

Allerhöchste Befehle und Ukase. Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 2. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 2. Januar 1874 Nr. 174, desmittelst das am 1. Januar 1874 erlassene Allerhöchste Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät nebst dem Einem Dirigirenden Senate unter demselben Datum ertheilten Namentlichen Allerhöchsten Ukas und dem Allerhöchst bestätigten Gesetz über die Militairpflicht wie folgt publicirt wird:

Von Gottes Gnaden Wir Alexander der Zweite, Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen, König von Polen, Großfürst von Finnland u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Thun allen Unseren getreuen Unterthanen kund.

Beständig Sorge tragend für das Wohl unseres Reiches und für die Verleihung der besten Institutionen an dasselbe konnten wir nicht umhin, Unsere Aufmerksamkeit auf die bis hiezu bestehende Ordnung der Ableistung der Militairpflicht zu richten. Nach den bis hiezu geltenden Gesetzesbestimmungen war diese Prästation nur den Ständen der Bürger und Bauern auferlegt, und ein bedeutender Theil russischer Unterthanen war von einer Verpflichtung befreit, welche Allen in gleicher Weise heilig sein muß. Eine solche Ordnung, die unter anderen Verhältnissen entstanden war und mit den veränderten Bedingungen des Staatswesens nicht in Einklang steht, genügt auch den militairischen Forderungen der Gegenwart nicht. Die neuesten Ereignisse haben bewiesen, daß die Macht der Staaten nicht allein in der Zahl ihrer Truppen, sondern vorzugsweise in den moralischen und intellectuellen Eigenschaften derselben liegt, die nur dann eine höhere Entwicklung erreichen, wenn die Vertheidigung des Vaterlandes eine allgemeine Sache des Volkes wird, wenn Alle ohne Unterschied des Berufs und Standes sich zu dieser heiligen Sache vereinen.

Nachdem Wir für nothwendig erkannt, die Organisation der Kriegsmacht des Reichs auf Grundlage der in der Gegenwart gemachten Erfahrung umzugestalten, befahlen Wir im Jahre 1870 dem Kriegsminister zu einer Zusammenstellung von Vorschlägen über ein vollkommeneres System der Ergänzung Unserer Truppen mit Heranziehung aller Stände überhaupt zur Militairpflicht, zu schreiten.

Die erprobte Bereitwilligkeit unserer Unterthanen, sich für ihr Geburtsland zu opfern, war Uns Bürgschaft dafür, daß Unser Aufruf ein zustimmendes Echo in den russischen Herzen finden werde. Wir haben Uns hierin nicht getäuscht. Unser heldenmüthiger Adel und die anderen der Rekrutirung nicht unterliegenden Stände haben in vielfachen Rundgebungen Uns den freudigen Wunsch ausgedrückt, mit dem übrigen Volke die Lasten des obligatorischen Militairdienstes zu tragen.

Wir haben diese Kundgebungen mit dem freudvollen Gefühl des Stolzes und mit ehrfurchtsvollem Danke gegen die Vorsehung entgegengenommen, die Uns das Scepter über ein Volk anvertraut hat, in welchem die Liebe zum Vaterlande und die Selbstverleugnung ein unantastbares, von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzendes Erbgut aller Stände bilden.

Zur Entwerfung des neuen Gesetzes über die Militairpflicht auf den angegebenen Fundamentalgrundlagen ward sodann eine besondere Commission aus Beamten verschiedener Ressorts und anderen Personen, die die erforderlichen Kenntnisse in diesem Fache besitzen, gebildet. Das von der Commission gearbeitete und nach einer genauen Bepfückung durch den Reichsrath verbesserte Gesetz entspricht vollständig Unseren Absichten. Von der Fundamentalbestimmung ausgehend, daß die Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes eine heilige Pflicht eines jeden russischen Unterthanen ist, zieht dieses Gesetz die gesammte männliche Bevölkerung ohne Loskauf durch Geld oder Ersatz durch Freiwillige zu gestatten, zur Theilnahme an der Ableistung der Militairpflicht heran. Die Wirksamkeit des neuen Gesetzes soll sich nur auf die Kosakenbevölkerung, die den Militairdienst in der für sie festgesetzten Ordnung leistet, sowie auch auf einige fremde Volksstämme, auf das transkaukasische Gebiet und andere in Unserem Ukas an den Dirigirenden Senat benannte entfernte Gegenden, für welche besondere Gesetze werden erlassen werden, nicht erstrecken. Nach diesen Ausnahmen und einigen in jenem Ukas angegebenen temporären Befreiungen wird die männliche Bevölkerung des Kaiserreichs und des Königreichs Polen, nach Erreichung eines Alters von 20 Jahren, der Losung unterliegen, durch welche ein für alle Mal bestimmt wird, wer zum Eintritt in den activen Dienst verpflichtet ist und wer von demselben befreit bleibt. Für die in das Landheer Eingetretenen ist zwar eine allgemeine Dienstzeit von 15 Jahren angenommen, jedoch werden sie nach Ablauf von sechs Jahren, und falls es möglich ist, auch noch früher in die Heimath entlassen werden mit der Verpflichtung, sich auf den Ruf der Staatsregierung nur in den Fällen des äußersten militärischen Erfordernisses zu den Fahnen zu stellen. Denjenigen, die in die Flotte und in die in einzelnen entfernten Gegenden dislocirten Truppen eintreten, werden besondere Dienstfristen bestimmt. Für die jungen Leute, welche Schulen besucht haben, auch die Elementarschulen nicht ausgenommen, wird die Dauer des obligatorischen Verbleibs bei den Truppen in Friedenszeiten erheblich verringert, entsprechend dem Grade und der Art der von ihnen verlangten Bildung, und werden ihnen außerdem andere wichtige Erleichterungen zugestanden.

Indem wir das diesen Grundlagen gemäß entworfene Gesetz bestätigen und Unseren Unterthanen im Namen des uns Allen theuren Vaterlandes zu eifriger Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten aufrufen, haben Wir nicht die Absicht von den Grundsätzen abzuweichen, welche wir während Unserer ganzen Regierung unabwweichlich befolgt haben. Wir suchen nicht, wie Wir auch bisher nicht gesucht haben, den Glanz kriegerischen Ruhms, und halten es für das schönste Loos, das Uns von Gott gesandt ist, Rußland auf dem Wege friedlichen Fortschrittes und allseitiger innerer Entwicklung zur Größe zu führen. Die Organisation einer starken Kriegsmacht wird diese Entwicklung nicht aufhalten und nicht verzögern; sie wird im Gegentheil den regelmäßigen und ununterbrochenen Fortgang derselben sicher stellen, indem sie die Sicherheit des Staates schützen und jedem Angriffe auf seine Ruhe vorbeugen wird. Mögen aber die wichtigen

Vorzüge, welche gegenwärtig denjenigen jungen Leuten, die Bildung empfangen haben, verliehen werden, ein neues Mittel werden, um in Unserem Volke diejenige wahre Aufklärung zu verbreiten, in der Wir Grund und Bürgschaft seines künftigen Gedeihens erblicken.

Gegeben zu St. Petersburg am 1. Januar im Jahre nach Christi Geburt 1874, Unserer Regierung aber im neunzehnten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät eigener Hand unterzeichnet:

(L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg bei dem Senate den 2. Januar 1874.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

„Alexander.“

„Dem sei also.“

St. Petersburg, den 1. Januar 1874.

Gesetz über die Militairpflicht.

I. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes ist die heilige Pflicht eines jeden russischen Unterthanen. Die männliche Bevölkerung unterliegt ohne Unterschied des Standes der Militairpflicht.

2. Freikauf durch Geld von der Militairpflicht und Ersatz durch Freiwillige wird nicht zugelassen.

3. Personen männlichen Geschlechts, welche über 15 Jahre alt sind, können aus der russischen Unterthanenschaft nur nach vollständiger Ableistung der Militairpflicht oder nach Ziehung eines sie von dem Dienst im stehenden Heere befreienden Looses entlassen werden.

4. Im Falle der Ueberstebelung nach einem Ort des Reiches, woselbst die Militairpflicht nach besonderen Bestimmungen abgeleistet wird, haben die Personen, die über 15 Jahre alt sind, diese Pflicht auf der allgemeinen Grundlage zu erfüllen.

5. Die bewaffnete Macht des Staates besteht aus dem stehenden Heere und der Landwehr (изъ постоянныхъ войскъ и ополченія). Die letztere wird nur bei außerordentlichen Umständen in Kriegszeiten einberufen.

6. Die stehende bewaffnete Macht besteht aus Land- und Marinetruppen:

7. Das stehende Landheer besteht aus: a. der Armee, die durch jährliche Aushebungen im ganzen Reiche ergänzt wird; b. der Armeereserve, die zur Completirung des Heeres zum vollen Bestande dient und aus dem vor Absolvirung der vollen Dienstzeit entlassenen Personen besteht; c. den Kosakentruppen und d. den Truppen, die aus den fremden Volksstämmen gebildet werden.

8. Die Marine besteht aus den activen Commandos und der Flottenreserve.

9. Die zur Completirung der Armee und Flotte erforderliche Zahl von Personen wird jährlich in gesetzgeberischer Ordnung auf Vorstellung des Kriegsministers festgesetzt und durch einen Allerhöchsten Befehl an den Dirigirenden Senat bekannt gemacht.

10. Der Eintritt in den Dienst durch Einberufung wird durch das Loos entschieden, das ein Mal für das ganze Leben gezogen wird. Die Personen, die nach der Nummer des von ihnen gezogenen Looses dem Eintritt in das stehende Heer nicht unterliegen, werden der Landwehr zugezählt.

11. Zur Loosung wird jährlich nur eine Altersklasse der Bevölkerung einberufen, und zwar die jungen Leute, welche zum 1. Januar des Jahres, wo die Aushebung stattfindet, das Alter von zwanzig Jahren vollendet haben.

12. Personen, die gewissen Bedingungen der Bildung Genüge geleistet haben, wird die Ableistung der Militairpflicht ohne Loosung gestattet, als Freiwillige, auf Grund der im XII. Capitel dieses Gesetzes festgesetzten Regeln.

13. Zur Loosung werden nicht zugelassen und in den Dienst nicht aufgenommen Personen, die aller Standesrechte oder aller besonderen, persönlich und dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge für verlustig erklärt sind.

14. Die jährliche Einberufung zur Erfüllung der Militairpflicht und die Bestimmung zum Dienst nach dem Lose wird vom 1. November bis zum 15. December, in Sibirien dagegen vom 15. October bis zum 31. December bewerkstelligt.

15. Zur Ergänzung der activen Commandos der Flotte treten ein:

1) Die zur Erfüllung der Militairpflicht in den zur Completirung der Flotte bestimmten Ortschaften Einberufenen. Diejenigen von diesen Personen, die nicht in die Flotte aufgenommen werden, werden in das Landheer zum Dienst eingereicht.

2) Aus den zur Erfüllung der Militairpflicht in allen Theilen des Reichs Einberufenen: a. die als Matrosen auf See- oder Küstenschiffen nicht weniger als eine Navigation, die der Aushebung unmittelbar vorhergegangen ist, gedient haben; b. diejenigen, die nicht weniger als eine Navigation, welche der Aushebung unmittelbar vorhergegangen ist, als Maschinisten oder als Heizer auf Dampfschiffen gedient, sowie auch die nicht weniger als ein Jahr als Handwerker (мастеровые) auf Fabriken, welche Maschinen für Dampfschiffe (пароходные машины) bauen, gearbeitet haben; c. Schiffszimmerleute, Kalfaterer und Kesselschmiede, wenn in den zur Completirung der Flotte bestimmten Kantonen sich keine genügende Zahl derselben findet, und d. die Seeleute von Beruf, d. i. die den Wunsch, auf der Flotte zu dienen, aussprechen, jedoch mit der Beschränkung der Annahme derselben zu diesem Dienst auf die jährlich durch das Marineministerium festzustellende Zahl.

16. Das Verzeichniß der zur Completirung der Flotte bestimmten Ortschaften (Artikel 15, Punkt 1), deren Bevölkerung, nach der Art ihrer Beschäftigung besonders zum Marinedienst geeignet ist, wird im gegenseitigen Einnehmen der Ministerien der Marine, des Krieges und des Innern aufgestellt. Dieses Verzeichniß wird nach Allerhöchster Bestätigung zur allgemeinen Kenntniß publicirt.

II. Capitel.

Von der Dienstzeit im stehenden Heere und in der Reserve.

17. Die Gesamtzeit für den Dienst im Landheere wird für Diejenigen, welche nach dem Lose eintreten, auf fünfzehn Jahre festgesetzt, von welchen sechs Jahre auf den activen Dienst und neun Jahre auf die Reserve kommen.

Von dieser Regel ist eine Ausnahme für diejenigen Personen zulässig, welche für die Truppentheile des turkestanischen Militärbezirks, desgleichen für diejenigen Truppencorps bestimmt sind, welche in den Provinzen: Semipalatinisk, Transbaikalien, Irkutsk, der Amur- und See Provinz dislocirt sind. Die Gesamtdienstzeit dieser Mannschaften wird auf zehn Jahre festgesetzt, von welchen sie sieben Jahre im activen Dienste und drei Jahre in der Reserve zuzubringen haben.

18. Die Gesamtzeit des Dienstes in der Flotte wird auf zehn Jahre festgesetzt, von denen sieben Jahre im activen Dienst und drei Jahre auf die Reserve kommen.

19. Die Dienstzeit derjenigen Personen, welche in Folge stattgehabter Loosung in das Militair eingetreten sind, wird berechnet: a. für Diejenigen, welche während der allgemeinen Einberufung (Art. 14) in den Dienst eingetreten sind, — vom 1. Januar des auf die Einberufung folgenden Jahres, und b. für Diejenigen, welche während der übrigen Zeit des Jahres in den Dienst getreten sind, (mit Ausnahme der weiter unten in Art. 219 Benannten) — vom ersten Tage des auf ihren Eintritt in das Militair folgenden Monats

20. Die in den vorhergehenden Artikeln 17 und 18 angegebenen Dienstzeiten werden speciell nur für die Friedenszeit festgestellt; in Kriegszeiten sind die in dem Landheere und in der Flotte befindlichen Mannschaften verpflichtet, so lange im Dienst zu bleiben, als es das Bedürfniß des Staates erheischt.

21. Dem Kriegs- und Marineministerium wird je nach Zuständigkeit das Recht gewährt, die Untermilitairs des Landheeres und der Flotte, falls es für möglich befunden wird, auch vor Ausdienung der in den Artikeln 17 und 18 festgesetzten Fristen für den activen Dienst, zur Reserve zu entlassen. Auch behält die Kriegs- und Marine-Obrigkeit das Recht, Untermilitairs während der ganzen Zeit ihres Dienstes auf zeitweiligen Urlaub auf eine Zeit bis zu einem Jahre zu entlassen.

22. Betreffs der Entlassung der Flottenmannschaften zur Reserve sind folgende besondere Regeln zu beobachten: a. die Entlassung der Flottenmannschaften zur Reserve geschieht im Allgemeinen nach Beendigung der Campagne, jedoch nicht früher als im Octobermonat; b. die Mannschaften, welche sich auf Kriegsschiffen in ausländischen Gewässern befinden, können nach Ausdienung der Frist ihres activen Dienstes, falls sie einen desfallsigen Wunsch verlautbaren sollten, sofort nach der Rückkehr des Fahrzeuges in einen russischen Hafen zur Reserve entlassen werden. Aus besonders berücksichtigungswerthen Gründen darf der Commandeur des Fahrzeuges die darum Nachsuchenden auch in ausländischen Häfen zur Reserve entlassen; in diesem Falle müssen die Entlassenen jedoch für eigene Rechnung nach Rußland zurückkehren; c. die Zeit, welche die Mannschaften der Flotte im activen Dienste über die für denselben festgesetzte Frist hinaus verbleiben, wird in die für ihr Verbleiben in der Reserve bestimmte Frist doppelt eingerechnet. Diejenigen Mannschaften der Flotte aber, welche aus Gründen der Nothwendigkeit in Friedenszeiten über die gesammte, für den activen Dienst und für das Verbleiben in der Reserve bestimmte Frist hinaus im Dienst zurückgehalten werden, genießen die Rechte von Capitulanten (сверхсрочно-служащихъ) und erhalten, falls sie dieser Rechte nicht theilhaftig zu werden wünschen, ihre etatmäßige Gage im doppelten Betrage während der ganzen Zeit ihres Dienstes über die Frist hinaus.

23. Die Mannschaften der Reserve werden zum activen Dienst einberufen, wenn sich die Nothwendigkeit herausstellt, die Truppen auf den vollen Bestand zu bringen. Die Einberufung derselben geschieht durch Allerhöchste Befehle an den Dirigirenden Senat. Während der Zeit, daß die Mannschaften sich in der Reserve befinden, können dieselben durch das Kriegs- oder das Marine-Ministerium, je nach Zuständigkeit, zu Dienstübungen (учебные сборы) einberufen werden, doch darf solches nicht mehr als zwei Mal im Laufe der ganzen Zeit, während welcher sie sich in der Reserve befinden, und jedes Mal nicht länger als auf sechs Wochen geschehen.

24. Von der Einberufung zum Dienst aus der Reserve werden diejenigen Personen befreit, welche im Civildienst des Staats oder aber im Communaldienst Aemter bekleiden, die in einem besonderen Verzeichniß aufgeführt sind. Dieses Verzeichniß wird durch den Ministercomité zur Allerhöchsten Bestätigung unterbreitet.

III. Capitel.

Von den bürgerlichen Rechten und Pflichten der im Militair Dienenden und der Personen, die zur Reserve gehören.

25. Die im activen Militairdienst befindlichen Personen behalten während der Dauer dieses Dienstes alle persönlichen und alle Vermögensrechte ihres Standes, blos mit den nothwendigen Einschränkungen, welche in gesetzgebender Ordnung festgestellt werden. Personen steuerpflichtigen Standes fahren fort, zum Bestande derjenigen Gemeinden zu gehören, zu denen sie bei ihrem Eintritt in den Dienst gehört hatten, und genießen hierbei diejenigen Rechte, welche in den Gesetzen über die Stände (Beilage zum Art. 423, Anmerk. in der Forts. v. J. 1868) angegeben sind.

26. Die den steuerpflichtigen Ständen angehörenden Personen werden während der Zeit, daß sie sich im activen Dienste befinden, von allen Reichs-, Landschafts- und Gemeindesteuern befreit, welche nach der Seelenzahl erhoben werden; desgleichen werden sie auch persönlich von den Naturalprästationen befreit. In Beziehung auf die ihnen zugehörenden Vermögensobjecte aber sind die bezeichneten Personen verpflichtet, die Abgaben und anderweitigen Steuern zu entrichten und die auf diesen Vermögensobjecten ruhenden Prästenden auf allgemeiner Grundlage zu tragen.

27. Die Reservisten unterliegen der Wirksamkeit der allgemeinen Gesetze und genießen auf allgemeiner Grundlage sowohl die ihnen ihrem Stande nach zustehenden, als auch die von ihnen im Dienste erworbenen Rechte, unterliegen jedoch den besonderen Bestimmungen, welche in gesetzgebender Ordnung zur Controlirung der Reserve (для учета запаса) erlassen werden.

28. Den Reservisten steht das Recht des Eintritts in den Civildienst des Staates und in den Communaldienst, desgleichen die Wahl einer anderen Berufsthätigkeit zu, unter Beobachtung der durch die allgemeinen Gesetze festgestellten Regeln. Eine etwaige Beförderung dieser Personen im Civilrange giebt jedoch denselben beim Wiedereintritt in die Reihen der Truppen kein Anrecht auf einen höheren Rang oder eine höhere Charge (звание), als welche ihnen bei ihrer Entlassung aus dem activen Militairdienst verliehen worden waren.

29. Die Reservisten, welche aus dem Civildienst des Staates zu den Truppen einberufen worden, behalten das Amt, das sie im Staatsdienste bekleiden und sind berechtigt, dasselbe wieder einzunehmen, sobald sie aus den Reihen der Truppen entlassen worden sind.

30. In Fällen von Verbrechen und Vergehen unterstehen die Reservisten dem Criminalgerichte des Civilressorts mit Ausnahme: a. des Nichterscheinens bei der Einberufung zum activen Dienst oder zu den Versammlungen zum Zweck der Dienstübungen (учебные сборы); b. der Verbrechen und Vergehen, welche sie während der Zeit dieser Uebungen (сборы) begangen haben, und c. der Fälle von Uebertretungen der Disciplin und der militairischen Achtung vor den Vorgesetzten (военское чинопочитание) in der Zeit, während welcher sie die Militairuniform tragen. In diesen Fällen unterliegen die Reservisten dem Kriegsgerichte.

31. Die Reservisten genießen während eines Jahres vom Zeitpunkte ihrer Zuzählung zur Reserve die im Art. 26 angegebene Befreiung von denjenigen Abgaben und anderen Steuern, welche nach der Seelenzahl erhoben werden, und von den Naturalprästationen, welche sie persönlich zu leisten hätten. Im Falle ihrer Einberufung aus der Reserve in die Reihen der Truppen genießen sie die erwähnte Vergünstigung gleichfalls während eines Jahres von der Zeit ihrer Entlassung aus dem Dienst.

IV. Capitel.

Von den Personen, die zur Fortsetzung des Militairdienstes untauglich sind und von der Versorgung derselben und der Familien der im Militair Dienenden.

32. Die im activen Dienst stehenden oder zur Reserve gehörenden Personen werden, wenn sie durch Krankheit oder Verstümmelung zum Dienste, sowohl in als auch außer der Fronte, vollständig untauglich geworden sind, ganz aus dem Dienste entlassen, resp. aus den Listen der Reserve gestrichen und erhalten Zeugnisse über die Erfüllung ihrer Militairpflicht (Art. 160, Pkt. 1). Den Personen jedoch, welche wegen erhaltener Wunden aus dem Militairdienste entlassen worden sind, steht es frei, sich zu der Reserve zuzählen zu lassen, wenn sie solches selbst wünschen.

33. Die Untermilitairs, welche während ihres Befindens im activen Dienste zur Fortsetzung desselben untauglich geworden sind, sowie auch die Untermilitairs der Reserve, welche während der Versammlungen zu den Dienstübungen (учебные сборы) Verstümmelungen erlitten haben, erhalten, wenn sie zur persönlichen Arbeit unfähig geworden sind und keine eigenen Existenzmittel noch Verwandte besitzen, welche sie auf ihre Kosten aufnehmen wollen, von der Kronscasse drei Rubel monatlich; diejenigen von ihnen aber, die als einer besonderen fremden Pflege benöthigt erkannt werden, werden in Armenhäusern und Wohlthätigkeitsanstalten untergebracht, und wenn in solchen keine freien Stellen vorhanden sind, zuverlässigen Personen zur Pflege übergeben, wobei die Kronscasse den Betrag des Unterhalts des Verpflegten zahlt, jedoch nicht mehr als sechs Rubel monatlich.

34. Die Familien der Militairpersonen, welche im Kriege gefallen oder verschollen, oder welche an Wunden gestorben sind, die sie in Schlachten erhalten haben, werden auf Grundlage einer besonderen Verordnung über sie, versorgt.

35. Die Familien der Reservisten, welche in Kriegszeit zum activen Dienst einberufen worden sind, werden von der Landschaft, sowie von den Stadt- oder Landgemeinden versorgt, in welchen sich diese Familien befinden. Denjenigen Gemeinden, die nicht im Stande sind, die bedürftigen Familien sicherzustellen, wird die nothwendige Unterstützung aus der Kronscasse gezahlt.

Anmerkung. Die Art und Weise der Versorgung der gedachten Familien und die Vertheilung der diesfälligen Verpflichtungen zwischen der Landschaft und den Stadt- und Landgemeinden, sowie die Ordnung für die Anweisung und Verausgabung der Unterstützungen aus der Kronscasse werden durch besondere Regeln festgestellt werden.

V. Capitel.

Von der Landwehr des Reichs.

36. Die Landwehr des Reichs (Art. 5) wird gebildet aus der gesammten, nicht zum stehenden Heere gehörigen, jedoch waffenfähigen männlichen Bevölkerung vom Einberufungsalter (Art. 11) bis zum vierzigsten Lebensjahre inclusive. Von der Einberufung zur Landwehr sind bis zu diesem Lebensalter auch diejenigen Personen nicht befreit, welche aus der Armee- und Flottenreserve entlassen worden sind.

37. Den Personen, welche über 40 Jahre alt sind, ist, falls sie selbst es wünschen sollten, es nicht verwehrt, in die Landwehr einzutreten.

38. Die die Landwehr bildenden Personen heißen Wehrmänner (патыаки) und zerfallen in zwei Kategorien. Zur ersten Kategorie, welche die Bestimmung hat, sowol die Bestandtheile der Landwehr zu bilden, wie auch das stehende Heer in Fällen, wo dessen Reserven erschöpft oder unzureichend sind, zu verstärken und zu completiren, gehören die vier jüngsten Altersklassen, d. h. diejenigen Personen, welche bei den letzten vier Einberufungen der Landwehr zugezählt wurden (Art. 154); zur zweiten Kategorie aber, welche nur dazu bestimmt ist, die Bestandtheile der Landwehr zu bilden, gehören alle übrigen Altersklassen.

39. Die Landwehr des Reichs wird durch Allerhöchste Manifeste einberufen. Die erste Kategorie der Wehrmänner (патыаковъ) kann, falls die Einberufung derselben zur Verstärkung des stehenden Heeres erforderlich ist, auch durch Allerhöchste Befehle an den Dirigirenden Senat einberufen werden.

40. Die Landwehr des Reichs wird nach Beendigung des Krieges oder auch früher, sobald das Bedürfniß nicht mehr besteht, entlassen. Desgleichen werden auch die Wehrmänner (патыаки) der ersten Kategorie, welche zur Verstärkung des stehenden Heeres einberufen worden waren, entlassen, sobald dieselben nicht mehr nöthig sind.

41. Die Versorgung der Familien der in den Dienst getretenen Wehrmänner wird der Landschaft und den Stadt- und Landgemeinden auf Grundlage besonderer Regeln hierüber auferlegt. Die Familien derjenigen Wehrmänner aber, welche im Kriege umgekommen oder in Folge der in Schlachten erhaltenen Wunden gestorben sind, werden in gleicher Weise, wie die Familien der Militair-Personen (Art. 34) versorgt.

VI. Capitel.

Von den Exemtionen, der Zurückstellung und den Vergünstigungen bei Ableistung der Militairpflicht.

I. Von den Exemtionen und der Zurückstellung wegen physischer Mängel.

42. Von den Personen, welche nach dem von ihnen gezogenen Loose dem Eintritt in den Dienst unterliegen (Art. 10), werden diejenigen vom Dienst befreit, welche wegen körperlicher Mängel oder krankhafter Zerrüttung zum Militairdienst vollkommen untauglich sind; eine Ausnahme hiervon bilden jedoch die absichtlichen Selbstverstümmel (Art. 218), welche in jedem Falle in das Heer eingereicht werden.

43. Das Minimalmaß der Größe für die Annahme zum Militairdienst zufolge der Loosung wird auf zwei Arschin und zwei und einen halben Verschok festgesetzt. Das Verzeichniß der körperlichen Mängel und Krankheiten, welche die Annahme in den Dienst verhindern, sowie auch die Instructionen für die Behörden für Ableistung der Militairpflicht (присутствия по воинской повинности) in Bezug auf die Ordnung für die Befichtigung derjenigen Personen, die das Loos gezogen haben, werden von den Ministern des Innern und des Krieges und dem Verwaltenden des Marineministeriums nach gegenseitiger Vereinbarung untereinander und nach vorgängiger Prüfung der gedachten Gegenstände im Medicinalrathe, herausgegeben.

44. Die Annahme derjenigen Personen in den Dienst, welche sich als für denselben noch nicht körperlich genügend entwickelt (возмужалый) erweisen oder mit Krankheiten behaftet sind, die nicht als solche anerkannt werden, welche eine gänzliche Befreiung vom Militairdienst bedingen, desgleichen solcher Personen, die sich von einer vor Kurzem überstandenen Krankheit noch nicht erholt haben, wird auf ein Jahr hinausgeschoben. Wenn nach Ablauf eines Jahres dieselben abermals noch als schwächlich (слабосильными) befunden werden, so werden sie für den Dienst im darauf folgenden Jahre designirt, falls sie sich für denselben als tauglich erweisen; im entgegengesetzten Falle wird ihnen ein Zeugniß über die Befreiung vom Dienst ausgereicht. (Art. 160, Pkt. 1).

II. Von den Vergünstigungen mit Rücksicht auf Familienverhältnisse.

45. Mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse werden drei Kategorien von Vergünstigungen festgestellt:

Erste Kategorie: a. Für den einzigen arbeitsfähigen Sohn eines arbeitsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter; b. für den einzigen arbeitsfähigen Bruder, dessen ein oder mehrere Brüder oder Schwestern vater- und mutterlose Waisen sind; c. für den einzigen arbeitsfähigen Enkel eines Großvaters oder einer Großmutter, welche keinen arbeitsfähigen Sohn besitzen, und d. für den einzigen Sohn in der Familie, selbst wenn der Vater arbeitsfähig sein sollte.

Zweite Kategorie: Für den einzigen arbeitsfähigen Sohn eines gleichfalls arbeitsfähigen Vaters, wenn die Brüder des ersteren noch nicht achtzehn Jahre alt sind.

Dritte Kategorie: Für diejenige Person, welche dem Alter nach unmittelbar auf einen Bruder folgt, der durch Einberufung (по призыву) sich im activen Dienste befindet, oder in demselben verstorben ist.

Anmerkung 1. Adoptivöhne, welche vor zurückgelegtem zehnten Lebensjahre adoptirt worden sind, bezgleichen die Stiefföhne eines Stiefvaters oder einer Stiefmutter, die keine Söhne haben, werden den leiblichen Söhnen gleichgestellt.

Anmerkung 2. In Familien, welche die muhamedanische, die Vielweiberei gestattende Religion bekennen, werden alle Kinder eines Vaters ungetrennt als leibliche gerechnet, und wird als einziger Sohn nur derjenige angesehen, welcher in der ganzen Familie des Vaters der einzige ist.

46. Als arbeitsfähig gelten in der Familie diejenigen, welche im Alter von achtzehn bis fünfundsünfzig Jahren stehen, mit Ausschluß a. der in Folge einer Verstümmelung oder krankhafter Zerrüttung völlig Arbeitsunfähigen, b. der Verschieden, c. der seit mehr als drei Jahren Vershollenen und d. der bei dem Landheere oder in der Flotte im activen Dienste stehenden Untermilitairs.

47. Diejenigen, welche ein Anrecht auf eine Vergünstigung mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse besitzen, werden in der weiter unten in den Artt. 146 und 152 dieses Gesetzes angegebenen Ordnung nur in dem Falle zum Dienste bestimmt, wenn zur Ausführung der Aushebung die Zahl der übrigen, zur Loosung herangezogenen Personen nicht ausreicht.

48. Personen, welche ein Anrecht auf die Vergünstigung erster oder zweiter Kategorie (Art. 45) haben, gehen dieses Rechtes verlustig, wenn sie laut Angabe des Vaters oder der Mutter, des Großvaters oder der Großmutter nicht die Stütze der Familie sind.

49. Wenn in einer Familie, welche aus einem Vater oder einer verwitweten Mutter mit Kindern, oder aus einem Großvater oder einer Großmutter mit Enkeln, oder aber aus einem älteren Bruder und minderjährigen Waisen besteht, durch irgend welchen Umstand das einzige arbeitsfähige Familienglied ausscheidet, so wird von den im Dienst befindlichen Gliedern einer solchen Familie, eines derselben, nach Auswahl des Ältesten in der Familie, aus dem activen Dienste entlassen, jedoch nicht zu Kriegszeiten und während der Versammlungen zu den Dienstübungen (учебные сборы).

50. Wenn an der Loosung gleichzeitig zwei leibliche, in einem und demselben Jahre geborene Brüder Theil genommen haben und dieselben nach den Nummern der ihnen zugefallenen Loose beide zum Dienst in die Truppen eintreten müssen, so wird derjenige von ihnen, welcher die höhere (größere) Nummer gezogen hat, der Landwehr zugezählt. Uebrigens steht solchen Brüdern der Tausch der Nummern ihrer Loose frei.

51. In jeder Familie kann dasjenige Glied derselben, welches in Folge der Loosung zum Dienst in die Truppen eintreten muß, oder bereits im Dienste steht, nach freiwilliger Zustimmung durch einen leiblichen oder Stiefbruder oder durch einen Bruder von demselben Vater oder von derselben Mutter, oder durch einen Vetter ersetzt werden, falls nur dieser, den andern zu ersetzen wünschende Bruder oder Vetter nicht selbst der Einberufung unterliegt, nicht zur Reserve gehört und in einem Alter von nicht unter zwanzig und nicht über sechsundzwanzig

Jahren steht. Der Stellvertreter ist verpflichtet, sowol in den Reihen der Truppen, als auch in der Reserve die volle festgesetzte Frist zu dienen, der Ausgewechselte aber wird aus den Truppen entlassen und der Landwehr zugezählt.

III. Von der Zurückstellung wegen Vermögensverhältnisse.

52. Zur Regelung von Vermögens- und ökonomischen Angelegenheiten wird es gestattet, den Eintritt derjenigen Personen in den Dienst hinauszuschieben, jedoch auf nicht länger, als zwei Jahre, welche persönlich ein ihnen gehöriges Immobil, oder eine ihnen gehörige Handels- Fabrik- oder gewerbliche Anstalt, — mit Ausschluß jedoch der den Detailverkauf von starken Getränken betreibenden Anstalten (Art. 301 der Getränkesteuerverordnung in der Forts. v. J. 1869 und die Anmerk. zu demselben) — verwalten. Solche Stundungen werden nicht in die allgemeine Dienstzeit eingerechnet.

IV. Von den Fällen der Zurückstellung und den Vergünstigungen mit Rücksicht auf die Bildung.

53. Die Böglinge der in der Beilage zu diesem Artikel aufgeführten Lehranstalten werden zur Erfüllung der Militairpflicht nach Erreichung des hierfür bestimmten Alters (Art. 11) gleich den übrigen Personen einberufen; damit sie aber ihre Ausbildung beenden können, wird ihr Eintritt in den Dienst bei den Truppen, in Folge des gezogenen Loses hinausgeschoben, falls sie einen solchen Wunsch anmelden, und zwar:

1) Bis zur Erreichung eines Alters von zweiundzwanzig Jahren: für die Böglinge der Lehranstalten zweiter Kategorie und der Kaiserlichen Akademie der Künste, der Moskauer Maler-, Bildhauer- und Architectenschule, des St. Petersburger und des Moskauer Conservatoriums der Kaiserlich-russischen musikalischen Gesellschaft und der Lehrer Institute, Seminarien und Schulen (vergl. die Beilage zu diesem Artikel).

2) Bis zur Erreichung eines Alters von vierundzwanzig Jahren: für die Böglinge der griechisch-orthodoxen, armenisch-gregorianischen und römisch-katholischen geistlichen Seminarien, sowie für die Schüler der Navigationschulen verschiedener Benennung.

3) Bis zur Erreichung eines Alters von fünfundzwanzig Jahren: für diejenigen Böglinge der Moskauer Maler-, Bildhauer- und Architectenschule, welche vor Erreichung eines Alters von zweiundzwanzig Jahren eine silberne Medaille erhalten haben und ihre künstlerische Ausbildung in der Schule fortsetzen; desgleichen für diejenigen Schüler der Sängerklasse des St. Petersburger und des Moskauer Conservatoriums der Kaiserlich-russischen musikalischen Gesellschaft, welche eine Probeprüfung vor Erreichung eines Alters von zweiundzwanzig Jahren bestanden haben und ihre künstlerische Ausbildung im Conservatorium fortsetzen.

4) Bis zur Erreichung eines Alters von siebenundzwanzig Jahren: für die Studirenden der Lehranstalten erster Kategorie; für die Personen, welche nach Beendigung des Universitätscursus zur Vorbereitung für ein Lehramt ausgewählt worden sind; desgleichen für diejenigen Böglinge des St. Petersburger und des Moskauer Conservatoriums der Kaiserlich-russischen musikalischen Gesellschaft, welche vor Erreichung des Alters von zweiundzwanzig Jahren ein Attestat erhalten haben und ihre künstlerische Ausbildung im Conservatorium fortsetzen.

5) Bis zur Errichtung eines Alters von achtundzwanzig Jahren: für die Böglinge der griechisch-orthodoxen und römisch-katholischen geistlichen Akademien; für die Personen, welche nach Beendigung des Universitätscursus zur Vorbereitung für eine Professur ausgewählt worden sind und für diejenigen Böglinge der Kaiserlichen Akademie der Künste, welche vor Erreichung eines Alters von zweiundzwanzig Jahren eine silberne Medaille erhalten haben und ihre künstlerische Ausbildung in der Akademie fortsetzen.

54. Alle Schüler der in dem vorhergehenden Art. 53 angeführten Lehranstalten sind berechtigt, nicht später als zwei Monate vor der Einberufung zur Loosung ihren Wunsch, die Militairpflicht mit den Rechten der Freiwilligen ab- leisten zu wollen, anzumelden. Diejenigen, die diesen Wunsch angemeldet haben, werden von der Loosung befreit und genießen den oben festgestellten Aufschub zur Beendigung des wissenschaftlichen Curfus.

55. Die Personen, welche den Curfus in den griechisch-orthodoxen geistlichen Akademien und Seminarien mit Erfolg beendet haben, genießen, nach Absolvirung des Curfus, einen einjährigen Aufschub behufs Eintritts in den geistlichen Stand, welcher von der Militairpflicht befreit (Art. 62).

56. Für die Personen, welche die nachstehend-angegebenen Grade wissenschaftlicher Bildung erlangt haben, werden, wenn sie ihre Militairpflicht in Folge gezogenen Looses ab- leisten, kürzere Dienstfristen auf folgender Grundlage festgesetzt:

1) Diejenigen, welche den Curfus einer Universität oder einer anderen Lehranstalt erster Kategorie beendet oder eine entsprechende Prüfung bestanden haben, müssen sechs Monate im activen Dienst und vierzehn Jahre und sechs Monate in der Armeereserve verbleiben.

2) Diejenigen, welche den Curfus von sechs Classen der Gymnasien oder der Realschulen, oder der zweiten Classe der geistlichen Seminarien, oder aber den Curfus anderer Lehranstalten zweiter Kategorie beendet oder eine entsprechende Prüfung bestanden haben, verbleiben ein Jahr und sechs Monate im activen Dienst und dreizehn Jahre und sechs Monate in der Armeereserve.

3) Diejenigen, welche den Curfus der Lehranstalten dritter Kategorie beendet oder ein Examen in den Wissenschaften dieses Curfus abgelegt haben, verbleiben drei Jahre im activen Dienst und zwölf Jahre in der Armeereserve.

4) Diejenigen, welche ein Zeugniß über den Besitz der Kenntnisse haben, die den durch das Statut vom 14. Juli 1864 festgesetzten Curfus der Elementar- volkschulen oder den Curfus anderer Lehranstalten der vierten Kategorie bilden, verbleiben: a. in allen Truppentheilen, zu denen sie bestimmt werden (mit Ausnahme der nachstehend im Punkte b. genannten), vier Jahre im activen Dienst und eilf Jahre in der Armeereserve, und b. wenn sie zu den Truppentheilen bestimmt werden, welche im Turkestaner Militairbezirke und in den Provinzen: Semipalatinsk, Transbaikalien, Jakutsk, der Amur- und der See- provinzen dislocirt sind, oder wenn sie für die Flotte bestimmt werden, sechs Jahre im activen Dienst und vier Jahre in der Armee- ode. Flottenreserve.

Anmerkung. Die Zeugnisse über den Besitz der Kenntnisse, welche den Curfus der Lehranstalten vierter Kategorie bilden, werden, nachdem darüber die gehörige Vergewisserung auf Grundlage besonderer vom Ministerium der Volksaufklärung im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und der IV. Abtheilung der Eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät zu unterwerfender Regeln stattgefunden, — von den Kreis- schulrätthen (уѣздные

училищные совѣты), und wo solche nicht existiren, von den pädagogischen Conseils der Schulen ausgestellt.

57. Personen nichtrussischer Abkunft, welche den Unterricht in den Volksschulen oder in solchen Lehranstalten genossen haben, in denen die russische Sprache nicht obligatorischer Lehrgegenstand ist, müssen, um des Rechts auf kürzere Dienstzeiten nach der Schulbildung (Art. 56) theilhaftig werden zu können, außer den Kenntnissen nach dem Schulkursus, geläufig und mit Verständniß russisch zu lesen und leserlich russisch zu schreiben verstehen. Die Bescheinigungen hierüber können von den pädagogischen Conseils aller Kronschulanstalten des Ressorts des Ministeriums der Volksaufklärung erteilt werden.

58. Falls die in den Punkten 1 und 2 des Artikels 56 bezeichneten Personen (mit Ausnahme der Aerzte, der Veterinaire und der Pharmaceuten, welche die Militairpflicht in ihrem Specialfache entsprechenden Chargen (званьях) ableisten) in Folge gezogenen Looses in die Truppen eintreten, werden sie zu Aemtern und Commandos außer dem Frontedienste nicht anders, als mit ihrer Einwilligung designirt. Diejenigen von diesen Personen aber, welche in Folge körperlicher Mängel oder krankhafter Zerrüttung außer Stande sein werden, den Dienst in der Fronte zu leisten, werden gänzlich vom Dienste befreit.

59. Den in den Punkten 1 und 2 des Artikels 56 bezeichneten Personen wird das Recht gewährt: 1) nach Beendigung des Kursus oder nach bestandener Prüfung in die Truppen einzutreten, ohne die für die Einberufung bestimmte Zeit (Artikel 14) abzuwarten; in diesem Falle wird ihre Dienstzeit nach der im Punkte b des Artikels 19 enthaltenen Regel berechnet; 2) bei diesen oder jenen Truppentheilen nach ihrer Wahl in den Dienst zu treten, jedoch mit Berücksichtigung dessen, daß die Gesamtzahl solcher Personen in jedem Truppentheile nicht die vom Kriegsministerium festzustellende Norm übersteige.

60. Aus der Zahl der Personen, welche in dem zur Completirung der Flotte bestimmten Vertlichkeiten (Art. 15, Punkt 1 und Art. 16) der Einberufung unterliegen, werden diejenigen jungen Leute, welche in den Punkten 1, 2 und 3 des Artikels 56 bezeichnet sind, mit alleiniger Ausnahme Derer, welche den Kursus in Marinelehranstalten beendet haben, nicht für den Dienst in der Flotte, wenn sie es nicht selbst wünschen, bestimmt, sondern dem Landheere zugewiesen. Die bezeichneten Personen sind, falls sie auf eigenen Wunsch in die Flotte eintreten, verpflichtet, drei Jahre im activen Dienste und sieben Jahre in der Reserve zu dienen.

61. Für die in Folge gezogenen Looses in die Flotte eintretenden, nachstehend bezeichneten Personen werden folgende Dienstzeiten festgesetzt:

1) Diejenigen, welche zufolge Examens den Grad eines Schiffers für weite oder Küstenschiffahrt oder den Grad eines Steuermanns für weite Schifffahrt erlangt haben, verbleiben zwei Jahre im activen Dienst und acht Jahre in der Reserve.

2) Diejenigen, welche zufolge Examens den Grad eines Steuermanns für Küstenschiffahrt erlangt haben, verbleiben drei Jahre im activen Dienst und sieben Jahre in der Reserve.

V Von den Exemtionen mit Rücksicht auf den Beruf und die Art der Beschäftigung.

62. Von der Militairpflicht werden befreit:

1) Die Geistlichen aller Christlichen Glaubensbekenntnisse.

2) Die griechisch-orthodoxen Psalmsänger (псаломщики), welche den Course in den geistlichen Akademien und Seminarien oder in geistlichen Schulen absolvirt haben. Diejenigen Personen jedoch, welche die Stelle eines Psalmsängers vor Ablauf von sechs Jahren, von dem Zeitpunkt ab, wo sie wegen dieses Amtes vom Militairdienst befreit worden sind, aufgegeben haben, werden zur Erfüllung der Militairpflicht herangezogen und sind verpflichtet, die ihrer Schulbildung entsprechende Zeit im activen Dienst und in der Reserve zu verbleiben; diejenigen aber, welche den Kirchendienst nach Ablauf von sechs Jahren aufgegeben haben, werden direct zur Reserve gezählt bis zum sechsunddreißigsten Lebensjahre.

63. Die nachbenannten Personen werden, falls sie ein sie zum Eintritt in das stehende Heer verpflichtendes Loos gezogen haben, vom activen Dienst in Friedenszeiten befreit und auf fünfzehn Jahre der Armeereserve gezählt.

1) Diejenigen, welche den Grad eines Doctors der Medicin oder eines Arztes, eines Magisters der Veterinairwissenschaften oder der Pharmacie, oder aber eines Veterinairs besitzen, falls sie nicht etwa nach den Statuten der Anstalten, in denen sie ihre Ausbildung erhalten haben, zum Dienst im Militairressort obligatorisch verpflichtet sind.

2) Die Pensionaire der Kaiserlichen Akademie der Künste, welche auf Kronskosten zur Vervollständigung ihrer künstlerischen Ausbildung in's Ausland gesandt worden sind.

3) Diejenigen Personen, welche sowohl in den in der Beilage zum Artikel 53 aufgeführten, als auch überhaupt in allen übrigen, in der erwähnten Beilage nicht namhaft gemachten Kronlehranstalten den Unterricht in denjenigen Fächern ertheilen, welche nach den Statuten dieser Anstalten gelehrt werden müssen, dergleichen die etatmäßigen Erzieher und etatmäßigen Gehilfen derselben in denjenigen Lehranstalten, welche von der Staatsregierung unterhalten werden, oder deren Statuten von der Staatsregierung bestätigt sind. Die besagten Personen sind jedoch bis zum Ablauf von sechs Jahren, vom Zeitpunkt ihrer Buzählung zur Reserve ab verpflichtet, alljährlich der betreffenden Behörde für die Ableistung der Militairpflicht (присутствие о воинской повинности) eine Bescheinigung ihrer vorgesezten Autorität (ихъ начальства) darüber vorzustellen, daß sie die ihrer Charge entsprechende Beschäftigung nicht aufgegeben haben; diejenigen aber, welche diese Beschäftigung vor Ablauf der bezeichneten Frist aufgegeben haben, werden zum activen Dienst auf die ihrer Bildung entsprechende Zeit einberufen.

U n m e r k u n g. Die Lehrer der Navigationschulen werden, wenn sie zur Kategorie der zur Ergänzung der Flotte bestimmten Personen gehören, auf die Zeit von zehn Jahren der Flottenreserve gezählt.

64. Nachstehende Personen werden, falls sie ein sie zum Eintritt in den Dienst verpflichtendes Loos gezogen haben, vom activen Dienst in Friedenszeiten befreit und der Flottenreserve auf die Zeit von zehn Jahren gezählt:

1) Die Schiffer und Steuerleute der weiten oder der Küstenschiffahrt und die Ingenieurmechaniker, welche die Maschine des Fahrzeugs leiten, wenn diese Personen in den entsprechenden Aemtern auf Seehandelschiffen dienen, die unter russischer Flagge fahren.

2) Die Lootsen und Lootsenlehrlinge, die gesetzlich ein Recht auf diese Benennung (званіе) haben. Von diesen Personen (Punkt 1 und 2) werden jedoch

diejenigen, welche im Laufe von zehn Jahren während mehr als einer Navigation die ihrem Berufe entsprechenden Pflichten nicht ausüben, auf die Zeit von sieben Jahren zum activen Dienst in der Flotte einberufen, wobei indessen die Zeit, die sie in der Ausübung der speciellen Pflichten ihres Berufs verbracht haben, in die obige Dienstzeit eingerechnet wird.

65. Die im Art. 18 und im Punkte 4 des Artikels 56 angegebene Zeit für den activen Dienst in der Flotte wird verkürzt, unter Erhöhung der Zeit für das Verbleiben in der Flottenreserve, um die entsprechende Anzahl Jahre:

1) Für Diejenigen, welche während nicht weniger als zwei Navigationen als Matrosen auf Fahrzeugen der großen und weiten Schifffahrt, oder als Maschinisten auf Dampfern gedient haben — um zwei Jahre.

2) Für Diejenigen, welche während nicht weniger als zwei Navigationen als Matrosen auf Seefahrzeugen der kleinen Schifffahrt und auf Cabotagefahrzeugen, oder als Heizer auf Dampfschiffen gedient haben — um ein Jahr.

66. Denjenigen Personen, welche als Matrosen auf Seefahrzeugen der russischen Handelsflotte oder als Maschinisten oder Heizer auf Dampfern jeder Art dieser Flotte dienen, wird in Friedenszeiten die Zeit für den Eintritt in den Militärdienst in Folge gezogenen Looses bis zum Ablauf der Zeit der von ihnen abgeschlossenen Contracte hinausgeschoben, jedoch in keinem Falle länger, als bis zum Alter von fünfundzwanzig Jahren. Die Zeit, welche diese Personen auf Fahrzeugen der Handelsflotte nach Ziehung des Looses und bis zum Eintritt in den Dienst verbracht haben, wird ihnen in die Zeit eingerechnet, welche für das Verbleiben in der Flottenreserve festgesetzt ist, wobei zwei Jahre Privatdienst für ein Jahr des Befindens in der Flottenreserve gerechnet werden.

VII. Capitel.

Bildung der Einberufungscantone.

67. Zur Ableistung der Militairpflicht werden Einberufungscantone (призывные участки) gebildet. Zum Bestande eines jeden Cantons gehört entweder ein Theil eines Kreises oder ein ganzer Kreis.

68. Aus den Städten mit einer Bevölkerung von nicht weniger als zehntausend männlicher Seelen werden besondere Cantone gebildet. Falls die örtlichen Bewohner es wünschen sollten, wird die Bildung besonderer Cantone auch aus weniger bevölkerten Städten, wenn dieselben nicht weniger als fünftausend männlicher Seelen zählen, gestattet.

69. In den Gouvernements Livland und Kurland wird bei Bildung der Cantone als Kreis angenommen, im ersteren Gouvernemente — der Ordnungsgerichtsbezirk, im zweiten — der Hauptmannsgerichtsbezirk.

70. Die Bezirke der Provinz des Donischen Heeres, mit Ausnahme der Bezirke Miusk und Donezk, sowie auch die Kreise der Provinzen Uralsk, Kuban und Terek bilden je einen Einberufungscanton. Die Ländereien des astrachanschen und orenburgschen Kosakenheeres werden zu den Einberufungscantons der nächsten Kreise der Gouvernements Astrachan, Saratow und Orenburg hinzugezählt. Abweichungen von diesen Regeln werden auf Vorstellung der Provinzialregierungen durch den Kriegsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, gestattet.

71. Die Größe eines Einberufungscantons wird bestimmt: für einen Canton mit einer ländlichen oder mit einer gemischten städtischen und ländlichen Bevölkerung — auf acht- bis zwanzigtausend, für einen Canton mit einer ausschließlich städtischen Bevölkerung — auf fünf- bis vierzigtausend Seelen männlichen Geschlechts. Städte mit einer Bevölkerung von über vierzigtausend männlichen Seelen können in mehrere Cantons getheilt werden.

72. Bei der Bildung der Einberufungscantons werden auch noch folgende Regeln beobachtet:

1) Gebiete (волости) werden in keinem Falle zerstückelt.

2) In der Provinz des Donischen Heeres wird die der allgemeinen Militairpflicht unterliegende Bevölkerung, die auf den Stanizenländereien wohnt, zur Ableistung dieser Pflicht zu den nächsten Gebieten (волостямъ) angeschrieben. Die Vertheilung der Stanizen zu diesem Zweck wird durch die Provinzial-Regierung im Einvernehmen mit der Heeresbehörde für bäuerliche Angelegenheiten bewerkstelligt.

3) In Sibirien werden die ländlichen Einberufungscantons entweder je aus einem einzelnen Gebiete, oder aus einem Complex von nicht mehr als drei Gebieten gebildet. Zu den Gebieten werden für den Zweck der Ableistung der Militairpflicht die nächstgelegenen einzelnen Dorfgemeinden und die Fabriken mit ihrer Bevölkerung, sowie auch die der allgemeinen Militairpflicht unterliegenden, auf Kron-, Kosaken- oder auf Privatländereien wohnhaften Personen angeschrieben. Die den Städten von weniger als fünftausend männlichen Seelen zunächst belegenen Gebiete werden mit ihnen zu einem Canton vereinigt. Nothwendige Abweichungen von diesen Regeln werden von den örtlichen General-Gouverneuren genehmigt.

73. In jedem Einberufungscanton wird der Ort für die Einberufung und die Annahme der der Militairpflicht unterliegenden Personen bestimmt.

74. Die Entfernung der entlegensten Wohnstelle des Cantons vom Einberufungspunkte desselben darf im Allgemeinen nicht 50 Werst übersteigen.

75. Wenn innerhalb der Grenzen des Cantons sich keine Ansiedelung, welche zur Unterbringung der Einberufenen geeignet ist, findet, so kann zum Einberufungsort die dem Canton nächstbelegene Stadt oder Ansiedelung — mit Beobachtung der im Artikel 74 enthaltenen Regel über die Entfernung — gewählt werden.

76. Die Entwerfung von Vorschlägen über die Eintheilung der Kreise in Cantons und über die Bestimmung der Einberufungspunkte wird übertragen:

a. in den Gouvernements, in welchen die Landschaftsinstitutionen eingeführt sind, — den Kreislandschafts-Versammlungen;

b. in den Gouvernements, in welchen die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, — besonderen, aus dem Kreisadelsmarschall, dem Stadthaupt, dem Kreispolizeichef (исправникъ) und einem von der Friedensversammlung zu wählenden Friedensvermittler bestehenden Commissionen;

c. in den baltischen Gouvernements — Commissionen, welche zu bestehen haben: aus dem Kreisdeputirten (oder der ihn ersetzenden Person), dem Bürgermeister der Kreisstadt (oder der ihn ersetzenden Person) und aus folgenden Personen: im Gouvernement Livland — dem Ordnungsrichter und Gliedern der Kirchspielsgerichte (je einem von jedem), im Gouvernement Estland — den Hafenrichtern und Gliedern der Polizeigerichte (je einem von jedem) und im Gouvernement Kurland — dem Hauptmann und einem Gliede des Kreisgerichts für Bauersachen;

d. in den Kreisen Miuß und Donez, der Provinz des Donischen Heeres — der Provinzialregierung dieser Provinz. Die Länderellen des Astrachanschen und des Drenburgschen Kosakenheeres werden auf die Einberufungscantons der nächstbelegenen Kreise des Saratowschen, Astrachanschen und Drenburgschen Gouvernements durch die Landschaftsversammlungen oder durch die Commissionen zur Eintheilung dieser Kreise in Cantons, je nach der Hingehörigkeit, vertheilt, mit Zuziehung von Deputirten der Verwaltungen der genannten Kosakenheere;

e. in Sibirien — Commissionen, welche zu bestehen haben: aus dem Präses der Bezirksbehörde für Ableistung der Militairpflicht (Art. 85, Punkt f), dem Bezirkspolizeichef (окружный исправникъ), dem Stadthaupt und dem Friedensvermittler (im altaischen Bergwerksbezirk).

77. Die Entwerfung von Vorschlägen über die Eintheilung der Städte in Cantons wird dem Stadtamt (городская управа) übertragen; wo ein solches nicht vorhanden ist, dem Deputirten-Collegium (дума) oder der dasselbe ersetzenden Institution.

78) Die auf der obangegebenen Grundlage entworfenen Vorschläge über die Einberufungscantons (Artikel 76 u. 77) werden dem Gouverneur oder dem Chef der Provinz zur Bestätigung vorgestellt.

79) Wenn nach den örtlichen besonderen Verhältnissen sich Schwierigkeiten, die Einberufungscantons in dem in den Artikeln 71, 74 u. 75 bestimmten Maßstabe zu bilden ergeben, so werden die Vorschläge betreffs der Bildung der Cantons, mit Abweichungen von dem festgesetzten Maßstabe, den Ministern des Innern und des Krieges zur Entscheidung vorgestellt. Eben diesen Ministern müssen auch die Vorschläge in Betreff von Abänderungen in schon gebildeten Cantons zur Entscheidung vorgestellt werden.

80. Ueber die auf Grundlage der vorhergehenden Artikel gebildeten Einberufungscantons werden Auskünfte, mit genauer Angabe der Bestandtheile derselben und der für die Meldung der Einberufenen ausgewählten Orte (Artikel 73—75) durch den Gouverneur oder den Chef der Provinz dem Ministerium des Innern und dem des Krieges vorgestellt. Das Ministerium des Innern macht die Verzeichnisse der Einberufungscantons und die in denselben eintretenden Anordnungen zur allgemeinen Wissenschaft bekannt.

VIII. Capitel.

Von den Institutionen für die Ableistung der Militairpflicht.

81. In jedem Gouvernement und jeder Provinz, mit Ausnahme der weiter unten im Artikel 83 angegebenen, besteht eine Gouvernements- oder Provinzialbehörde für die Ableistung der Militairpflicht (губернское или областное по военной повинности присутствие) unter dem Vorsitz des Gouverneurs oder des Chefs der Provinz aus folgenden Gliedern: dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Präsidenten des Gouvernements-Landschaftsamtes, einem Mitgliede dieses Amtes nach dessen Wahl, dem Gouvernements-Militairchef oder der ihn ersetzenden Person, und dem Procureur des Bezirksgerichts oder seines Gehilfen.

82. In den nachstehend angegebenen Gouvernements und Provinzen wird der Bestand der Gouvernementsbehörde für die Ableistung der Militairpflicht in folgender Art verändert:

a. In den Gouvernements, in welchen die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, werden an Stelle des Präsidenten und eines Gliedes des Gouvernements-Landschaftsamtes in jene Behörde zwei Glieder der Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten delegirt.

b. In den Gouvernements, wo die Gerichtsordnungen (судебные уставы) nicht in Wirksamkeit getreten sind, vertritt die Stelle des Procureurs des Bezirksgerichts der Gouv.-Procureur oder eine andere Person der procuratorischen Aufsicht.

c. In den baltischen Gouvernements, den Gouvernements des Königreichs Polen und den sibirischen werden an Stelle des Präsidenten und eines Gliedes des Landschaftsamtes bestimmt: in den baltischen Gouvernements — ein besonderes Glied von Seiten der Staatsregierung und ein Glied der Commission für Bauersachen; in den Gouvernements des Königreichs Polen — das beständige Glied der Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten und einer der Kreiscommisnaire für bäuerliche Angelegenheiten; in Sibirien — ein Rath der Gouvernements- oder Provinzial-Regierung.

d. In den Provinzen Almolinsk und Semipalatsinsk wird (unabhängig von der im Punkte c angegebenen Abänderung im Bestande der Behörde) in dieselbe an Stelle des Gouvernements-Militairchefs ein Stabsoffizier, nach Bestimmung des Commandirenden der Truppen der Provinz, beordert.

83. In der Provinz des Donischen Heeres und in den Provinzen Kuban, Terel und Uralsk werden die Obliegenheiten der Gouvernementsbehörde für die Ableistung der Militairpflicht der Provinzial-Regierung übertragen.

84. In jedem Kreise oder Bezirke besteht eine Kreis- oder Bezirksbehörde für die Ableistung der Militairpflicht (уездное или окружное по воинской повинности присутствие) unter dem Vorsth des Kreisadelsmarschalls aus folgenden Gliedern: einem Offizier nach Bestimmung der Militairobrigkeit, dem Kreispolizeichef (уездный исправникъ), oder der dieser Charge entsprechenden Person und einem Gliede des Landschaftsamtes nach dessen Wahl. Für die Thätigkeit der Behörde in einem Einberufungscanton, der in seinem Bestande eine städtische Bevölkerung hat, wird die Behörde durch ein Glied des Stadtamtes (городской управы) nach dessen Bestimmung und wo kein Stadtamt vorhanden ist, durch ein Glied nach der Wahl der städtischen Gemeinde ergänzt. Außerdem wird für die Thätigkeit der Behörde an den Orten der Einberufung ihr Bestand durch einen Einwohner des Cantons, der von der Kreislandschafts-Versammlung auf drei Jahre gewählt wird, ergänzt.

85. In den nachbenannten Vertlichkeiten wird der Bestand der Kreis- oder Bezirksbehörde in folgender Art verändert:

a. In den Gouvernements, in welchen die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, wird zum Präsidenten der Behörde eine der örtlichen amtlichen Personen nach Wahl des Gouverneurs bestimmt, an Stelle eines Gliedes des Landschaftsamtes aber wird in den Bestand der Behörde durch die Friedensversammlung einer der Friedensvermittler gewählt. Ein besonderes Glied für die Thätigkeit der Behörde an den Orten der Einberufung wird nicht bestimmt.

b. In den baltischen Gouvernements wird der Bestand der Kreisbehörden wie folgt bestimmt: Präsident — eine der örtlichen amtlichen Personen nach Wahl des Gouverneurs; Glieder: 1) ein Offizier nach Bestimmung der Militairobrigkeit; 2) einer der örtlichen Beamten nach Wahl des Gouverneurs; 3) der

Ordnungsrichter im Gouvernement Livland, der Galenrichter (in seinem District) im Gouvernement Estland, der Hauptmann im Gouvernement Kurland; 4) ein Glied nach Wahl der Gemeindeältesten (волостныхъ старшинъ) des Kreises, auf drei Jahre. Für die Thätigkeit der Behörde in Einberufungscantons, zu welchen auch eine städtische Bevölkerung gehört, wird ihr Bestand durch den Bürgermeister oder die ihn ersetzende Person ergänzt.

c. in den Gouvernements des Königreichs Polen ist der Bestand der Kreisbehörden folgender: Präsident — der Kreischef, Glieder — der Gehilfe des Kreischefs für Polizeisachen, der Commission für bäuerliche Angelegenheiten, zwei Personen aus der Zahl der Ortseinwohner nach Bestimmung des Gouverneurs, auf drei Jahre, und der Älteste der Gemeinde oder der Bürgermeister der Stadt, aus welcher die Leute empfangen werden;

d. bis zur Einführung der Landschaftsinstitutionen in der Provinz des Donischen Heeres werden die Obliegenheiten der Kreisbehörde besonderen Behörden übertragen, deren Bestand folgender ist: Präsident — der Adelsmarschall; Glieder — ein Offizier nach Bestimmung des amtsführenden Hetmanns, der Bezirkschef und ein oder zwei Friedensvermittler. Im Tscherkassischen Bezirke wird der Bestand der Behörde durch ein Glied ergänzt, das von den nicht der Kosakenbevölkerung angehörenden Einwohnern der Stadt Nowtscherkask, gewählt wird. Die Zahl der gedachten Behörden und das Thätigkeitsgebiet einer jeden derselben wird von der Provinzial-Regierung bestimmt.

e. in den Provinzen Kuban, Teres und Uralst ist der Bestand der Kreisbehörden folgender: Präsident — der Kreischef; Glieder — ein Beamter nach Bestimmung des Chefs der Provinz und ein Erwählter der Stadt, in welcher die Einberufung stattfindet. In den Städten Jekaterinodar, Wladykawkas, Teist, Kisliar und Uralst gehören zum Bestande der Behörden auch die Polizeimeister dieser Städte. Wenn die Chefs der Provinzen Kuban, Teres und Uralst in Betracht besonderer örtlicher Verhältnisse es für geeigneter halten, nicht in jedem Kreise ihrer resp. Provinz eine besondere Behörde zu formiren, sondern anstatt dessen das Thätigkeitsgebiet einer und derselben Behörde auf zwei oder drei Kreise auszudehnen, so kann solches mit Genehmigung des Kriegsministers zugelassen werden, jedoch in Betreff der Provinzen Kuban und Teres, nach vorhergegangenem Uebereinkommen mit dem Statthalter von Kaukasien;

f. in den sibirischen Gouvernements und in den Provinzen Transbaikalien und Irkutsk ist der Bestand der Bezirksbehörden folgender: Präsident — eine amtliche Person nach Bestimmung des Generalgouverneurs; Glieder — ein Offizier nach Bestimmung der Militärobrigkeit, ein Beamter nach Bestimmung des Gouverneurs oder des Chefs der Provinz, der Bezirkspolizeichef (im Altaischen Bergwerksbezirk, — auch noch ein Friedensvermittler) und der Älteste der Gebietsgemeinde, deren Leute empfangen werden. Für die Thätigkeit der Behörde in Cantons, zu denen auch eine städtische Bevölkerung gehört, wird ihr Bestand durch ein Glied der Stadtverwaltung ergänzt. In den Provinzen Akmolinsk und Semipalatinsk ist der Bestand der Kreisbehörden folgender: Präsident — der Kreischef; Glieder — ein Offizier nach Bestimmung der Militärobrigkeit, das Stadthaupt und ein Glied der Stadtverwaltung.

§6. Die Kreis- oder Bezirksbehörde ist in den ihr unterstellten Einberufungscantons der Reihe nach thätig.

87. In den Städten St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga, Kasan, Charkow, Kiew, Saratow, Wilna, Kischinew, Kronstadt, Nikolajew und Sewastopol bestehen besondere städtische Behörden für die Ableistung der Militairpflicht unter dem Vorsitz des Stadthauptes aus einem Offizier, nach der Bestimmung der Militairobrigkeit, einem Beamten nach Bestimmung des Chefs der Polizei und zweien Gliedern der städtischen Communalverwaltung nach Wahl dieser letzteren. In der Stadt Warschau wird gleichfalls eine separate städtische Behörde in folgendem Bestande gebildet: Präses — der Stadtpräsident; Glieder — ein Offizier nach der Bestimmung der Militairobrigkeit, ein Beamter der Polizei und zwei Glieder aus den Ortsinwohnern nach Bestimmung des Statthalters.

88. Die städtischen Behörden (Art. 87) sind nur in den Cantons ihrer Stadt thätig.

89. Der Gouvernements- oder Provinzialbehörde für die Ableistung der Militairpflicht liegt ob:

1) Die allgemeine Ueberwachung des regelrechten Ganges der Einberufung und der Annahme der der Militairpflicht unterliegenden Personen im ganzen Gouvernement resp. der ganzen Provinz;

2) die Repartition der für das Gouvernement resp. die Provinz festgesetzten Zahl der Auszuhebenden auf die Cantons

3) die nochmalige Besichtigung der der Militairpflicht unterliegenden Personen in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen;

4) die Beprüfung von Klagen über die Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden;

5) die Durchsicht der Rechenschaftsberichte der Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden und die Zusammenstellung eines allgemeinen Rechenschaftsberichts über die Ausführung jeder Einberufung im Gouvernement, resp. der Provinz und

6) die Entscheidung und, falls erforderlich, die Vorstellung der in den Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden entstandenen Zweifel an die betreffenden höheren Autoritäten zur Beprüfung.

90. Den Kreis- oder Bezirks- und den städtischen Behörden liegt ob:

1) Die Anfertigung der speciellen Einberufungslisten über die im Art. 95 bezeichneten Personen;

2) die Controlirung der Einberufungslisten;

3) die Vorstellung von Auskünften über die Anzahl der in den der resp. Behörde unterstellten Cantons vorhandenen und der Einberufung zur Ableistung der Militairpflicht unterliegenden Personen an die resp. Ministerien (Art. 130);

4) die Einberufung der der Militairpflicht unterliegenden Personen an die hierzu bestimmten Orte (Art. 134);

5) die Bestimmung der Rechte, die einem jeden Einberufenen bei Ableistung der Militairpflicht zustehen;

6) die Bestimmung, wer von den Einberufenen und in welcher Ordnung er zum Dienst bestimmt wird;

7) die Besichtigung der der Bestimmung zum Militairdienst unterliegenden Personen in Betreff ihrer Tauglichkeit zu demselben sowohl zur Zeit der Einberufung, als auch nach derselben;

8) die Annahme der Ausgehobenen;

9) Die Vorstellung eines ausführlichen Rechenschaftsberichts, nach Beendigung ihrer Thätigkeit in den Einberufungscantons, an die Gouvernements- resp.

die Provinzialbehörde für die Ableistung der Militairpflicht über die Ausführung der Einberufung und der Annahme zum Dienst.

91. Zur Besichtigung und Annahme der der Bestimmung zum Militairdienst unterliegenden Personen werden in die Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden je zwei Aerzte, einer von der Civil- und einer von der Militairverwaltung und ein Militairempfänger (von den Landtruppen oder von der Marine, je nach der Sinehörigkeit) und desgleichen in die Gouvernements- und Provinzial-Behörden, für die Fälle einer vorzunehmenden nochmaligen Besichtigung, ebenfalls je zwei Aerzte, auf derselben Grundlage, designirt. Die Theilnahme der Aerzte an den Geschäften der Behörde beschränkt sich auf die Abgabe ihres Gutachtens über die Tauglichkeit der der Annahme zum Dienst unterliegenden Person; die Pflichten der Militairempfänger werden durch eine besondere Instruction des Kriegs- und des Marine-Ministeriums bestimmt.

Anmerkung. In Sibirien werden folgende Abweichungen von den in diesem Artikel enthaltenen Regeln gestattet: 1) in den Bestand der resp. Behörde kann nach Uebereinkunft des Gouverneurs mit dem Militairchef auch blos ein einziger Arzt bestimmt werden und 2) die Obliegenheiten des Militairempfängers können dem Offizier, der Mitglied der Behörde ist, übertragen werden.

92. Die Ordnung der Geschäftsführung in den Behörden für die Ableistung der Militairpflicht, sowie auch die bei dieser Geschäftsführung zu beobachtenden Formen, werden durch eine vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Kriegsminister zu bestätigende Instruction bestimmt.

93. Für die Geschäftsführung bei der Einberufung und der Annahme zum Dienst und bei allen diese Gegenstände betreffenden Correspondenzen von Privatpersonen mit Regierungsinstitutionen und Personen wird gewöhnliches (kein Stempel-) Papier gebraucht.

IX. Capitel.

Von der Anschreibung zu den Einberufungscantons und der Anfertigung der Einberufungslisten.

I. Von der Anschreibung zu den Einberufungscantons und von den Anschreibeattesten.

94. Die Personen, welche in die Revisionslisten eingetragen sind, sowie auch diejenigen, welche nach der Revision zu den Gemeinden angeschrieben sind, werden zu denjenigen Einberufungscantons gezählt, in welchen sich die Stadt- oder die Landgemeinde, zu welcher diese Personen angeschrieben sind, befindet.

95. Die von der Eintragung in die zehnte Revision erimirten Personen, sowie auch die nach der Revision aus dem steuerpflichtigen Stande ausgetretenen Personen müssen sich zum Behuf der Ableistung der Militairpflicht entweder zu einem der Einberufungscantons desjenigen Kreises, in welchem sich das ihnen persönlich oder ihren Aeltern gehörige unbewegliche Eigenthum befindet, oder zu dem Canton, in welchem sie wohnhaft sind, oder die letzte Zeit vor ihrer Ueber-siedelung sich aufgehalten haben (Art. 4), anschreiben lassen.

96. Die Anschreibung zu dem Canton geschieht auf Grund einer Anmeldung, die der Anzuschreibende unter Beifügung seines Laufzeugnisses, oder eines

dasselbe ersekenden Zeugnisse bei derjenigen Kreis-, Bezirks- oder städtischen Behörde für die Ableistung der Militairpflicht, unter welcher der von ihm zur Anschreibung erwählte Carton steht, einzureichen verpflichtet ist.

97. Alle Personen männlichen Geschlechts, mit Ausnahme der Landbewohner steuerpflichtigen Standes, sind verpflichtet, nach Erreichung eines Alters von sechszehn Jahren und nicht später als bis zum 31. December des Jahres, in welchem sie das zwanzigste Jahr vollenden, sich ein Attest über ihre Anschreibung zu einem Einberufungscanton (Art 94 und 95) ausstellen zu lassen.

98. Die Atteste über die Anschreibung zu einem Einberufungscanton werden ausgestellt: den im Artikel 95 besagten Personen von den Kreis-, Bezirks- oder städtischen Behörden für die Ableistung der Militairpflicht; den in die Revisionslisten eingetragenen oder nach der Revision zu Gemeinden angeschriebenen Personen aber von den Stadtverwaltungen.

99. In den Anschreibeattesten wird angegeben: a. Der Vorname, Vatersname und der Familienname oder Beiname des Angeschriebenen; b. das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt; c. das Glaubensbekenntniß; d. der Stand; e. die Beschäftigung, das Handwerk oder das Gewerbe; f. ob der Angeschriebene zu lesen und zu schreiben versteht und die Lehranstalt, in welcher er seine Bildung vollendet hat oder noch den Unterricht genießt; g. von wem, wann (Jahr, Monat und Tag) und unter welcher Nummer das Attest ausgestellt worden ist.

100. Die im Artikel 97 bezeichneten Personen sind verpflichtet, wenn sie heirathen oder in den Staats- oder Communaldienst treten, ihre Atteste über die erfolgte Anschreibung zu einem Einberufungscanton vorzustellen.

101. Die in den vorhergehenden Artikeln 94—100 enthaltenen Regeln beziehen sich nicht auf die Gouvernements des Königreichs Polen, woselbst in Betreff dieses Gegenstandes eine besondere Ordnung beobachtet wird (Art. 102, Anmerk. 1 und Art. 105).

II. Von der Anfertigung der Einberufungslisten.

102. Zu Anfang eines jeden Jahres werden für die Einberufung zur Erfüllung der Militairpflicht specielle Einberufungslisten (частные призывные списки) angefertigt: von den Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden für die Ableistung der Militairpflicht — über die im Artikel 95 gedachten Personen (für jeden Canton eine besondere Liste); von den Stadt- und Landgemeindevverwaltungen dagegen über die in die Revisionslisten eingetragenen und der Eintragung in dieselben unterliegenden Personen.

Anmerkung 1. Im Königreich Polen werden die Einberufungslisten angefertigt: — in Warschau von den Pristavsk der Executivpolizei; in den übrigen Gouvernements- und Kreisstädten — von den Präsidenten und Bürgermeistern; in den Landgemeinden — von den Aeltesten.

Anmerkung 2. In den Provinzen Uralst, Kuban und Terek werden die Einberufungslisten über die der allgemeinen Militairpflicht unterliegenden Personen von den Kreis- und Bezirks-Polizeiverwaltungen angefertigt.

103. In die Einberufungslisten werden alle Personen eingetragen, die im Laufe des der Einberufung vorhergehenden Jahres das Alter von zwanzig Jahren erreicht haben, mit Ausnahme der freiwillig in die Truppen Eintretenden, über welche in jedem Canton auf Grund der über sie eingehenden Benachrichtigungen eine besondere Rechnung geführt wird. Diese Benachrichtigungen

werden von den Militairchefs sofort nach der Annahme der Freiwilligen, den betreffenden städtischen, Kreis- oder Bezirksbehörden für die Ableistung der Militairpflicht übersandt; von diesen letzteren werden die Benachrichtigungen über die Annahme von Freiwilligen, über welche die Einberufungslisten von anderen Institutionen oder amtlichen Personen geführt werden, in dem Maße wie sie eingehen, diesen Institutionen oder Personen je nach der Zugehörigkeit übergeben.

104. In den Einberufungslisten werden die im Artikel 99 besagten Auskünfte angegeben und außerdem noch: der Wohnort eines jeden Einzuberufenden und diejenigen Auskünfte über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, welche ein Recht auf Vergünstigungen geben können. (Art. 45 und 52).

105. Als Grundlage für die Anfertigung der Einberufungslisten dienen: a. Auszüge aus den Geburtsregistern; b. in Betreff der von der Eintragung in die zehnte Revision nicht erimirten Personen, die Revisionslisten; c. Auskünfte über die Zu- oder Abschreibung der in die Revisionslisten aufgenommenen Personen und Verzeichnisse jeder Art, die die Revisionslisten ergänzen; d. die Atteste über die Anschreibung zu den Einberufungscantons und persönliche Anzeigen. Im Königreich Polen werden die Einberufungslisten auf Grund der Bücher über die beständige und die fluctuirende Bevölkerung angefertigt.

106. Die Anfertigung der Auszüge aus den Geburtsregistern wird übertragen: a. in Betreff der Personen des griechisch-orthodoxen und der anderen christlichen Glaubensbekenntnisse — den Kirchspielsgeistlichen, den Oberggeistlichen der Kirchen (настоятели церквей) und den Pastoren, je nach der Zugehörigkeit; b. in Betreff der Muhamedaner — den muhamedanischen geistlichen Versammlungen; c. in Betreff der Hebräer und der Personen anderer Glaubenslehren — denjenigen Regierungsinstitutionen des Civilressorts, welche nach dem Gesetz die kirchlichen Bücher dieser Glaubensbekenntnisse und Glaubenslehren zu führen oder aufzubewahren haben.

107. Der Auszug aus den Geburtsregistern muß das Verzeichniß aller Personen männlichen Geschlechts von dem Alter, welches zur Ableistung der Militairpflicht an die Reihe kommt, enthalten. In den Auszügen wird angegeben: der Name, Monat und Tag der Geburt des der Einberufung Unterliegenden, sowie auch der Vorname, der Vatersname und der Zuname seines Vaters und in Betreff der unehelich Geborenen der Vorname, der Vatersname und der Zuname der Mutter. In Betreff Derjenigen von den der Einberufung Unterliegenden, die gestorben sind, wird im Auszuge bei jedem, das Jahr, der Monat und der Tag des Todes bemerkt. Diese Auszüge werden separat für jede Stadt und für jede Landgemeinde angefertigt und an die resp. Institutionen, von denen die Einberufungslisten angefertigt werden (Art. 102, Anmerk. 2), gesandt. Die Auszüge müssen denselben nicht später, als bis zum 15. Januar zugestellt werden.

108. In den Attesten über die Anschreibung zu einem Einberufungscanton und in den Einberufungslisten wird das Alter nach den Tauffcheinen und den Auszügen aus den Geburtsregistern, nach den Revisionslisten und anderen Documenten, die nach dem Gesetz die Tauffcheinen ersetzen, angegeben.

109. Wenn Jemand von den Personen, die ein Attest über ihre Anschreibung zu einem Einberufungscanton sich ausstellen zu lassen verpflichtet sind (Art. 97), bei Forderung dieses Attestes keines der im vorhergehenden Artikel angegebenen Documente beibringt und angiebt, daß er nicht über neunzehn Jahre alt ist, so wird ihm ein Attest mit Angabe seines Alters, gemäß seiner

Aussage, ausgestellt. Wenn Jemand jedoch angiebt, daß er über neunzehn Jahre alt ist, so wird ihm ein Interimsattest (временное свидетельство) über die Anschreibung ohne Angabe des Alters ausgestellt, und wird sodann sein Alter in dem Atteste nach seinem äußeren Aussehen durch die Kreis-, Bezirks- oder städtische Behörde für die Ableistung der Militairpflicht, auf Grund der Artikel 137 und 138 dieses Gesetzes, angegeben.

110. Wenn in den Altersangaben nach dem Auszuge aus dem Geburtsregister oder dem Taufscheine und nach der Revisionsliste oder einem anderen Documente ein Widerspruch stattfindet, so wird das Alter bestimmt: für Christen — nach dem Taufregister, für Nichtchristen aber nach der Revisionsliste, wenn gegen die Richtigkeit der in dieser enthaltenen Angabe kein Zweifel entsteht.

111. Ein Zweifel an der Richtigkeit des Documentes, nach welchem das Alter zu bestimmen ist, kann sowol von den Institutionen selbst (Art. 102 und Anmerk. 2), denen die Anfertigung der Einberufungslisten und die Ausstellung der Atteste über die Anschreibung zu den Einberufungscontons übertragen ist, als auch von Seiten privater Personen erhoben werden.

112. Das Alter wird nach dem äußeren Aussehen bestimmt:

1) in allen Fällen, wenn kein gesetzliches Document über das Alter vorhanden ist;

2) bei Personen christlicher Glaubensbekenntnisse in dem Falle, wenn das Alter nur in der Revisionsliste angegeben ist und ein Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Angabe erhoben worden ist, und

3) bei Personen nichtchristlichen Glaubens in allen Fällen, wenn ein Zweifel gegen die Richtigkeit der über das Alter vorhandenen Documente, die Geburtscheine nicht ausgeschlossen, entsteht; wenn jedoch in der Altersangabe nach dem Geburtscheine und nach der Revisionsliste kein Widerspruch stattfindet, so wird, auch wenn ein Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Angaben erhoben sein sollte, das Alter gemäß den besagten Documenten und nicht nach dem äußeren Aussehen bestimmt.

113. Die Institutionen und amtlichen Personen, welchen die Anfertigung der Einberufungslisten (Art. 102 und Anmerk.) obliegt, führen besondere Listen über diejenigen Personen, deren Alter nach dem äußeren Aussehen (Art. 112) festgestellt werden muß, wobei sie in der Liste anzuführen haben, weshalb das Alter nicht nach den dafür verordneten Documenten bestimmt werden konnte. Diejenigen von diesen Personen, welche auf Grund irgend eines über ihr Alter vorhandenen Documentes der Einberufung zur bevorstehenden Aushebung unterliegen können, werden zugleich auch in die Einberufungslisten eingetragen.

114. Die Personen, deren Alter nach dem äußeren Aussehen bestimmt werden muß, haben sich zu diesem Zweck am Einberufungsort ihres Cantons zur Zeit der nächsten Einberufung der Militairpflichtigen zum Dienst zu melden.

115. Die Anfertigung der speciellen Einberufungslisten (Art. 102) muß bis zum 1. April beendet sein. Sodann werden die Listen zwei Wochen lang in den Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden für die Ableistung der Militairpflicht, in den Stadtverwaltungen und in den Landgemeindevverwaltungen, je nach der Hingehörigkeit, ausgestellt oder ausgehängt; und werden die Listen, die sich auf diese oder jene Landgemeinde beziehen, auf den Gemeindeversammlungen (на сельскихъ сходахъ) verlesen.

116. Jedem ist es gestattet zwei Wochen vor der Vorstellung der Listen an die Kreis-, Bezirks- oder städtischen Behörden (Art. 118) über die in den Listen bemerkten Auslassungen und Fehler Anzeige zu machen. Diese Anzeigen müssen in ein besonderes Buch eingetragen im Laufe von sieben Tagen auf Grund der vorhandenen Documente, durch Nachfragen und andere Mittel controlirt und die in den Listen entdeckten Unrichtigkeiten zurechtgestellt werden. Ueber Auslassungen und Fehler in den speciellen Einberufungslisten, die von den Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden für die Militairpflicht angefertigt sind (Art. 102), wird unmittelbar diesen Behörden in der in diesem Artikel festgesetzten Frist von zwei Wochen die Anzeige gemacht.

117. Den Personen, welche die im Artikel 116 festgesetzte Frist versäumt haben, ist es nur in dem Falle gestattet, sich mit ihren Anzeigen über Auslassungen oder Fehler an die Kreis-, Bezirks- oder städtischen Behörden für die Ableistung der Militairpflicht zu wenden, wenn sie Beweise darüber beibringen können, daß besondere und vollständig berücksichtigungswerthe Umstände die Ursache waren, daß sie die Frist versäumt haben. Die Beurtheilung des Werthes solcher Beweise ist der genannten Behörde überlassen.

118. Die Institutionen und die amtlichen Personen, welche die speciellen Einberufungslisten anfertigen, (Art. 102 und Anmerk.), stellen dieselben, sowie auch die Listen über die Personen, deren Alter nach dem äußeren Aussehen bestimmt werden muß, nicht später als am 1. Mai den resp. Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden vor.

III. Von der Umschreibung aus einem Einberufungscanton zu einem anderen.

119. Allen der Militairpflicht unterliegenden Personen steht das Recht zu, bei der Einberufung sich entweder in den Canton, in welchen sie angeschrieben sind, oder in denjenigen, in welchen sie oder ihre Aeltern unbewegliches Eigenthum besitzen, oder endlich in denjenigen zu stellen, in welchen sie nicht weniger als drei Monate bis zu dem Tage, an welchem sie über den von ihnen zur Einstellung bei der Einberufung gewählten Canton die Anzeige gemacht haben (Art. 120), wohnhaft sind.

120. Diejenigen, die der Militairpflicht nicht in dem Canton, in welchem sie angeschrieben sind, sondern in einem andern Genüge zu leisten wünschen, sind verpflichtet, darüber (bei Vorstellung eines Nachweises über ihr Recht auf Grund des vorhergehenden Artikels 119) nicht später, als bis zum 15. Januar des Jahres, in welchem sie der Einberufung unterliegen, eine Anzeige zu machen, und zwar: die in die Revisionslisten Eingetragenen und die der Eintragung in dieselben Unterliegenden an die Landgemeindevverwaltung (волостному правлению) resp. die Stadtverwaltung, sowol des von ihnen neu erwählten, als auch desjenigen Cantons, in welchem sie angeschrieben sind; die übrigen Personen — an die Institutionen, die die Geschäfte in Betreff der Einberufung in dem einen und dem andern Canton führen. Nach Ablauf der angegebenen Frist werden solche Anzeigen nur in dem Falle angenommen, wenn berücksichtigungswerthe Gründe der Versäumnis beigebracht werden.

121. Bei der Umschreibung von Personen, die Anschreibeatteste haben müssen (Art. 97), aus einem Einberufungscanton zu einem anderen, wird auf dem der umzuschreibenden Person gehörigen Attest die entsprechende Aufschrift

über solche Umschreibung durch diejenige Institution gemacht, zu deren Einberufungscanton die Person angeschrieben wird.

122. Ueber alle durch Umschreibung Austretenden wird ein besonderer Vorschlag angefertigt, welcher der speciellen Einberufungsliste beigelegt wird. In den Einberufungslisten des erwählten Cantons werden solche Personen in eine besondere Abtheilung gebracht.

IV Von den Anmeldungen behufs Bewilligung von Vergünstigungen in Bezug auf die Ableistung der Militairpflicht.

123. Die Personen, die einen Aufschub zur Vollendung ihrer Bildung zu erhalten wünschen, haben solches ihrer Kreis-, Bezirks- oder städtischen Behörde für die Ableistung der Militairpflicht anzumelden, unter Beifügung einer Bescheinigung über die Fortsetzung der Bildung von der Verwaltung der Lehranstalt, in welcher der sich Anmeldende den Unterricht genießt, und mit der Erklärung, ob er die Militairpflicht nach dem Loose oder als Freiwilliger abzuleisten wünscht.

124. Bei den Anmeldungen über den Wunsch, einen Aufschub in Folge dessen zu erhalten, daß der Betreffende sich laut Contracts auf einem Fahrzeug der russischen Handelsflotte als Matrose, Maschinist oder Dfenheizer befindet, ist der Kreis-, Bezirks- oder städtischen Behörde für die Ableistung der Militairpflicht der Originalcontract oder eine beglaubigte Copie desselben vorzustellen.

125. Die in den Artikeln 123 und 124 gedachten Personen, sowie auch Diejenigen, die wegen ihrer Vermögensverhältnisse Vergünstigung zu genießen wünschen, müssen hierüber der betreffenden Behörde für die Ableistung der Militairpflicht spätestens zwei Monate vor dem Eintritt der Einberufung die Meldung machen. Nach diesem Termin werden Anmeldungen nur in dem Falle angenommen, wenn der Anmelder berücksichtigungswerthe Gründe der Versäumnis vorstellt.

126. Diejenigen, die ein Recht auf Befreiung von der Militairpflicht überhaupt, oder nur vom Dienst in Friedenszeiten, sowie Diejenigen, die ein Recht auf eine Verkürzung der activen Dienstzeit haben, stellen ihrer Kreis-, Bezirks- oder städtischen Behörde für die Ableistung der Militairpflicht vor: die ersteren — das erforderliche Zeugniß über ihren Beruf oder ihre Beschäftigung, welche das Recht auf eine Befreiung von der Militairpflicht oder vom Dienst in Friedenszeiten gewähren, die anderen aber — das Diplom oder das Attestat über den gelehrten oder Classengrad, oder ein Zeugniß der Schulobrigkeit über die Beendigung des Cursus in den Wissenschaften, oder über die Bestehung des entsprechenden Examens.

X. Capitel.

Von der Einberufung zur Ableistung der Militairpflicht und von der Annahme zum Dienst.

I. Von den vorbereitenden Anordnungen zur Einberufung.

127. Nach Empfang der speciellen Einberufungslisten (Art. 118) kontrolliren die Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden deren Richtigkeit und verbessern die hierbei sich herausstellenden Mängel entweder direct oder nach Relation mit den betreffenden Institutionen.

128. Bei Vergleichung der erhaltenen Anmeldungen (Art. 123—126) mit den in den Einberufungslisten angegebenen Auskünften (Art. 104) machen die Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden sowohl in diesen Listen, als auch in der speciellen Einberufungsliste über die im Art. 95 besagten Personen Vermerke darüber: wer von den in die Listen Eingetragenen auf eine Vergünstigung bei Erfüllung der Militairpflicht ein Recht hat und auf welche Vergünstigung namentlich.

129. Nach der Verificirung der speciellen Einberufungslisten vereinigen die Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden dieselben zu allgemeinen Cantonal-Listen, gesondert für jeden Einberufungscanton, und fügen einer jeden solchen Liste drei besondere Listen bei: A — über die Personen, die im Canton auf Grund der Art. 158, 217 und 218 dieses Gesetzes ohne Loosung der Bestimmung zum Dienst unterliegen; B — über Diejenigen, welche bei früheren Einberufungen ihr Loos im Canton gezogen und einen Aufschub bis zur bevorstehenden Einberufung erhalten haben; C — über die zum Canton gehörenden Personen im Einberufungsalter, die als Freiwillige sich im Dienst befinden und über Diejenigen von den in Lehranstalten Befindlichen, welche den Wunsch angemeldet haben, die Militairpflicht als Freiwillige abzuleisten (Art. 54).

130. Nach Zusammenstellung der Cantonalisten stellen die Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden zum 1. Juli durch die Gouvernements- oder Provinzialbehörde für die Ableistung der Militairpflicht dem Ministerium des Krieges und dem des Innern Auskünfte über die Zahl der Personen vor, welche in die Einberufungslisten jedes Cantons und in gesammten Summen für den Kreis eingetragen sind, ohne in diese Zahl sowol die zu anderen Cantons umgeschriebenen, als auch die in die Ergänzungslisten B und C eingetragenen Personen (Art. 129), auch endlich die Personen, die auf Grund des Art. 62 der Befreiung vom Militairdienst unterliegen, einzuschließen.

II. Ueber die Vertheilung des Jahresaufgebots.

131. Das Kriegsministerium vertheilt, nachdem es die im vorhergehenden Artikel besagten Auskünfte erhalten, das allgemeine Jahresaufgebot auf die Gouvernements und Provinzen, entsprechend der Zahl der Personen, die in jedem derselben in die Einberufungslisten eingetragen sind. Das Verzeichniß des Jahresaufgebots nach den Gouvernements und Provinzen wird den Gouvernements- und Provinzialbehörden für die Ableistung der Militairpflicht mitgetheilt und zur allgemeinen Wissenschaft publicirt.

132. Die Vertheilung des Jahresaufgebots auf die Einberufungscantons in jedem Gouvernement und jeder Provinz wird durch die Gouvernements- oder Provinzialbehörde für die Ableistung der Militairpflicht entsprechend der Zahl der Personen, die in die Cantonal-Einberufungslisten eingetragen sind (Art. 130) bewerkstelligt. Die hierbei sich herausstellenden Bruchtheile werden weggelassen, die fehlende Zahl der Personen aber wird auf diejenigen Cantons (jedoch nicht mehr als ein Mann auf jeden) vertheilt, in welchen mehr der Einberufung unterliegende Personen vorhanden sind, im Falle der Gleichheit in dieser Beziehung aber, auf Diejenigen, in welchen die größten Bruchtheile nachgeblieben sind.

133. Die von der Gouvernements- oder Provinzialbehörde gemachte Vertheilung auf die Einberufungscantons (Art. 132) wird den resp. Kreis- Bezirks- und städtischen Behörden mitgetheilt und in den örtlichen Zeitungen publicirt.

III. Von der Einberufung.

134. Wenn die Zeit hernannabt, wo die Einberufung stattzufinden hat, bestimmen die Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden die Einberufungstage für die Cantons und treffen Anordnung wegen Einberufung nach dem Einberufungsorte eines jeden Cantons zum festgesetzten Tage sowol aller in die Einberufungs- und in die Ergänzungslisten A und B (Art. 129) eingetragenen Personen, mit Ausnahme der im folgenden Artikel 135 angeführten, als auch Derjenigen, deren Alter nach dem äußeren Aussehen bestimmt werden muß.

135. Zum Erscheinen im Canton werden nicht einberufen: a) die Personen, die nach ihrer Eintragung in die Einberufungsliste, zur Würde eines Geistlichen des griechisch-orthodoxen oder eines anderen christlichen Glaubensbekenntnisses erhoben worden sind, sowie auch die griechisch-orthodoxen Psalmensänger; b) die Personen, die in Lehranstalten den Unterricht genießen, und denen zur Vollendung ihrer Bildung ein Aufschub gewährt wird, und c) die Personen, denen in Folge eines contractlichen Dienstverhältnisses auf einem Fahrzeug der russischen Handelsflotte Aufschub gewährt worden ist.

136. Einen gesetzlichen Grund für das Nichterscheinen zur Einberufung können eine gefährliche oder schwere Krankheit und andere unüberwindliche Hindernisse abgeben, deren Nachweis in gehöriger Weise geführt ist. Als Beweis der Krankheit wird das Zeugniß eines Arztes und der Polizei, oder falls am Aufenthaltsorte des Kranken kein Arzt vorhanden ist, das Zeugniß des örtlichen Geistlichen und des Friedensrichters oder des Landgemeindeältesten erkannt.

IV Von der Bestimmung des Alters nach dem äußeren Aussehen.

137. Die Kreis-, Bezirks- oder städtische Behörde eröffnet nach ihrem Eintreffen im Canton ihre Thätigkeit mit der Bestimmung des Alters derjenigen Personen nach dem äußeren Aussehen, deren Alter nicht nach den dafür verordneten Documenten (Art. 109, 111 und 112) festgestellt werden konnte.

138. Das Alter nach dem äußeren Aussehen wird durch die Kreis-, Bezirks- oder städtische Behörde in ihrem vollen Bestande nach Stimmenmehrheit festgestellt. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit gelangen die Altersbestimmungen zur Durchsicht und Bestätigung an die Gouvernements- oder Provinzialbehörde, welche, falls sie es für nothwendig befindet, eine nochmalige Besichtigung der betreffenden Person vornehmen kann.

139. Diejenigen von den nicht in die Einberufungsliste eingetragenen Personen, die durch die betreffende Behörde (Art. 138) als das Einberufungsalter habend anerkannt werden, werden in die betreffenden Abtheilungen der gedachten Liste eingetragen.

V Von der allendlichen Controle der Einberufungslisten und von den Personen, welche der Loosung unterliegen.

140. Nach Vervollständigung der Einberufungsliste controlirt die Kreis-, Bezirks- oder städtische Behörde nach derselben und nach den Ergänzungslisten

A und B die zur Einberufung erschienenen Personen, indem sie sowol die gedachten Listen, als auch die Ergänzungsliste C, und desgleichen alle in die Einberufungsliste eingetragenen Vermerke darüber, wem von den Einberufenen eine Vergünstigung, welche und auf welcher Grundlage zugestanden wird, laut zu aller Gehör verliest. Alle einberufenen und anderen Personen haben das Recht, gegen die Richtigkeit dieser Vermerke Einwendungen zu machen, und wenn die Behörde die Einwendung für berechtigt erkannt, so macht sie in der Liste die erforderlichen Berichtigungen. Sodann erfolgt die Ziehung der Loose, welcher alle Personen unterliegen, die in die Einberufungsliste des Cantons eingetragen sind, mit Ausnahme der zur Würde eines geistlichen des griechisch-orthodoxen oder eines anderen christlichen Glaubensbekenntnisses Erhobenen. Die Personen, die in die Ergänzungslisten eingetragen sind, unterliegen nicht der Loosung.

VI. Ueber die Ordnung der Ziehung der Loosnummern.

141. Vor dem Beginn der Ziehung der Loose vergleicht der Vorsitzende die Zahl der vorbereiteten numerirten Zettel mit der Zahl der in die Einberufungslisten Eingetragenen und bezeichneth alle Zettel mit einem beliebigen Zeichen. Darauf werden unter Aufsicht des Vorsitzenden die Zettel zusammengerollt, durcheinandergemischt und in einem besondern Kasten oder in ein Rad geschüttet. Den zur Loosung Einberufenen wird es gestattet, zum Nachzählen und Durcheinandermischen der zusammengerollten Zettel, vor dem Einschütten derselben in den Kasten oder das Rad, einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte zu wählen.

142. Behufs Ziehung des Loose wird zuerst gleichfalls durch das Loos die Reihenfolge unter den zum Bestande des Einberufungscantons gehörenden Stadt- und Landgemeinden und der Gesamtheit aller unmittelbar zum Canton zugezählten Personen (Art. 95) bestimmt. Sodann werden die Personen in der Reihenfolge, in welcher sie in die speciellen Einberufungslisten eingetragen sind, aufgerufen. Jeder Aufgerufene nimmt für sich eine Loosnummer heraus, für Abwesende aber werden die Nummern entweder von ihren anwesenden Verwandten, oder von dem Vorfizher der Behörde, oder von Gliedern der Stadtverwaltung, oder endlich von den Landgemeindeältesten gezogen. Die Nummer wird vor allen Anwesenden von einem der Glieder der Behörde laut verlesen, zusammen mit dem Namen der Person und ihrer Nummer nach der Einberufungsliste, und sodann den Gliedern der Behörde zur Controlle und Vermerkung sowol auf dem Zettel selbst, als in der Einberufungsliste übergeben. Gleichzeitig wird der Name dessen, der das Loos gezogen hat und seine Nummer nach der Einberufung in die Loosungsliste eingetragen. Sodann wird der Zettel mit der Nummer dem, der ihn gezogen hat, bleibend übergeben.

143. Die Ziehung der Loosnummern in einem Canton wird, wenn möglich, an einem Tage beendet; im entgegengesetzten Falle wird sie Tag für Tag bis zur Beendigung fortgesetzt. Hierbei werden folgende Regeln beobachtet:

- 1) der Kasten oder das Rad wird an einer sichtbaren Stelle hingestellt.
- 2) die Loosnummern werden öffentlich aus dem Kasten oder dem Rade herausgenommen;
- 3) derjenige, welcher ein Loos herausnimmt, muß vor dem Hineinstecken der Hand in den Kasten oder das Rad dieselbe erst bis zum Ellenbogen entblößen und sie den Anwesenden offen zeigen;

4) mit Ausnahme dessen, der ein Loos zieht, darf Niemand den Kasten oder das Rad berühren.

5) Jeder zieht nur ein Mal ein Loos. Wer ein Loos gezogen hat, erfüllt die Militairpflicht nach der ihm zugefallenen Nummer, auch wenn er dieselbe durch irgend ein Mißverständniß, ehe die Reihe an ihm war, gezogen hat.

6) Wenn die Ziehung der Loose nicht im Laufe eines Tages beendet wird, so bleibt der Kasten oder das Rad mit den darin verbliebenen Nummern, bis zum folgenden Tage stehen, jedoch nicht anders, als unter dem Siegel sämmtlicher Glieder der Behörde und unter dem Schutze einer besonderen von ihnen bestellten Wache.

VII. Von der Besichtigung und der Annahme zum Dienst.

144. Nach der Ziehung der Loose schreitet die Kreis-, Bezirks- oder städtische Behörde zur Besichtigung der zur Erfüllung der Militairpflicht berufenen Personen und zur Annahme der sich zum Dienst tauglich Erweisenden für denselben. Bei der Besichtigung, die auf Grundlage der im Artikel 43 angegebenen Regeln bewerkstelligt wird, können sich nach dem Ermessen des Vorsitzenden der Behörde auch fremde Personen befinden.

145. Von der Besichtigung werden Diejenigen befreit, die ein Zeugniß eines im Staatsdienst stehenden Arztes darüber vorweisen, daß weder im Körperbau, noch im Gesundheitszustande derselben Fehler vorhanden sind, die die Annahme zum Militairdienst behindern.

146. Der Besichtigung werden Allem zuvor diejenigen Personen unterzogen, welche in die Ergänzungslisten A und B (Art. 129) eingetragen sind, sodann nach der Reihenfolge der Nummern der Loosungsliste Diejenigen, die kein Recht auf eine Vergünstigung wegen Familienverhältnisse haben. Falls es an solchen Personen zur Completirung der vom Canton zu stellenden Zahl von Neuauszuhebenden mangelt, werden in derselben Ordnung der Besichtigung unterzogen die Personen, die ein Recht auf eine Vergünstigung wegen Familienverhältnisse der dritten Kategorie haben, sodann die der zweiten Kategorie und endlich die der ersten Kategorie, bis zur Completirung der ganzen vom Canton geforderten Anzahl Neuauszuhebender.

147. Diejenigen Personen, welche an der Loosung theilgenommen haben und in Untersuchung oder unter Gericht stehen, unterliegen der Besichtigung und werden zum Dienst in die Truppen bestimmt: die ersteren — sofort nach Beendigung der Untersuchung, falls sie nicht einer gerichtlichen Verfolgung unterliegen, die anderen — nach Vollziehung des gerichtlichen Urtheils an ihnen, falls dieses Urtheil sie nicht aller ihrer Standesrechte, oder aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge für verlustig erklärt.

148. Personen, welche bei der Besichtigung erklären, mit der fallenden Sucht oder einer anderen verborgenen, das Ertragen des Militairdienstes hindernden Krankheit behaftet zu sein, sendet die Behörde im Falle des Verdachtes, daß diese Angabe eine lügenhafte, in das nächste Hospital, Lazareth oder Krankenhaus zur Beobachtung (на испытание) hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zum Dienst. Ebenso verfährt die Behörde auch in dem Falle, wenn nach dem Urtheil der Aerzte Grund zur Annahme vorliegt, daß die Krankheit, mit welcher Jemand nicht zum Dienst angenommen werden kann, auf künstliche Weise hervorgebracht ist, und

unterhalten wird. Der Unterhalt der in die Heilanstalten Abgefertigten während der Zeit ihrer Beobachtung wird aus der Kronscasse bestritten, falls sie nicht selbst ihren Unterhalt im Krankenhause aus eignen Mitteln zu bestreiten wünschen.

149. Die Behörden sind in Bezug darauf, ob die zur Besichtigung Gelangenden als zum Militairdienst tauglich oder untauglich anzuerkennen sind, nicht verpflichtet, sich der Meinung der die Besichtigung bewerkstelligenden Aerzte zu unterwerfen. Den der Besichtigung beiwohnenden Personen (Art. 144) steht das Recht zu, Einwendungen gegen die Anerkennung einer Person als untauglich zum Militairdienst zu machen. Die Einwendungen werden in das Journal der Kreis-, Bezirks- oder städtischen Behörde eingetragen und bleibt es der Gouvernements- oder Provinzialbehörde in diesen Fällen überlassen, sogar auch diejenigen Personen zu einer nochmaligen Besichtigung heranzuziehen, über welche ein einstimmiger Beschluß der die Besichtigung bewerkstelligt habenden Behörde erfolgt ist.

150. Die Completirung der gemäß der Repartition vom Canton zu stellenden Anzahl von Personen zum Ersatz: 1) für die untauglich Erklärten; 2) für die einer nochmaligen Besichtigung Unterliegenden; 3) für die in die Heilanstalten zur Beobachtung Abgefertigten; 4) für die bei der Einberufung nicht Erschienenen, und 5) für die in Untersuchung oder unter Gericht Stehenden, — wird nach der Ordnung der Loosnummern und in der im Artikel 146 angegebenen Reihenfolge bewerkstelligt.

151. Die in den Punkten 2, 3 und 4 des vorhergehenden Artikels genannten Personen werden, falls sie sich als zum Dienst tauglich erweisen, zu demselben sofort nach bewerkstelligter nochmaliger Besichtigung, oder nach beendigter Beobachtung, oder nachdem sie ergriffen worden, oder sich gemeldet haben, zugezählt. Die zum Ersatz der bezeichneten Personen, sowie zum Ersatz der im Punkte 5 des vorhergehenden Artikels benannten Personen Angenommenen aber haben das Recht — in umgekehrter Ordnung ihrer Nummern nach der Loosungsliste — auf Entlassung aus den Truppen mit Buzählung zur Landwehr, wenn die Personen, zu deren Ersatz sie angenommen waren, in der Folge in den Dienst treten.

152. Die zum Militairdienst tauglich befundenen und in den Bestand der vom Canton geforderten Zahl Neuauszuhübender tretenden Personen werden als zum Dienst empfangen angesehen und sofort in das Empfangsregister eingetragen. Diejenigen jedoch, die ein Recht auf eine Vergünstigung wegen Familienverhältnisse erster Kategorie haben, werden in das Empfangsverzeichniß nur in dem Falle eingetragen, wenn über ihre Heranziehung zum Dienst in den Truppen ein besonderes Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths auf Vorstellung des Kriegsministers erfolgt.

153. In das Empfangsverzeichniß werden zugleich mit dem Vor- und dem Familiennamen oder dem Beinamen des Angenommenen alle zur Anfertigung seiner Dienstliste erforderlichen Auskünfte eingetragen.

154. Nach Beendigung der Annahme der Leute zum Dienst im stehenden Heere zählt die Kreis-, Bezirks- oder städtische Behörde nach der Loosungsliste alle übrigen zur Erfüllung der Militairpflicht berufenen Personen, mit Ausnahme der nach dem äußeren Aussehen zum Tragen des Gewehrs nicht für tüchtig befundenen, der Landwehr zu.

155. Die Thätigkeit der Kreis-, Bezirks- oder städtischen Behörden betreffs der Einberufung und der Annahme in den Cantons wird mit der öffentlichen

Verlesung der Liste der zum Dienst im stehenden Heere Angenommenen und mit der Vereidigung derselben beschlossen. Die für das stehende Heer angenommenen Personen können zeitweilig auf Verfügung der Gouvernements- oder Provinzialbehörde für Ableistung der Militairpflicht, die sich hierbei nach den ihr nach Uebereinkunft des Kriegsministers mit dem Minister des Innern erteilten Anweisungen richtet, nach Hause entlassen werden, den entlassenen Neuausgehobenen wird der Termin ihres Erscheinens zum Eintritt in den Dienst und der Ort, wohin sie sich in dem Gouvernement, in welchem sie angenommen worden sind, zu begeben haben, bekannt gemacht.

156. Vom Eide (Art. 155) sind diejenigen Personen befreit, die nach ihrer Glaubenslehre keinen Eid schwören; über eine jede solche Person wird in dem Empfangsverzeichnisse der entsprechende Vermerk gemacht.

157. Mennoniten können nur zum Nichtfrontedienst bei Hospitälern oder in den Werkstätten des Landmilitair- oder des Marineresorts und in ähnlichen Anstalten verwandt werden, wobei sie vom Tragen des Gewehrs befreit werden. Diese Regel wird jedoch nicht auf die Mennoniten ausgedehnt, die sich einer Secte anschließen oder die erst nach Erlass dieses Gesetzes zur Niederlassung aus dem Auslande in das Reich kommen.

VIII. Von den nicht in die Einberufungslisten eingetragenen Personen.

158. Wer von den das Einberufungsalter erreicht habenden Personen (Art. 11) sich als nicht in die Einberufungsliste eingetragen erweist und hierüber bis zum Tage der Loosung seiner Altersgenossen keine Anzeige macht, verliert das Recht auf die Loosung und wird, falls er sich zum Dienst als tauglich erweist, in denselben abgegeben. Diese Regel findet jedoch keine Anwendung auf die Personen, die nach dem Dafürhalten der Kreis-, Bezirks- oder städtischen Behörde berücksichtigungswerthe Beweise darüber beigebracht haben, daß ihre Eintragung in die Einberufungsliste ohne irgend welche Verabsäumung ihrerseits erfolgt ist. Solchen Personen wird, falls sie zum Dienst tauglich erscheinen, von der Behörde eine besondere Loosung zugestanden (Art. 159).

159. Für die Person oder die Personen, denen eine besondere Loosung zugestanden wird, werden in den Kasten oder das Rad so viel Billete gethan, wie viel in dem betreffenden Einberufungscanton für alle ihre Altersgenossen bestimmt waren (Art. 141). Wer eine mit der Nummer, mit welcher die Aufnahme in das stehende Heer geschlossen wurde (Art. 146), gleiche Nummer oder eine kleinere zieht, wird in dasselbe bestimmt; wer aber eine größere Nummer als die obgedachte zieht, wird zur Landwehr gezählt (Art. 154). In jedem Falle wird der Name dessen, der ein Loos gezogen hat und die Nummer des Looses am Schlusse der Loosungsliste eingetragen, auf dem Bettel aber wird der Vermerk „Ergänzungsloos“ gemacht.

IX. Von den Scheinen in Bezug auf Erfüllung der Militairpflicht.

160. Einem Jeden, der an der Loosung Theil genommen hat, aber nicht zum Dienst in das stehende Heer eingetreten ist, wird ein Schein über sein Erscheinen zur Erfüllung der Militairpflicht erteilt, und zwar:

1) Demjenigen, der als völlig untauglich zum Dienst anerkannt worden ist, ein Schein ohne Termin (безсрочное свидѣтельство) darüber, daß er für immer vom Dienst befreit ist.

2) Demjenigen, der zu den Wehrmännern der Landwehr (въ ратники ополченія) gezählt ist, ein Schein hierüber ohne Termin, mit Angabe seiner Loosungsnummer.

3) Denjenigen, die einen Aufschub zum Eintritt in den Dienst erhalten haben, sowie Denjenigen, die einer nochmaligen Besichtigung unterliegen oder in Heilanstalten zur Beobachtung abgefertigt worden sind, oder in Untersuchung und unter Gericht stehen — zeitweilige Scheine, in welchen genau angegeben ist, wodurch die Beendigung der Zeit der Gültigkeit des Scheines bedingt ist.

161. Ueber das Erscheinen derjenigen Personen zur Erfüllung der Militairpflicht, die ein Attest über ihre Anschreibung zu einem Einberufungscanton haben müssen (Art. 97), wird auf diesem Attest die entsprechende Aufschrift gemacht.

162. Wer einen zeitweiligen Schein erhalten hat (Art. 160 Pkt. 3), ist verpflichtet, nach Ablauf der Zeit der Gültigkeit desselben hierüber der resp. Kreis-, Bezirks- oder städtischen Behörde Anzeige zu machen, um von derselben eine Weisung über die Zeit und den Ort zu erhalten, wann und wo er sich zur Besichtigung und Annahme in den Dienst zu stellen hat.

163. Die Scheine über das Erscheinen zur Erfüllung der Militairpflicht (Art. 160), sowie die Anschreibungsatteste mit dem Vermerk hierüber (Art. 161), sind von den Personen, welche das Einberufungsalter überschritten haben, in allen im Artikel 100 angegebenen Fällen vorzuweisen.

XI. Capitel.

Von den Ausgaben bei der Einberufung und der Aufnahme zum Dienst.

164. Bei der Einberufung und der Annahme zum Dienst werden folgende Ausgaben auf Rechnung der Reichscasse gesetzt:

1) Die Reise-, Quartier- und Portionsgelder für den Militairoffizier, die Aerzte (sowohl den Militair- als auch den Civilarzt) und den Militairempfänger.

2) Die Ausgaben für die Anschaffung der Gegenstände zur Messung der Körperlänge und zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der der Aufnahme in die Truppen unterliegenden Leute.

3) Die Kanzelleiausgaben der Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden, die Ausgaben für Anfertigung der Loose und der Kasten oder Näder und für Befahrung der Landgemeinde-Verwaltungen (волостныхъ правленій) mit gedruckten Bogen für die Einberufungslisten.

165. Für die im Punkte 3 des vorhergehenden Artikels angegebenen Ausgaben wird zusammen je ein Rubel für jeden Neuausgehobenen bestimmt. Die in solcher Grundlage zur Ablassung aus dem Reichsschatze bestimmte allgemeine Summe wird nach dem effectiven Bedarf vertheilt: auf die Gouvernements und Provinzen — durch den Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, auf die Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden aber — durch die Gouvernements- und Provinzialbehörden für Ableistung der Militairpflicht.

166. Die Ausgaben für Reise und Quartiergeber, für die Präsidenten und Glieder der Behörden von der Landschaft (in den Gouvernements aber, in welchen die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind — für den Präsidenten der Behörde und den Friedensvermittler) werden aus der allgemeinen Gouvernements-Landessteuer bestritten. Die Bestimmung des Betrages dieser Ausgaben wie auch die Anweisung einer Ergänzungssumme zu Kanzelleiausgaben für die Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden, falls eine solche Summe erforderlich sein sollte, — wird nach Ermessen der Gouvernements-Landschaftsversammlungen und wo die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, in der zur Bestimmung der Ausgaben zu den Gouvernements-Landespräsidenten festgesetzten Ordnung bewerkstelligt.

167. Das Local für die Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden für Ableistung der Militairpflicht wird in Kron- oder Communalgebäuden angewiesen. Falls in diesen Gebäuden kein freier oder geeigneter Raum vorhanden sein sollte, werden die Ausgaben zur Anmuthung eines Locals, wie auch zur Möblirung, Beheizung und Beleuchtung desselben auf die allgemeine Gouvernements-Landessteuer gesetzt.

168. In den Gouvernements des Königreichs Polen werden die in den vorhergehenden Artikeln 166 und 167 angegebenen Ausgaben auf Rechnung der Kronscasse gesetzt.

169. Die zur Erfüllung der Militairpflicht einberufenen Personen sind verpflichtet, am Einberufungsorte ihres Cantons in ordentlicher Kleidung und Fußbekleidung zu erscheinen und bis zur Zeit der Annahme zum Dienst, ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

170. Die Ablassung des Kronunterhalts an die zum Dienst im stehenden Heere Angenommenen beginnt vom Tage ihres Erscheinens an den Sammelplätzen (Art. 155); denjenigen von den Neuausgehobenen aber, welche sich direct vom Einberufungsorte zu den Truppen begeben, wird der gedachte Unterhalt vom Tage der Annahme zum Dienst abgelassen.

XII. Capitel.

Von den Freiwilligen.

I. Von den Freiwilligen des Landheeres.

171. Diejenigen, die als Freiwillige in das Landheer einzutreten wünschen, müssen folgenden Bedingungen Genüge leisten. Sie müssen:

1) mindestens siebenzehn Jahre alt sein und im Falle ihrer Minderjährigkeit eine Bescheinigung über die Zustimmung ihrer Aeltern oder Vormünder oder Curatoren zu ihrem Eintritt in den Dienst als Freiwillige vorstellen;

2) hinsichtlich ihrer Gesundheit und körperlichen Beschaffenheit den für die Annahme zum Militairdienst festgesetzten Bedingungen entsprechen;

3) ein gehöriges Zeugniß darüber vorstellen, daß sie die Prüfung im Umfange des vollen Cursus einer der in der Beilage zum Artikel 53 benannten Lehranstalten der zwei ersten Kategorien, oder im Umfange des Cursus von sechs Classen der Gymnasien oder Realschulen, oder der zweiten Classe der geistlichen Seminarien, oder aber die besondere Prüfung nach dem, nach gegenseitigem Uebereinkommen des Kriegsministers mit dem Minister der Volksaufklärung festgesetzten Programme bestanden haben.

172. Als Freiwillige werden nicht zugelassen: a) die unter Criminalgericht oder in Untersuchung stehen; b) die in Folge gerichtlichen Erkenntnisses einer Strafe unterworfen worden sind, mit welcher der Verlust des Rechts zum Eintritt in den Staatsdienst verbunden ist und c) die vom Gericht des Diebstahls oder des Betruges (мошеничество) schuldig befunden worden sind. Zur Beurkundung dessen, daß solche maculirende Umstände nicht vorhanden sind, wird von Denjenigen, die als Freiwillige einzutreten wünschen, ein Reversal verlangt.

173. Die Freiwilligen werden in drei Kategorien eingetheilt, entsprechend der Bildung, die sie erlangt haben, und sind verpflichtet, im activen Heere zu dienen:

- 1) wenn sie die Prüfung im Umfange des Cursus der Lehranstalten erster Kategorie bestanden haben drei Monate;
- 2) wenn sie die Prüfung nach dem Cursus der Anstalten zweiter Kategorie in dem oben (Art. 17, Pkt. 3) angegebenen Umfang bestanden haben sechs Monate;
- 3) wenn sie die Prüfung nach dem besonderen nach Ueberkommen des Kriegsministers mit dem Minister der Volksaufklärung festgestellten Programm bestanden haben zwei Jahre.

Nach Ausdienung dieser Fristen können die Freiwilligen, sowohl niederen Ranges, als auch die zu Offizieren Beförderten, in Friedenszeiten entweder den activen Dienst fortsetzen, oder sich zur Reserve zählen lassen, in welcher sie neun Jahre bleiben. Hinsichtlich der Fortsetzung des Dienstes in Kriegszeiten aber wird auf die Freiwilligen die allgemeine, im Artikel 20 enthaltene Regel angewandt.

174. Die Freiwilligen werden im Laufe des ganzen Jahres zum Dienst angenommen. Die Dienstzeit wird ihnen vom ersten Tage des auf ihren Eintritt in das Heer folgenden Monats an gerechnet.

175. Die Freiwilligen werden nur für den Frontedienst in allen den Truppengattungen angenommen, in welchen etatmäßig Freiwillige eingestellt werden. Die Wahl der Truppentheile ist ihrem Ermessen überlassen, mit der Bestimmung jedoch, daß die Zahl der Freiwilligen in jedem Theile nicht die vom Kriegsministerium festgesetzte Norm übersteige. In Kriegszeiten treten die Freiwilligen fürs Erste in die örtlichen Truppen.

Anmerkung. Den Freiwilligen aus der Zahl der Feldschere wird das Recht zugestanden, in den Truppen in der Function eines Feldschers zu dienen.

176. Die in die Garde und die Cavallerie eintretenden Freiwilligen müssen ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten; in den anderen Truppen werden sie auf Kronunterhalt angenommen, falls sie nicht den Wunsch äußern, ihren Unterhalt für eigene Rechnung zu bestreiten.

177. Den Freiwilligen, die auf eigene Kosten dienen, wird das Recht zugestanden, außer der Zeit der Versammlungen zum Zweck der Lagerübungen (лагерные сборы) in Privatquartieren zu wohnen; doch kann nach dem Ermessen der Chefs der einzelnen Theile dieses Recht den Freiwilligen entzogen werden, welche sich als einer besonderen Aussicht bedürftig erweisen.

178. Die Freiwilligen treten als Gemeine in den Dienst und leisten denselben gleich den Untermilitairs, die in Folge Einberufung eingetreten sind, jedoch mit Zulassung derjenigen Erleichterungen in Bezug auf sie, welche von dem Kriegsministerium werden festgesetzt werden.

179. Den Freiwilligen wird zu ihrer Unterscheidung von den Unter-
militairs, die in Folge Einberufung in den Dienst getreten sind, ein besonderes
äußeres Abzeichen auf der Kleidung verliehen, das übrigens durchaus keine dienst-
lichen Vorzüge gewährt.

180. Die Freiwilligen werden, nachdem sie die vorschristmäßigen
Prüfungen bestanden haben, falls die nächsten Vorgesetzten sie für würdig halten,
befördert: 1) zu Unteroffizieren — nachdem sie, wenn sie nach Art. 173 zur
ersten Kategorie der Freiwilligen gehören — zwei Monate, wenn sie zur
zweiten Kategorie gehören, — vier Monate, und wenn sie zur dritten
Kategorie gehören — ein Jahr als Gemeine gedient haben; 2) zu Offizieren,
nachdem sie als Freiwillige erster Kategorie drei Monate, zweiter Kategorie
— sechs Monate und dritter Kategorie drei Jahre im niederen Range
gedient haben. Behufs der Beförderung zum Offizier wird außerdem von allen
Freiwilligen überhaupt, die Personen erster Kategorie nicht ausgenommen, der
Dienst im Heere während wenigstens einer Lagerübung verlangt.

181. Den Offizieren aus der Zahl der Freiwilligen, welche nach Art. 173
zur dritten Kategorie gehören, d. h. die die Prüfung nach dem besonderen Pro-
gramm (Art. 173 Pkt. 3) bestanden haben, werden die mit dem Offiziersrange
verbundenen Standesrechte, wie auch die Rechte im Civildienst nur zugestanden,
wenn sie nicht weniger als drei Jahre in den Reihen des Heeres im Offiziers-
range gedient haben.

182. Die Freiwilligen können bis auf vier Monate beurlaubt werden.
Die im Urlaub verbrachte Zeit wird sowol von der Zeit des activen Dienstes,
als auch von der für die Beförderung zum Unteroffizier und zum Offizier fest-
gesetzten Zeit, gerechnet.

183. Die Zöglinge der Specialclassen des Pagen-corps Seiner Kaiserlichen
Majestät und der nachbenannten Militairschulen: der Infanterieschulen, der
Nikolaicavallerie-, der Nikolaiingenieur-, der Michaelartillerie- und der Militair-
Topographenschule gelten in Bezug auf die Erfüllung der Militairpflicht als
Freiwillige und wird hinsichtlich der Rechnungsführung über sie (по учету ихъ)
die im Artikel 103 angegebene Regel beobachtet. Den Zöglingen dieser Lehr-
anstalten, die in den Dienst, sowol als Offiziere, als auch als Untermilitairs
entlassen worden sind, wird die Zeit des Unterrichts in den angeführten Militair-
schulen und in den Specialclassen des Pagen-corps in die allgemeine Dienstzeit
eingerechnet; im activen Dienst aber sind sie verpflichtet, je anderthalb Jahre für
jedes in der Schule zugebrachte Unterrichtsjahr zu verbringen. Die Dienstzeit
wird berechnet: die allgemeine — vom ersten Tage des auf den Eintritt in die
Lehranstalt folgenden Monats, die des activen Dienstes aber — vom ersten
Tage des auf die Entlassung aus der Lehranstalt folgenden Monats.

184. Diejenigen Zöglinge der im vorhergehenden Artikel 183 genannten
Lehranstalten, die vor Beendigung des vollen Cursus irgend einer Classe ent-
lassen worden sind, müssen ebenfalls je anderthalb Jahre im activen Dienst für
jedes Unterrichtsjahr, das sie in der Lehranstalt zugebracht haben, verbringen.
Zu Offizieren werden sie jedenfalls nicht früher befördert, als nach Abdienung
eines Jahres in der Fronte.

185. Diejenigen Personen, die ihre Erziehung für Rechnung der Kronsc-
asse in einer Lehranstalt des Civilressorts erhalten haben, ist es nicht verboten,
den Militairdienst in der Eigenschaft als Freiwillige abzuleisten. In jedem Falle

leisten sie ihren obligatorischen Dienst im Civilressort erst nachdem sie die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzte Zeit des activen Dienstes im Heere abgedient haben.

II. Von den Freiwilligen der Flotte.

186. Zum Eintritt eines Freiwilligen in die Flotte ist außer den in den Artikeln 171 und 172 angegebenen Bedingungen erforderlich, daß der Freiwillige eine Prüfung in den Wissenschaften nach der im Marinereffort festgesetzten Ordnung und nach den Programmen besteht, die derjenigen Art des Dienstes in der Flotte entsprechen, welcher der Freiwillige sich widmen will.

187. Die Freiwilligen der Flotte sind verpflichtet, im activen Dienst zwei Jahre, und in der Reserve fünf Jahre zu verbleiben.

188. Die Freiwilligen werden im Laufe des ganzen Jahres zum Dienst in der Flotte angenommen. Die Dienstzeit wird ihnen auf Grund des Art. 174 berechnet.

189. Die Freiwilligen werden im Dienst, sowol in der Flotte selbst, als auch in ihren speciellen Theilen, als Junker gerechnet. Die Wahl des Theiles wird dem Ermessen der Freiwilligen überlassen, mit der Bestimmung jedoch, daß ihre Zahl in jedem Theile nicht die von dem Marineministerium festzusetzende Norm übersteige.

190. Behufs der Beförderung zum Gardemarin und Conducteur müssen die Freiwilligen die vorschristmäßige Prüfung bestehen und wenigstens eine Campagne von sechs Monaten mitmachen. Bei der Beförderung zum ersten Offiziersrang erhalten sie die Anciennetät in diesem Range von dem Tage, an welchem sie die hierfür im Marineministerium festgesetzten Bedingungen erfüllt haben, wobei die Zeit des Bestehens im Range eines Gardemarins und Conducteurs von dem Tage gerechnet wird, an welchem sie die im Art. 173 angegebenen Fristen des activen Dienstzeit ausgedient haben. Wenn aber das allendliche Examen zur Beförderung zum Offizier durch die Schuld der Freiwilligen selbst nicht rechtzeitig bestanden wird, so wird ihnen die Anciennetät im Offiziersrange nur vom Tage des Bestehens der Prüfung erteilt.

191. Die Freiwilligen werden zur Beförderung zum Gardemarin oder Conducteur bei Zuzählung zur Reserve der für diesen Rang festgesetzten Prüfung unterzogen.

192. Die Freiwilligen der Flotte, welche nach Ausdienung von zwei Jahren die im Artikel 190 gedachte Prüfung nicht bestanden haben, werden zur Armeereserve mit dem Range eines Unteroffiziers auf die im Artikel 173 festgesetzte Zeit, nach Abzug der Zeit, die sie in der Flotte gedient haben, zugezählt. Solchen Personen ist es nicht verboten, den activen Dienst im Unteroffiziersrange auch in der Flotte fortzusetzen, wenn sie solches wünschen und die Vorgesetzten sie als nützlich für den Dienst achtet; im entgegengesetzten Falle ist es ihnen nicht verboten, den activen Dienst in der Armee auf Grund der allgemeinen, für die Freiwilligen des Landheeres festgesetzten Regeln fortzusetzen.

193. Den Freiwilligen der Flotte ist es gestattet, in Privatquartieren zu wohnen. Während der Zeit der Fahrten auf den Fahrzeugen genießen sie die Marineverpflegung nach dem Reglement und erhalten bis zur Beförderung zum Gardemarin oder Conducteur von der Krone die Equipirung.

194. Unabhängig von den oben angegebenen Regeln über die Freiwilligen der Flotte (Art. 186 u. ff.) werden auf sie auch die Bestimmungen der Artikel 20, 181 und 182 angewandt.

195. Die Böglinge der Marineschule, der technischen Schule des Marine-ressorts und der Junkerclassen in Nikolajew, sowie die Schiffsjungen der Lehrschiffe und -Schulen gelten in Bezug auf ihre Erfüllung der Militairpflicht als Freiwillige der Flotte und wird hinsichtlich der über sie zu führenden Rechnung (по учету ихъ) die im Artikel 103 angegebene Regel beobachtet.

196. Die Böglinge der im Artikel 195 angegebenen Schulen, wie auch die Freiwilligen, welche die Classen dieser Schulen oder die Junkerclassen in Nikolajew besucht haben, und überhaupt alle Freiwilligen, die mit Unterstützung aus der Kronscasse eine specielle Marinebildung genossen haben, müssen nach ihrer Beförderung zum Gardemarin oder Conducteur je anderthalb Jahre für jedes Unterrichtsjahr in der Lehranstalt im activen Dienst verbleiben. Die Schiffsjungen aber stehen zehn Jahre im activen Dienst und werden nach Abdiennung derselben direct zur Landwehr gezählt. Die gedachte Frist wird berechnet: für die Schiffsjungen, die vor Erreichung eines Alters von siebenzehn Jahren aus den Lehranstalten entlassen worden sind — von diesem Alter, für die Schiffsjungen dagegen, die nach Erreichung eines Alters von siebenzehn Jahren entlassen worden sind — vom Tage der Entlassung.

XIII. Capitel.

Von den Klagen in Angelegenheiten der Militairpflicht.

197. Ueber das Verfahren und die Anordnungen der Institutionen für Militairpflicht-Angelegenheiten sind bis zum Ablauf der weiter unten angegebenen Fristen (Art. 201, 205 und 211) mündliche und schriftliche Klagen zulässig.

198. Mündlich angebrachte Klagen werden von den betreffenden Institutionen in besondere Bücher eingetragen. Bei Anbringung der Klagen können jegliche, die Richtigkeit derselben bestätigende Documente vorgestellt werden.

199. Demjenigen, der eine Klage eingereicht hat, muß, wenn er es verlangt, eine Quittung über den Empfang derselben ertheilt werden.

200. Durch Nichtentscheidung der Klagen wird die Thätigkeit der Behörden für Ableistung der Militairpflicht in Bezug auf die Einberufung und Annahme zum Dienst nicht aufgehalten.

201. Klagen wider die Institutionen und Beamten, welche die speciellen Einberufungslisten anfertigen, wegen in diesen Listen vorgekommener Unrichtigkeiten, können im Laufe von zwei Wochen, vom Tage des im Artikel 118 für die Vorstellung der speciellen Einberufungslisten festgesetzten äußersten Termins angebracht werden.

202. Die im vorhergehenden Artikel 201 gedachten Klagen können entweder unmittelbar bei der Kreis-, Bezirks- oder städtischen Behörde für Ableistung der Militairpflicht, oder bei den die speciellen Einberufungslisten anfertigenden Institutionen oder Beamten (Art. 102 und Anmerk.) eingereicht werden, welche letztere verpflichtet sind, dieselben unverzüglich wohin gehörig vorzustellen.

203. Die Kreis-, Bezirks- oder städtische Behörde beprüft in ihrer ersten Sitzung die Klagen nach der Reihenfolge wie sie eingegangen sind. Falls es sich

als nothwendig herausstellt, Auskünfte in Bezug auf den Inhalt der Klage an Ort und Stelle einzuziehen, so wird hierzu ein Glied der Behörde abdelegirt.

204. Die Entscheidung auf die Klage muß innerhalb zwei Wochen, vom Tage ihres Vortrags in der Behörde, gefällt und dem, der die Klage eingereicht hat, binnen drei Tagen eröffnet werden. Auf Verlangen des Klägers wird ihm eine Abschrift des Protocolls ausgereicht.

205. Klagen über Entscheidungen der Kreis-, Bezirks- oder städtischen Behörden, sowohl in Bezug auf Unrichtigkeiten in den Einberufungslisten, als auch hinsichtlich der Gewährung der Vergünstigungen, über Bestimmung des Alters nach dem äußeren Aussehen und der Tauglichkeit zum Dienst, sind innerhalb einer vierwöchentlichen Frist vom Tage der Eröffnung der Entscheidung bei den Gouvernements- oder Provinzialbehörden für Ableistung der Militairpflicht anzubringen.

206. Die an die Gouvernements- oder Provinzialbehörden für Ableistung der Militairpflicht gerichteten Klagen sind bei derjenigen Kreis-, Bezirks- oder städtischen Behörde, wider welche sie angebracht werden, einzureichen. Die erwähnten Behörden sind verpflichtet, innerhalb sieben Tage nach Entgegennahme der Klage dieselbe wohin gehörig abzusenden, zugleich mit dem auf den Gegenstand der Klage bezüglichen Protocoll der Behörde und den erforderlichen Auskünften und Erklärungen.

207. Falls die Gouvernements- oder Provinzialbehörde für Ableistung der Militairpflicht die Klage über die Unrichtigkeit der in die Einberufungsliste eingetragenen Angaben für berücksichtigenswerth erachtet, macht sie hierüber der Kreis-, Bezirks- oder städtischen Behörde behufs der entsprechenden Abänderungen in der Einberufungsliste Mittheilung.

208. Die Gouvernements- oder Provinzialbehörde für Ableistung der Militairpflicht ist verpflichtet, eine jede Person, von welcher eine Klage darüber angebracht worden ist, daß ihre Befichtigung bezüglich der Tauglichkeit zum Militairdienst oder der Bestimmung ihres Alters nach dem äußeren Aussehen, unrichtig geschehen ist, einer nochmaligen Befichtigung zu unterziehen. Auf Klagen dritter Personen findet eine abermalige Befichtigung nur in dem Falle statt, wenn die Behörde es für nothwendig erachtet.

209. Die Entscheidungen der Gouvernements- oder Provinzialbehörde für Ableistung der Militairpflicht auf die bei denselben angebrachten Klagen werden den Klagenden im Laufe von sieben Tagen, vom Tage der Fällung der Entscheidung an gerechnet, eröffnet.

210. Die Entscheidungen der Gouvernements- oder Provinzialbehörde auf Klagen über die Unrichtigkeit der in die Einberufungslisten eingetragenen Angaben und über unrichtige Bestimmung des Alters nach dem äußeren Aussehen sind als allendliche anzusehen und können gegen diese Entscheidungen keine Klagen angebracht werden.

211. Wider Entscheidungen der Gouvernements- oder Provinzialbehörde auf Klagen wegen unrichtiger Zuerkennung von Vergünstigungen oder unrichtiger Befichtigung von Personen betreffs ihrer Tauglichkeit zum Militairdienst, ist es gestattet, binnen einer zweimonatlichen Frist, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung, bei dem Dirigirenden Senat (1. Departement) Klage zu führen. Die Klagen sind bei der Behörde, welche die Entscheidung gefällt hat, einzureichen und ist diese verpflichtet, dieselben dem Senate mit ihrem Protocoll und

den nothwendigen Auskünften und Erklärungen binnen sieben Tagen nach Entgegennahme der Klage vorzustellen.

XIV. Capitel.

Von den Strafen für Uebertretung der Gesetze über die Militairpflicht.

212. Personen, welche verpflichtet sind, sich zu den Einberufungscantons verzeichnen zu lassen (Art. 95 u. 97) unterliegen, falls sie dieser Verpflichtung nicht bis zum Ablauf desjenigen Jahres, in welchem sie zwanzig Jahre alt geworden sind, nachkommen:

einer Geldstrafe von nicht über hundert Rubel.

213. Diejenigen, welche durch eigene Schuld in die Einberufungsliste nicht eingetragen worden sind und in Folge dessen, gemäß Art. 158, der Einstellung in den Militairdienst mit dem Verlust des Rechts auf Loosung unterliegen, sich aber zum Dienst als untauglich erweisen, jedoch nicht in Folge absichtlicher Verstümmelung (Art. 218), unterliegen:

der Einsperrung in ein Gefängniß des Civilressorts auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder einem Arreste auf eine Zeit von nicht über drei Monaten.

214. Diejenigen, welche der gezogenen Loosnummer zufolge dem Eintritt in das stehende Heer unterliegen, werden, wenn sie ohne berücksichtigenswerthe Gründe zu der Zeit der Befichtigung der zur Ableistung der Militairpflicht Einberufenen (Art. 144) nicht erscheinen, unabhängig von der Einstellung in den Militairdienst im Falle ihrer Tauglichkeit zu demselben unterzogen:

dem Arreste auf eine Zeit von nicht über drei Monaten.

215. Diejenigen, welche bei der Befichtigung erklären, daß sie mit irgend einer verborgenen, den Militairdienst hindernden Krankheit behaftet sind, unterliegen, wenn nach der Beobachtung im Krankenhause ihre Angabe sich als falsch erweisen sollte, nach Einstellung in den Dienst:

einer Disciplinarstrafe nach dem Ermessen ihrer Militairobrigkeit.

216. Diejenigen, welche für das stehende Heer angenommen worden sind, (Art. 155), oder nach der gezogenen Loosnummer dem Eintritt in dasselbe unterliegen, werden, wenn sie ohne berücksichtigenswerthe Gründe sich zum bestimmten Termin nicht zum Dienst stellen, unterzogen:

den für das Nichterscheinen zum Dienst im Art. 146 des Militairstrafgesetzbuches festgesetzten Strafen.

217. Wer zu dem Zwecke, um sich der Militairpflicht zu entziehen, oder aber bei Ableistung derselben ihm nicht zuständige Vergünstigungen zu genießen, irgend ein betrügerisches Verfahren anwendet, unterliegt, nach Einstellung in den Militairdienst:

der Einzelhaft im Militairgefängniß auf eine Zeit von vier Monaten und zwei Wochen bis zu sechs Monaten.

218. Der in dem vorhergehenden Artikel festgesetzten Strafe werden, gleichfalls nach Einstellung in den Militairdienst, auch Diejenigen unterzogen, welche zu dem Zweck, um sich dem Militairdienst zu entziehen, selbst oder unter Mitwirkung Anderer sich verstümmeln, sich Wunden beibringen oder in irgend welcher anderen Weise ihrer Gesundheit schaden.

219. Die Dienstfristen derjenigen Personen, welche sich nicht zum bestimmten Termin gestellt haben, (Art. 216) und daher zu einer späteren Zeit

als der für den Eintritt ihrer Altersgenossen in den Dienst bestimmten, (Art. 155) in die Truppen aufgenommen worden sind, werden gerechnet: für die im Laufe des ersten Halbjahres Angenommenen — vom 1. Juli desselben Jahres, für die im zweiten Halbjahr Angenommenen aber — vom 1. Januar des auf ihren Eintritt in die Truppen folgenden Jahres.

220. Die in den Artikeln 216 und 217 angegebenen Personen werden im Fall ihrer Untauglichkeit zum Militärdienst, oder falls sie erst, nachdem sie das Alter von vierunddreißig Jahren erreicht haben, ermittelt werden, unterzogen: der Einsperrung in ein Gefängniß des Civilressorts, und zwar: a) die im Art. 216 angegebenen Personen — auf eine Zeit von vier bis acht Monaten, und b) die im Art. 217 angegebenen Personen — auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

221. Diejenigen, welche schuldig befunden werden, einen Anderen, auf dessen Wunsch oder mit dessen Zustimmung, absichtlich verstümmelt zu haben, um dessen Annahme in den Militärdienst zu verhindern, und überhaupt die einer dem Selbstverstümmeler geleisteten Beihilfe für schuldig befunden werden, unterliegen:

der Einsperrung in ein Gefängniß des Civilressorts auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Diejenigen, welche einen Anderen in der gleichen Absicht, jedoch ohne dessen Wunsch oder Zustimmung verstümmelt haben, unterliegen:

den in den Criminalgesetzen für die mit Vorbedacht geschehene Beibringung von Verstümmelungen, Wunden oder körperlichen Beschädigungen festgesetzten Strafen.

222. Sachen betreffend die Verstümmelung Anderer werden unabhängig von den Klagen derjenigen Personen entamirt, denen die Verstümmelung oder eine andere Beschädigung der Gesundheit zugefügt worden ist.

223. Diejenigen, welche dazu überreden, sich den durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten — zu entziehen, desgleichen die Begünstiger (пособники) und Helfer Derjenigen, die sich der Militärpflicht entziehen, unterliegen:

den Strafen auf Grundlage der allgemeinen Regeln über die Theilnahme an Verbrechen, wobei auf dieselben in jedem Falle diejenigen der oben festgesetzten Strafen angewandt werden, welche nicht mit der Abgabe in den Militärdienst verbunden sind.

224. Auf die Personen, die sich der Militärpflicht entzogen haben, wird die Wirksamkeit der allgemeinen Bestimmungen über Verjährung nicht ausgedehnt.

Unterschieden: Vorsitzender des Reichsraths

Constantin.

Auf dem Originale steht geschrieben: „Der Herr und Kaiser hat dieses am 1. Januar 1874 zu St. Petersburg durchzusehen geruht“.

Unterscriben: Reichssecretair D. Solsti.

Verzeichniß der Lehranstalten mit Eintheilung derselben in Kategorien in Bezug auf die Ableistung der Militairpflicht.

1. Kategorie — höchste Lehranstalten.

a) Im geistlichen Ressort der griechisch-orthodoxen Confession:
Die geistlichen Akademien.

b) Im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung.
Die Universitäten.

Das Kaiserliche historisch-philologische Institut in St. Petersburg.

Die Lyceen: des Casarewitsch Nicolai in Moskau (für Böglinge des Universitätscursus), das juristische Demidow-Lyceum in Jaroslaw und das des Fürsten Besborodko in Meshin.

Das Casarewische Institut für orientalische Sprachen in Moskau (für die, welche Specialclassen durchgemacht haben). Das Institut für Land- und Forstwirtschaft in Neu-Alexandria.

Die Veterinairinstitute in Kasan, Charkow und Dorpat.

c) Im Ressort des Ministeriums des Kaiserlichen Hofes:

Die Kaiserliche Akademie der Künste (für Diejenigen, die des Titels von Klassenkünstlern 1 und 2 Grades in allen Gebieten der Kunst gewürdigt worden sind).

d) Im Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten:

Die Lehrabtheilung für orientalische Sprachen bei dem Asiatischen Departement des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

e) Im Ressort des Finanzministeriums:

Das Berginstitut.

Das St. Petersburger practische technologische Institut.

Die Rigasche polytechnische Schule.

f) Im Ressort des Kriegsministeriums:

Die Kaiserliche medico-chirurgische Akademie in St. Petersburg (in allen Abtheilungen).

Die militairisch-juristische Schule in St. Petersburg.

g) Im Ressort des Ministeriums des Innern:

Die Bauschule in St. Petersburg.

Die römisch-katholische geistliche Akademie in St. Petersburg.

Die Conservatorien der Kaiserlich-russischen musikalischen Gesellschaft (für Diejenigen, welche Diplome erhalten haben).

h) Im Ressort des Justizministeriums:

Die Kaiserliche Rechtsschule in St. Petersburg.
Das Constantinsche Landmesserinstitut.

i) Im Ressort des Ministeriums der Reichsdomänen:

Die Peter-Academie für Land- und Forstwirtschaft bei Moskau.
Das St. Petersburger landwirthschaftliche Institut.

k) Im Ressort des Ministeriums der Wegecommunication.

Das Institut der Ingenieure der Wegecommunication.

l) Im Ressort der Stiftungen der Kaiserin Marie:

Das Kaiserliche Alexander-Lyceum in St. Petersburg.
Die Kaiserliche Moskause technische Schule (für Diejenigen, die den speciellen Cursus durchgemacht haben).

2. Kategorie — mittlere Lehranstalten.

a) Im geistlichem Ressort der griechisch-orthodoxen Confession.

Die geistlichen Seminarien (für Diejenigen, die den Cursus mindestens der zweiten Classe durchgemacht haben).

b. Im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung.

Die Gymnasien, mit Einschluß des Gymnasiums der Kaiserlichen philanthropischen Gesellschaft (für Diejenigen, die den Cursus mindestens der sechsten Classe durchgemacht haben).

Das Alexander-Institut in Nischni-Novgorod.

Das Casarewische Institut für orientalische Sprachen (für Diejenigen, die die allgemeinen Classen durchgemacht haben,)

Die Ritter- und Domschule in Reval.

Das Paul Galagansche Collegium in Kiew.

Die Schulen bei den Kirchen fremder Confessionen, in St. Petersburg bei der St. Annen und bei der reformirten Kirche und in Moskau bei der lutherischen St. Peters- und Paulskirche.

Das Lyceum des Casarewitsch Nikolai in Moskau (für die Böglinge des Gymnasialcursus).

Die Privatgymnasien.

Die Realschulen, sowohl die sieben-, als auch die sechsclassigen.

Die höhere Handwerkerschule in Lodz.

Die Commerzschule in Odessa.

Die auf Grundlage der Verordnung vom 31. Mai 1872 gebildeten Lehrinstitute zur Heranbildung von Lehrern für Stadtschulen.

c) Im Ressort des Ministeriums des Kaiserlichen Hofes:

Die Kaiserliche Akademie der Künste (für Diejenigen, die des Titels von Classenkünstlern 3. Grades gewürdigt worden sind und für die nicht classificirten Künstler in allen Zweigen der Kunst).

Die Maler-, Bildhauer- und Architekten-Schule bei dem Moskauer Kunstverein.

d) Im Ressort des Finanzministeriums:

Die Moskauer practische Akademie der Handelswissenschaften.

Die Uralische Bergschule in Jekaterinburg.

Die auf Grundlage der Verordnung vom 27. Juni 1867 gegründeten Seefahrtsclassen 2. und 3. Kategorie.

e) Im Ressort des Kriegsministeriums:

Das Pagen-corps Sr. Kaiserlichen Majestät (für Diejenigen, welche die allgemeinen Classen durchgemacht haben).

Das finnländische Cadettencorps (für Diejenigen, welche die allgemeinen Classen durchgemacht haben).

Die Militairgymnasien (für Diejenigen, welche den Cursus mindestens der sechsten Classe durchgemacht haben).

Das Lehrerseminar in Moskau.

Die Specialschulen des Artillerie-Ressorts: die pyrotechnische und technische.

f) Im Ressort des Marineministeriums:

Die Marineschule in St. Petersburg (für Diejenigen, welche die allgemeinen Classen durchgemacht haben).

Die technische Marineschule in Kronstadt (für Diejenigen, welche den allgemeinen Cursus durchgemacht haben).

g) Im Ressort des Ministeriums des Innern:

Die geistlichen Seminaristen: die römisch-katholischen und die armenisch-gregorianischen.

Die Conservatorien der Kaiserlich-russischen musikalischen Gesellschaft (für Diejenigen, welchen Attestate verliehen worden sind).

h. Im Ressort des Justizministeriums:

Die Schule der Messtopographen.

i. Im Ressort der Stiftungen der Kaiserin Maria:

Das Gatschinasche Nikolai-Waiseninstitut.

Die Handelsschulen: die St. Petersburger und die Moskauer.

3. Kategorie — niedere Lehranstalten:

a. Im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung:

Die Stadtschulen.

Die Kreisschulen und die ihnen gleichstehenden Schulen im Lande des Donischen Heeres.

Die Lehrerseminarien zur Heranbildung von Elementarvolksschullehrern, welche von der Staatsregierung unterhalten werden, darunter auch die im Warschauer und Dorpater Lehrbezirke, sowie die tartarischen Lehrerschulen in Ufa und Simferopol.

Das Katharinen-Lehrerinstitut in Tambow.

Die landschaftlichen Lehrerseminarien und Schulen, welche mit den Regierungs-Lehrerseminarien einen gleichen Lehrkursus haben und einige Rechte der letzteren genießen.

Die zweiclassigen Stadtschulen in den Gouvernements: Kiew, Podolien und Wolhynien.

Die zweiclassigen Dorfschulen, die von dem Ministerium der Volksaufklärung in den volkreicheren und den Centraldörfern verschiedener Kreise gegründet worden sind.

b) Im Ressort des Ministeriums des Kaiserlichen Hofes;
Die Hoffängercapelle.
Die Theater Schulen: die St. Petersburger und die Moskauer.

c) Im Ressort des Finanzministeriums:
Die Stroganowsche Schule für technisches Zeichnen in Moskau.
Die St. Petersburger Probirschule.
Die technische Alexander-Schule in Tscherepowez.
Die Steigerschule in Lissitschansk.
Die Bezirks-Bergbauschulen in Jekaterinburg, in Slatoust und auf den Hüttenwerken von Kuschwinsk, Bogoslawsk und Wotkinst.
Die Seefahrtsklassen 1. Kategorie.
Die Navigationsklasse bei dem Libauschen Progymnasium.
Die Schifferschulen in Kem und Archangel.

d) Im Ressort des Kriegsministeriums:
Die Militair-Progymnasien.
Die Waffenschulen: die Tulasche und die Sibersche.
Die Militair-Feldschersschulen.

e) Im Ressort des Marineministeriums:
Die Feldschersschulen.

f) Im Ressort des Ministeriums des Innern:
Das Kospinische evangelisch-lutherische Lehrerseminar bei Gatschina, zur Heranbildung von Lehrern für die finnländischen Kirchspielschulen.

g) Im Ressort des Ministeriums der Reichsdomainen:
Die landwirthschaftlichen Schulen in Gorigorezk, Charkow, Kasan und Mariinsk.

Die landwirthschaftliche Schule der Moskauer landwirthschaftl. Gesellschaft.
Die Landmesser-Taxatorklassen bei der Gorigorezkschen Schule.
Die Umansche Schule für Gartenbau und Landwirthschaft.
Die Gartenbauschulen 2. Kategorie in Pensa und Bessarabien.
Die Nikitaska Schule für Garten- und Weinbau.
Die Lissinosche Forstschule.
Die Lipezksche Jägerschule (welche auf Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 10. April 1872 der Schließung unterliegt).

h) Im Ressort des Ministeriums der Wegcommunication:
Die Conducteursschulen.
Die Delwigsche Eisenbahnschule in Moskau.
Die Alexander-Eisenbahnhandwerkschule in Selez.
Die technischen Eisenbahnschulen.

i) Im Ressort der Stiftungen der Kaiserin Maria:
Die Komissarowsche technische Schule in Moskau.
Das Lehrerseminar bei dem St. Petersburger Findelhause.

Die Feldscherschulen: des Moskauer Findelhauses, bei dem Moskauer Galizyn-Krankenhaus und bei dem St. Petersburger Obuchowschen Stadt-Krankenhaus.

4. Kategorie — Elementarschulen.

a) Im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung:

Die Elementar-Volkschulen der verschiedenen Benennungen: einklassige Stadt- und Landschulen, Kirchspielschulen, Kirchspiels-Kirchenschulen (церковно-приходскія школы), Kosaken (войсковыя школы).

b) Im Ressort des Ministeriums des Kaiserlichen Hofes:
Die Jägerschule.

c) Im Ressort des Finanzministeriums:

Die Elementarschulen der Fabriken in dem Jekaterinenburgschen, Goroblagodatschen, Bogoslawskischen, Kama-Wotkinskischen, Slatoustschen, Doneskischen und Luganschen Bergbezirke und im Bezirke der Permischen Kanonengießereien.

d) Im Ressort des Kriegsministeriums:

Die Schulen für Soldatenkinder der Gardetruppen.

Die Schule zu Christi Geburt (Рождественская школа) für Soldatenkinder in Reval.

Die Freischule für Soldatenkinder bei der Dchtaschen Pulverfabrik.

e) Im Ressort des Marineministeriums:

Die Marinelehrequipage (учебный морской экипажъ) und die Schule für Schreiber und Bewahrer von Vorräthen (школа писарей и содержателей).

f) Im Ressort des Ministeriums des Innern:

Die Kirchenschulen: die evangellisch-lutherischen und die armenisch-gregorianischen.

g) Im Ressort der Stiftungen der Kaiserin Maria:

Die Dorfschulen in den Bezirken der Findelhäuser.

h) Im Ressort des Ministeriums der Reichsdomainen:

Die Handwerkerschule bei der Gorigoreklschen landwirthschaftlichen Schule.

Unterscriben: Vorsikender des Reichsraths Constantin.

Ukas an den Dirigirenden Senat.

Nachdem Wir am heutigen Tage das neue Gesetz über die Militairpflicht bestätigt haben, befehlen Wir:

I. Dieses Gesetz im ganzen Kaiserreiche und im Königreiche Polen in Wirksamkeit zu setzen, ohne jedoch die Kraft desselben auszudehnen:

1) auf die Kosaken-Heeresbevölkerung, welche die Militairpflicht in besonders festgesetzter Ordnung trägt, und

2) auf die nachbenannten Vertlichkeiten und Bevölkerungsgruppen, für welche die Ordnung der Ableistung der gedachten Pflicht in der Folge durch besondere Verordnungen, entsprechend den örtlichen Eigenthümlichkeiten festgesetzt werden wird, nämlich: a. auf das transkaukasische Gebiet, das turkestanische Gebiet, die See- und die Amur-Provinz, auf den Srednjekolumaschen Werchojanskischen und Wiljuiskischen Bezirk der Provinz Jakutsk, die Turuchanskische und Bogutschanskische Abtheilung des Gouvernements und Kreises Jenisseisk, die Loguische Abtheilung des Gouvernements und Kreises Tomsk und den Beresowschen und Surgutschen Kreis des Gouvernements Tobolsk, und b. auf die bis hiezu weder in natura, noch durch Geld die Rekrutenprästation abgeleistet habende fremde Bevölkerung des nördlichen Kaukasus, des Gouvernements Astrachan, der Provinzen Turgaisk und Uralisk und aller Gouvernements und Provinzen von West- und Ostibirien, sowie auf die Samojeeden, die im Kreise Mesen des Gouvernements Archangel wohnen.

II. Mit Heranziehung der Baschkiren und Tartaren zur Ableistung der Militairpflicht, dieselben von der Zahlung der durch die Verordnung vom 14. Mai 1863 festgesetzten besonderen Steuer im Betrage von sechszig Kopeken pro Seele, zu befreien.

III. Die Befreiung von der Militairpflicht, mit den bei der Niederlassung vorhandenen Söhnen, aufrecht zu erhalten: a. lebenslänglich; für die Rusnaken, die im Jahre 1854 nach Rußland gekommen sind; für die ausländischen Auswanderer, die sich auf gutsherrlichen Ländereien niedergelassen und auf Grundlage des von Uns am 18. December 1861 bestätigten Gutachtens des Reichsraths die russische Unterthanschaft angenommen haben; für die in den südwestlichen Gouvernements übergesiedelten Tschechen, auf welche die durch das gedachte Gutachten des Reichsraths festgesetzten Rechte und Vorzüge ausgedehnt worden sind; für die Ausländer, welche sich unter Annahme der russischen Unterthanschaft vor dem 1. Januar 1872 im Königreiche Polen angestiedelt haben, und endlich für die russischen Uebersiedler aus den inneren Gouvernements, welche sich auf den Kronsländereien bei der Festung Nowogeorgiewsk niedergelassen haben; b. im Laufe von 20 Jahren von der Zeit der Uebersiedelung: für die Menoniten, welche sich in neuen Colonien, nach den Regeln vom 19. November 1851 im Kaiserreiche angestiedelt haben, sowie für die Menoniten, welche sich auf guts-

herrlichen Ländereien niedergelassen und auf Grundlage des von Uns am 18. December 1861 bestätigten Gutachtens des Reichsraths die russische Unterthanschaft angenommen haben; c. im Laufe von zwanzig Jahren, gerechnet vom 31. März 1860: für die Bürger (мѣщанамъ) der Stadt Wladikawkas, welche zu dieser Stadt vor Emanirung des gegenwärtigen Ukases angeschrieben worden sind, und für die Einwohner der ehemaligen Städte Anapa und Noworossisk, welche zur Hafenstadt Temrjul zugezählt worden sind, und d. im Laufe von sechs Jahren vom Tage der Emanirung des gegenwärtigen Ukases: für alle Diejenigen im Kaiserreich wohnenden Menoniten, welche kein Recht auf die Befreiung nach dem Punkte b dieses Artikels haben.

IV Aus den Familien der Personen, die wegen ihrer Treue gegen den Thron und das Gesetz zur Zeit des letzten Aufstandes im Königreiche Polen und in den westlichen Gouvernements ihr Leben eingebüßt haben, sind drei Glieder einer jeden solchen Familie von der Militairpflicht zu befreien, wobei zur Zahl der zu Befreienden zuerst die Söhne des Gestorbenen und so dann seine leiblichen Enkel zu rechnen sind.

V Von der Militairpflicht sind diejenigen Personen zu befreien, welchen, bis zum Tage der Emanirung dieses Ukases im Dienst an den Eisenbahnen: Warschau-Wien, Warschau-Bromberg, Warschau-Lerespol und an der Lodzer Fabrikeisenbahn stehend, das Recht der Befreiung von der Rekrutenprästation auf Grundlage des Artikels 15 der Unserem Manifeste vom 26. Juni (8. Juli) 1868 über die Rekrutenaushebung im Königreiche Polen beigefügten Regeln über die der Rekrutenprästation nicht unterliegenden Stände und Personen zustand.

VI. Für die ersten fünf Aushebungen nach Einberufung des Gesetzes über die Militairpflicht ist es gestattet, den Eintritt derjenigen Personen in den Militairdienst in Folge gezogenen Looses auf vier Jahre hinauszuschieben, welche zu Familien gehören, die auf einen Gilden- oder Generalschein, Handels-, Fabrik- oder gewerbliche Anstalten, — mit Ausschluß jedoch von Anstalten, die einen Detailverkauf von starken Getränken betreiben (Getränksteuer-Verordnung Art. 301 in der Forts. v. J. 1869, und die Anmerk. zu demselben), — besitzen, wenn auch die gedachten Personen sich bei einem arbeitsfähigen Vater oder Großvater befinden und Brüder haben, die aber jünger als sechszehn Jahre sind. Solche Stundungen sind nicht in die Dienstzeit, weder in die active, noch in die in der Reserve einzurechnen.

VII. Die Bildung der Einberufungscantons nach den im Art. 67 u. ff. des Gesetzes über die Militairpflicht enthaltenen Regeln ist überall im Laufe von drei Monaten vom Tage des Empfanges dieses Ukases im Gouvernement, zu beenden.

VIII. Für diejenigen Personen, welche bei der ersten, nach dem neuen Gesetz über die Militairpflicht stattfindenden Aushebung der Einberufung unterliegen, d. h. für Diejenigen, die im Laufe des Jahres 1873 zwanzig Jahr alt geworden sind, ist zur Einreichung der Anmeldungen über die Zuschreibung zu den Einberufungscantons, nach den Artikeln 95 und 96 des gedachten Gesetzes, eine halbjährige Frist, von dem Tage des Erlasses dieses Ukases ab gerechnet, festzusetzen.

IX. Als Solche, die der Einberufung zum Dienst in der Landwehr unterliegen, sind außer den Personen, welche derselben auf Grundlage der Artikel 10 und 154 des Gesetzes über die Militairpflicht zugezählt werden, alle nicht im Militairdienst stehenden Personen bis zur Erreichung eines Alters von vierzig

Jahren (mit Ausschluß der in den Artikeln IV und V dieses Ukases bezeichneten) zu nehmen, welche zum 1. Januar 1874 über einundzwanzig Jahre alt sind, sowie auch Diejenigen, gegenwärtig im Militairdienst stehenden, welche aus demselben vor Erreichung eines Alters von vierzig Jahren entlassen worden.

X. Die in Unserem Manifeste vom 22. November 1873 angekündigte Rekrutenaushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1874 ist auf Grundlage der in jenem Manifeste enthaltenen Regeln auszuführen. Die auf den Rekrutencantons, nach Erfüllung dieser Aushebung, verbleibenden Rekrutenschultheile und überhaupt alle Rekrutenrückstände sind von den Rechnungen zu streichen.

XI. In Betreff der Rekruten-Abrechnungsquittungen, welche nach Erfüllung der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Rekrutenaushebung des Jahres 1874 im Umlauf bleiben könnten, sind folgende Regeln zu beobachten:

a) die gedachten Quittungen sind nicht später als am 1. October 1874 bei den Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden für Ableistung der Militairpflicht, je nach der Hingehörigkeit, vorzustellen, welche sie entweder gegen Quittungen der neuen Form umtauschen oder auf ihnen eine Aufschrift über die Vorstellung der Quittung machen müssen;

b) jede bei einer Kreis-, Bezirks- oder städtischen Behörde vorgestellte Quittung wird auf Wunsch ihres Besitzers auf den Namen einer bestimmten Person verschrieben, und kann alsdann nicht mehr weiter gegeben oder an Fremde veräußert werden;

c) die Quittungen sind, bei der Einberufung zur Ableistung der Militairpflicht, nur für diejenigen Person in Anrechnung anzunehmen, auf deren Namen die Quittung verschrieben ist, oder für den Bruder derselben, den leiblichen oder Stiefbruder, oder für einen Bruder von demselben Vater oder von derselben Mutter, oder für einen Vetter;

d) die nicht zu dem oben festgesetzten Termin zum Umtausch vorgestellten Abrechnungsquittungen verlieren ihre Geltung;

e) der Besitzer einer Quittung kann dieselbe der Kronscasse vorstellen und vierhundert fünfundachtzig Rubel empfangen, und

f) die Ordnung und die Fristen der Einlösung der Quittungen werden von dem Finanzminister, nachdem die Zahl der Quittungen, die sich im Verkehr im Volke befinden, in Gewißheit gebracht worden ist, festgesetzt werden.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung dieses die erforderliche Anordnung zu treffen.

Auf dem Original steht von Sr. Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

„Alexander.“

St. Petersburg, den 1. Januar 1874.

Riga-Schloß, den 31. Januar 1874.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H. Saffenberg.**

Призывные участки,
съ указаніемъ призывныхъ
пунктовъ.

Города и волости, входящіе въ составъ участковъ.

Второй участокъ.

Городъ Перновъ (въ участка).

Третій участокъ.

Городъ Перновъ (въ участка).

Первый участокъ.

Городъ Феллинь.

Второй участокъ.

Городъ Феллинь (въ участка).

Третій участокъ.

Городъ Феллинь (въ участка).

Эзельскій участокъ.

Городъ Аренсбургъ.

Волостныя общества: Пасторатъ Михаэлисъ; Кокенкау-Веррингъ; Кайма; Каліе; Фриденталь; пасторатъ Яюби и Галликъ; Аррогофъ; Заллентакъ-Ваггенормъ; Кайлесъ-Вильденау; Перраферъ; Керкау-Кенно; Энге-Уддаферъ; Кайсма; Паррасма-Зерикъ; Вегофъ; пасторатъ Феннернъ; Альтъ Феннернъ; Керро; Лелле; Виллоферъ; Ней Феннернъ.

Волостныя общества: Заарагофъ; Паттенгофъ; Тигницъ-Керзель и пасторатъ Заара; Куркундъ; Фрейгофъ; Альтъ Борнгузенъ; Ней Борнгузенъ; Абіа; Альтъ Каррисгофъ; Фридрихсгеймъ; Ней Каррисгофъ; Пенникиль; Феликсъ; Каркусъ; Полленгофъ; Туггалане; Беклерсгофъ.

VIII.

Феллинскій уѣздъ.

Городъ Феллинь. Волостныя общества: Шлосъ Феллинь-Тустенгофъ; Альтъ Войдома; Ней Войдома; Альтъ и Ней Перстъ; Нинигаль; Ней Теннасилъмъ; Гросъ Кепо; Вираць; Пуять-Лапинскій; Зургеръ; Альтъ Теннасилъмъ каз.; Клейнъ Кепо каз.; пасторатъ Феллинь; Наввасть; Легова; Олдустверъ-Аймелъ и Ескамойсъ; Лахмесъ-Энге; Вастемойсъ каз.; Тайферъ каз. - пасторатъ Гросъ Юганиясъ и Велькета каз.; Вейбстверъ каз.

Волостныя общества: Керзель; Шварцгофъ; Геймталь; Эйзекиль-Карлсбергъ; Морне; Виллустъ; Айденгофъ каз.; Голстверсгофъ каз.; пасторатъ Пайстель; Шлосъ Тарвасть; Ней Суйслепъ; Заарамойсъ каз.; Альтъ Суйслепъ каз.; Ворониль каз.; Куррезааръ каз.; пасторатъ Тарвасть; Шлосъ Гельметъ; Абенкатъ-Альтгофъ; Ассикасъ-Аджеръ; Оверлакъ; Керстенсгофъ-Муррикацъ; Морзель Ильмусъ или Голлерсгофъ; Морзель Подригелъ; Лауэнгофъ; Бекгофъ; Гуммельсгофъ; Вагенкиль; Ропенгофъ; Коркиль-Ассума; пасторатъ Гельмежъ.

Волостныя общества: Войсекъ; Паюсби; Соозааръ; пасторатъ Клейнъ Юганиясъ; Шлосъ Оберпаленъ; Ней Оберпаленъ и пасторатъ Оберпаленъ; Каверсгофъ; Таппякъ; Руттигеръ; Адаферъ; Паюсъ; Лустиверъ-Каллекиль; Курриста; Каббалъ-Оллене; Верраферъ-Иммаферъ; Лоперъ; Эйгстверъ; Лаймець-Ялламець и Германсгофъ; Аррозааръ каз.; Вольмарсгофъ каз.; пасторатъ Пиллистверъ.

IX.

Эзельскій уѣздъ.

Городъ Аренсбургъ. Волостныя общества острова Эзель: пасторатъ Кармель; Пила; Магнусгофъ-Ганпусъ; Пехель; Ладьяль; Тагуль; Бракельсгофъ и пасторатъ Аренсбургъ; Кармель Гроссенгофъ; Рандеферъ; Эйкиль; Клаусгольмъ; Кармельсгофъ; Меделъ; Кудьяне; Келламегги; Мулдутъ; Мурраць; Ильпель; Рео и пасторатъ Пига; Кельяль; Залъ; Кангернъ; Зандель; Теллисъ; Касти; Пихтендаль; пасторатъ Кергель; Кергельсгофъ; Меннусть; Кармисъ; Кандель; Падель; Оррикиль; Кезель; пасторатъ Килькондъ; Таггамойсъ; Аттель; Карраль; Лиммада; Готландъ; Пиддудъ-Теркимегги; Роцикиль; Куснемъ; Пайомойсъ; Кадфель; Гогенэйхенъ; Лагентатге; Гнаденгакенъ Кулла; пасторатъ Анзекиль; Абро; Фихтъ; Лео; Леммалсене; Тиримецъ; пасторатъ Ямма; Токенгофъ; Церель; Кауниспе; Карки; Менто-Кольцъ; деревня Вехма; Мустельсгофъ-Немпа; Пааць; Киддемець-Охтыасъ и пасторатъ Мустель; пасторатъ Каррисъ; Лайсбергъ; Перзама; Каррисгофъ; Мецкиль; Лауго; Паррасмець; Арромойсъ; Феккерортъ; Ропака; Койкиль; Лулупе; Коггуль; Резарсгофъ; Нейлевель; Альтъ Левель-Сакля и пасторатъ Вольде; Еръ; Кельнъ; Каббиль-Юрсъ; Вексгольмъ; Газикъ; пасторатъ Юганиясъ; Таггаферъ-Карридадь; Раннакиль; пасторатъ Пейде и Нейенгофъ; Мазикъ; Кескферъ; Гольмгофъ; Кахтла; Койгусть; Томель-Орризааръ; Зальтакъ; Нейдегофъ-Койкъ м Таликъ; Гаукиль; Миллерсгофъ; Лаймьяль. Волостныя общества острова Монъ: пасторатъ Монъ; почтовая деревня Коггова; Монъ Гроссенгофъ; Нурмсъ; Тамзаль; Капимойсъ; Геллама-Ганценгофъ; Куйвасть; Магнусдаль; Педдасть; деревня острова Руно; деревня острова Кейнасть; деревня острова Шильдау.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird das in Nr. 88 des Staats-Anzeigers enthaltene Verzeichniß der Einberufungs-Cantons im Livländischen Gouvernement zur Ableistung der Wehrpflicht nebst Angabe der Einberufungs-orte eines jeden Cantons nachstehend zur allgemeinen Wissenschaft publicirt.

V e r z e i c h n i ß

der Einberufungs-Cantons im Livländischen Gouvernement zur Erfüllung der Wehrpflicht.

Die Einberufungs-Cantons mit Angabe der Einberufungspunkte.

Die Stadt- und Landgemeinden, welche zu den Einberufungs-Cantons gehören.

I.

Rigascher Kreis.

Erster Canton.

Stadt Riga.

Zweiter Canton.

Stadt Riga.

Dritter Canton.

Stadt Riga (außerhalb des Cantons).

Vierter Canton.

Stadt Riga (außerhalb des Cantons).

Stadt Riga.

Flecken Schloß. Landgemeinden: Allasch mit Pullendorf, Planup und Pastorat Allasch; Judasch; Hingenberg; Dahlen mit Vellenhof und Lugausholm; Pulkarn mit Kedaui; Bersemünde; Pastorat Dahlen; Bullenhof; Hülchensholm; Nahaken mit Bergshof oder Volderaa; Vegesacksholm; Mühlgraben priv.; Wohlershof mit Kleistenhof und Oldenburg; Magnusshof mit Mühlgraben publ.; Pastorat Dünamünde; Schloß Lennewarden; Ledemannshof; Ringmundshof mit Strickenhof; Groß- und Klein-Jungfernhof; Pastorat Lennewarden; Kirchholm; Stubbensee mit Sägelmühle; Stopiushof mit Kurtenhof, Trastenhof, Lorenzhof, Stahlenhof, Vincents-, Klegemanns- und Zimmermanns-Gelegenheiten; Bergshof; Ringenberg mit Westerröthen, Hülchensfehr, Hollershof und Stahlenhof; Nahof mit Vellenhof; Pastorat Neueremühlen; Schloß Rodenpois mit Pastorat Rodenpois; Henselshof publ.; Kawassern; Majorenhof; Frankendorf; Amt Schloß publ.; Bilderlingshof publ.; Pastorat Schloß mit Waltersshof; Uexküll mit Pröbstingshof und Borkowik; Linden-berg; Turfain; Pastorat Uexküll; Zarnitau; Landgemeinden des Rigaschen Stadt-Patrimonial-Gebiets: Dreplingsbusch; Klein-Jungfernhof; Dlat; Pastorat Kattkain; Debberbeck; Pinkenhof; Pastorat Pinkenhof; Holmhof mit Pastorat Holmhof.

Landgemeinden: Schloß Cremon mit Kipsal und Pastorat Cremon; Engelhardtshof; Kolgen mit Gylasch und Pastorat Peterkapelle; Bogenhof mit Gravenhof; Neuhof; Pabbasch mit Pempem publ.; Jersküll publ.; Schloß Lemburg mit Pastorat Lemburg, Wittenhof, Suddenhof, Suddenbach und Kaltenbrunn; Klingenberg mit Muremois; Adjamünde mit Sassenhof und Memküll; Schloß Mitau mit Nachtigall; Annenhof; Moritzberg mit Gränhof; Fossenberg; Schöneck; Pastorat Mitau; Schloß Segewold mit Gahlenhof, Kronenberg, und Pastorat Segewold; Neu-Kempenhof; Baltemal; Nurmis mit Rammenhof; Schloß Trepden; Inzeem mit Krüdnershof; Loddiger mit Lobdenhof, Pastorat Trepden-Loddiger und Murriskas; Aljasch; Widdrisch mit Boromsky; Idsel mit Garschenhof.

Landgemeinden: Schloß Ascheraden mit Langholm; Römershof mit Winterfeld und Salubben; Winkelmannshof; Schloß Jürgensburg mit Duckern, Strömbergshof und Schliepenhof; Verschof; Gustavsberg; Pastorat Jürgensburg; Schloß Kokenhusen; Stockmannshof; Klauenstein; Kroppenhof; Alt-Bewershof; Neu-Bewershof; Attradsen; Bilssteinshof mit Weidenhof; Glauenhof; Rambda publ.; Pastorat Kokenhusen; Schloß Sunzel mit Pastorat Sunzel; Absenau; Kasfran; Siggund mit Schillingshof und Adamschhof; Wattram mit Marzingshof; Laubern; Saadsen; Effenhof; Weikensee mit Hohenheyde; Fistehlen mit Meschgall; Laurup; Raipen; Fehren; Altenwoga.

Die Einberufungs-Cantons mit Angabe der Einberufungspunkte.

Die Stadt- und Landgemeinden, welche zu den Einberufungs-Cantons gehören.

II.

Wolmarischer Kreis.

Erster Canton.
Stadt Wolmar.

Stadt Wolmar; Landgemeinden: Wolmarshof; Schloß Mojahn; Kaugers-
hof; Muremois; Duckershof; Kokenhof; Diaconat Weidenhof; Pastorat Wolmar;
Podsem; Regeln mit Rosenblatt; Welkenhof mit Waidau; Spurnal; Palmhof;
Schloß Klein-Roop; Stolben; Drellen mit Kudum; Augeem; Raikum; Schloß
Rosenbeck; Daiben; Schloß Hochrosen mit Daugeln; Schloß Groß-Roop mit Roper-
münde; Dickeln mit Waldamsee und Klein-Wrangelshof; Lappier mit Karlsberg;
Schujenpahlen; Würzenberg; Tegasch; Kadfer mit Pastorat Ubbnorm; Pofendorf;
Et; Roperbeck mit Raikendorf; Poikern; Erull; Ubbnorm mit Saarum;
Wainfel publ.

Zweiter Canton.
Stadt Lemsal.

Stadt Lemsal; Landgemeinden: Schloß Lemsal; Willtenhof; Ladenhof mit
Jungfernhof; Sepkull; Naptull mit Sugen; Rüssel; Nabben; Schloß Bürkeln mit
Allendorf; Drgishof; Eichenangern mit Bürkelsdorf; Jarnau; Buikeln; Koddial mit
Rammenhof; Limschen; Pernigel mit Dwerbeck; Ruthern; Ulpisch; Taubenhof;
Suffikas mit Metat; Kulsdorf mit Lemsfüll; Pastorat Pernigel; Alt-Salis; Neu-
Salis; Haynasch; Kürbis; Pastorat Salis; Schloß-Salisburg mit Idden; Ibben;
Panten; Sehlenhof; Alt-Ottenhof; Neu-Ottenhof; Dstho; Kolberg publ.; Pastorat
Salisburg.

Dritter Canton.
Stadt Wolmar (außerhalb des Cantons).

Landgemeinden: Rujen-Großhof; Königshof; Dhlershof; Kaufchen mit
Heringshof und Rujenbach; Pudertüll; Mehtüll; Arras; Moiseküll mit Kürbelschloß;
Nurmis; Würken; Seyershof; Henselschloß; Paibs; Rujen-Radenhof publ.; Rujen-
Torney publ.; Pastorat Rujen; Ippit; Bauenhof; Neuhall; Galandsfeldt; Wilsenhof;
Breslau; Pastorat Matthiae; Schloß Burtneck mit Duhrenhof, Ruthenhof, Bahlit,
Swarten, Gelddeckenshof und Wreden Hof; Ballod; Idden; Saulhof; Labrenz,
Sternhof; Ranzen mit Biren und Jaun Paegle-Land; Luttershof publ.; Pastorat
Burtneck.

III.

Wendenscher Kreis.

Erster Canton.
Stadt Wenden.

Stadt Wenden; Landgemeinden: Drobbusch; Kamelschloß; Karlsruh;
Ramoßky; Lubbert-Nenzen; Sparenhof; Pastorat Arrasch; Schloß Ronneburg;
Ronneburg-Neuhof; Friedrichshof; Wesselschloß mit Paulenhof; Launelaln; Lubar
mit Gresten; Horstenhof; Liffenhof; Marzenhof publ.; Stürzenhof publ.; Pastorat
Ronneburg; Schloß Serben; Nditenshof mit Gränhof und Pastorat Serben; Aulä;
~~Rutenberg mit Friedricharuh; Alt-Drostenhof mit Brinken Hof; Gotthardsberg mit~~
Neu-Drostenhof; Schloß Wenden mit Johannenhof, Duckern und Glubde; Meyers-
hof mit Kallenhof und Blussen; Jürgenshof mit Kathrinenhof; Lenzenhof; Linden-
hof; Weissenstein mit Rukky und Secklershof; Dubinsky; Strickenhof; Freudenberg
mit Inte; Pastorat Wenden.

Zweiter Canton.
Stadt Wenden (außerhalb des Cantons).

Landgemeinden: Laudohn mit Toogen; Friedrichswalde; Ddsen; Sawensee
mit Lüggen; Lubahn; Meiran; Pastorat Laudohn; Lasdohn (Alt und Neu);
Braulen; Heydenfeldt; Gilfen; Pastorat Lasdohn; Schloß Bersohn; Pastorat
Bersohn; Lauternsee; Marzen; Sellgowsky; Großdohn; Alt-Kalzenau; Neu-
Kalzenau mit Bergen Hof; Fehkeln; Sauffen; Ddensee; Pastorat Kalzenau.

Dritter Canton.
Stadt Wenden (außerhalb des Cantons).

Landgemeinden: Neu-Bebalg; Ramtau mit Sellin; Sohnsenhof; Pastorat
Neu-Bebalg; Schloß Sehwegen; Gramendahl; Nistuje; Buktomsky; Mubohn mit
Rujen; Lohdenhof; Libbien; Geistershof mit Pastorat Sehwegen; Dhlenhof mit
Appelthen; Selsau mit Kronenhof; Ruffen; Kerstenbehm publ.; Loesern mit Pastorat
Löfern; Eshof; Meselau mit Koblhausen; Gulbern; Lube; Lüdern.

Die Einberufungs-Cantons mit Angabe der Einberufungspunkte.

Die Stadt- und Landgemeinden, welche zu den Einberufungs-Cantons gehören.

Vierter Canton.

Stadt Wenden (außerhalb des Cantons).

Landgemeinden: Alt-Pebalg; Grothufenschhof; Nervensberg; Brintenhof; Hohenbergen; Pastorat Alt-Pebalg; Schloß Schujen; Kudling; Lohdenhof; Sermus; Kaijenhof mit Hirschenheyde; Neu-Schujen; Klawekaln; Eschenhof; Kobsenhof; Pastorat Schujen; Ohfelschhof mit Lamsdorfshof und Pastorat Linden; Hirschenhof publ.; Schloß Erlaa mit Pastorat Erlaa; Kathrinenhof; Dgershof; Summerdehn; Fehgen; Birsten mit Deutschenbergen; Festen mit Pastorat Festen; Fehsen; Tolkenhof.

IV.

Walfscher Kreis.

Erster Canton.

Stadt Walf.

Stadt Walf; Landgemeinden: Walf; Schloß Lohde; Lohde-Großhof; Soorhof; Borrißhof; Schloß Ermes mit Pastorat Ermes; Lurneshof; Alt-Karkel; Neu-Karkel; Kokenberg; Wiegandshof; Peddeln mit Ermes-Neuhof; Homeln; Alt-Wohlfahrt mit Pastorat Wohlfahrt; Neu-Wohlfahrt; Kempen; Kemmershof; Reysen; Wohlfahrtslinde; Schloß Tritaten; Lipskain; Lubbenhof; Planhof; Alt-Wrangelschhof; Neu-Wrangelschhof; Wiezenhof; Wittkop; Neu-Sackenhof mit Zempen; Duttkenhof; Alt-Sackenhof publ.; Pastorat Tritaten.

Zweiter Canton.

Stadt Walf (außerhalb des Cantons).

Landgemeinden: Pastorat Smilten; Schloß Smilten mit Lehrten und Uexküllshof; Blumenhof publ.; Alt-Bilskenshof mit Dahnus, Papenhof und Raubenhof; Willenpahlen; Pastorat Palzmar; Palzmar; Raufenhof; Mehrhof; Serbigal mit Augustenthal und Blumberghof; Schloß Adsel; Adsel-Schwarzhof mit Luttershof; Adsel-Neuhof; Treppenhof; Grundfahl; Bauchlufe; Neu-Bilskenshof.

Dritter Canton.

Stadt Walf (außerhalb des Cantons).

Landgemeinden: Schloß Tirsen mit Pastorat Tirsen; Druween; Alt- und Neu-Adlehn mit Charlottenhain (Epenhöhe); Gologowsky; Lysohn; Sinoblen; Mahlenhof; Schloß Schwaneburg; Neu-Schwaneburg; Pastorat Schwaneburg; Kroppenhof; Nahof publ.; Dührenhof; Roseneck; Kortenhof mit Walfstiffa; Lettin; Stomersee.

Vierter Canton.

Stadt Walf (außerhalb des Cantons).

Landgemeinden: Alswig mit Rehsack, Kragenhof und Nötkenshof; Schwarzbeckshof; Ilfen; Kalnemoise; Ottenhof; Alt- und Neu-Ammenhof mit Pastorat Marienburg; Schloß Marienburg; Seltinghof; Malup; Charlottenburg; Beyenhof mit Babekty; Goldbeck mit Wistkum; Fianden; Semershof; Schluckum; Neu-Laitzen mit Neppelaln und Lugenhof; Korwenhof; Pastorat Oppelaln mit Schreibershof und Romestaln; Alt-Laitzen; Klein-Laitzen publ.; Marienstein; Hoppenhof.

V.

Dorpatscher Kreis.

Erster Canton.

Stadt Dorpat.

Stadt Dorpat.

Zweiter Canton.

Stadt Dorpat (außerhalb des Cantons).

Landgemeinden: Ludenhof; Jense mit Woitfer; Kersel; Kojel; Kassnorm; Immofer; Allakliwi; Hallik; Kocora; Balla; Tellerhof; Hohensee mit Pastorat Koddaser; Laisholm mit Pakkast; Nestfer; Lebis; Waimassfer mit Rippoka; Kardis; Ribbijern; Kawa; Neyschhof; Schloß Lais mit Morra; Flemmingshof mit Wottigfer; Pastorat Lais; Hafelwerk Ischora; Kassepäh publ.; Saarenhof; Kudding; Kägel; Kaijaser; Warrol; Lorma mit Padefest und Villastfer; Terrastfer; Terrastfer-Rikkita; Toikfer; Somel; Kondo; Anwinorm publ. (Land- und Strandgemeinde); Pastorat Lorma-Lohusu.

Dritter Canton.

Stadt Dorpat.

Landgemeinden: Talkhof; Herjanorm; Saddoküll; Laiwa; Pastorat Talkhof; Ellistfer mit Mähof; Fehthenhof; Saadjern mit Ruffulin; Sotaga; Kerrafer; Wiffust; Labbifer; Falkenau publ.; Pastorat Gäs; Rathshof mit Quistenthal; Kopski mit Renningshof; Wassula; Lunia mit Kabbina; Kawast; Piltken; Lammist mit Karlsberg; Weslershof mit Hawa; Jama mit Engeser; Karlowa mit Ruhenthal; Almazahl; Haathof; Forbushof; Uellenorm; Marrama; Marienhof mit Bischofshof und Timmofer publ.; Anrepschhof publ.; Lechelsfer; Neu-Nüggen; Meiershof; Unipicht; Lugden; Kehrimois; Arrohof; Alt-Nüggen publ.; Spankau publ.

Die Einberufungs-Cantons mit Angabe der Einberufungspunkte.

Die Stadt- und Landgemeinden, welche zu den Einberufungs-Cantons gehören.

Vierter Canton.

Stadt Dorpat (außerhalb des Cantons).

Fünfter Canton.

Stadt Dorpat (außerhalb des Cantons).

Erster Canton.

Stadt Werro (außerhalb des Cantons).

Zweiter Canton.

Stadt Werro.

Dritter Canton.

Stadt Werro (außerhalb des Cantons).

Erster Canton.

Stadt Bernau.

Zweiter Canton.

Stadt Bernau (außerhalb des Cantons).

Dritter Canton.

Stadt Bernau (außerhalb des Cantons).

Landgemeinden: Ulkila; Groß-Kongota; Klein-Kongota; Kawelecht publ. mit Pastorat Kawelecht; Uhlfeldt publ.; Schloß Randen; Walguta; Tammenhof publ.; Schloß Ringen mit Pastorat Ringen; Mijakar; Sonntag; Alt- und Neu-Kirrupäh; Hellenorm; Uddern; Klein-Ringen publ.; Schloß Sagnik; Kösthof; Föllhof; Igast; Köhnhof mit Charlottenthal und Pastorat Theal-Föll; Löwenhof mit Brinkenhof und Wahlenhof; Teilig; Unniküll; Alt-, Neu- und Klein-Bockenhof.

Landgemeinden: Uija; Kibbijerw; Brinkenhof; Mäzhof; Heidohof; Kurrista; Sarratus; Kawershof mit Altentburn; Neu-Kusthof; Kasin mit Uija-Kondo; Kaster; Pastorat Wendau; Groß-Kamby mit Pastorat Kamby; Neu-Kamby; Alt-Kusthof; Duckershof; Gafelau mit Hiljamois; Kodjerm; Krüdnershof; Alt-Brangelschhof mit Neu-Kewold; Neuhof; Neu-Brangelschhof; Mühlenhof; Kewold-Ucht; Arrol; Bremenhof; Friedrichshof; Heiligensee; Meigel; Samhof; Balloper; Schloß Odenpäh publ.; Neu-Odenpäh publ.; Kasolag publ.; Jimjerw publ.; Knippelshof publ.; Pastorat Odenpäh.

VI.

Werroscher Kreis.

Landgemeinden: Neu-Kirrupäh-Koiküll; Alexandershof; Moiselag; Parjimois mit Appelsee und Wira; Perrist; Saarjerw mit Sutti; Tilsit; Warbus; Kioma; Waimel; Waimel-Neuhof; Lödwenshof; Alt-Kirrupäh-Koiküll; Klein-Kirrupäh-Koiküll; Heimadra; Werrohof publ.; Pastorat Pölwe; Rappin; Tolama; Paulenhof; Pallamois; Mecks mit Naha; Kachlowa; Pastorat Rappin; Errestfer; Korast mit Karstemois; Ragrimois und Jeri; Langensee (Groß-Johannishof); Weißensee; Tammen; Alt-Pigast mit Sawvern; Neu-Pigast; Köllitz (Alt); Karrasky mit Schwarzhof; Alt-Pigant; Neu-Pigant; Serrist; Pöls mit Hurmi.

Stadt Werro; Landgemeinden: Schloß Neuhausen; Waldeck; Eichhof; Lobenstein mit Braunsberg und Pastorat Neuhausen; Illingen; Habuhof; Salishof; Rogofinsky; Lugin; Koffe; Rauge; Sennen; Hobenhepde; Rosenhof; Schönangern; Fierenhof; Alt-Nurfi; Neu-Nurfi; Bentenhof mit Löwefüll; Alt-Kasseritz; Neu-Kasseritz; Pastorat Rauge.

Landgemeinden: Alt-Anzen; Neu-Anzen; Urbs; Kerjell; Koif mit Annenhof; Gertrudenhof; Uelzen; Linamaggi; Sommerpahlen mit Mustel, Lühen, Ferwen und Petrimois; Karolen mit Rebsberg, Pastorat Karolen und Langensee; Kawershof; Menzen; Saara; Neu-Rosen mit Klein-Laihen; Adjell-Koiküll; Laimola mit Pastorat Garjel; Lannamek.

VII.

Bernauscher Kreis.

Stadt Bernau; Landgemeinden: Surri; Lammist; Uhla; Sauck; Reidenhof; Ramasaar; Pastorat Audern; Audern mit Woldenhof; Jaepern; Wölla; Testama mit Pastorat Testama; Bodis; Sellie; Insel Kühno; Kastna; Torgel mit Pastorat Torgel; Suid; Stälenshof; Zintenhof; Gutmannsbach; Drrenhof; Lafferorth; Laiffaar.

Landgemeinden: Pastorat St. Michaelis; Kofentau mit Wörring; Kaima; Kallie; Friedenthal; Pastorat Jakobi mit Hallid; Arrohof; Sallentack mit Wahlenorm; Kales mit Wildenau; Pörafer; Kerkau mit Könnö; Enge-Udaser; Kaisma; Parrasma mit Sörid; Weehof; Pastorat Jennern; Alt-Jennern; Kerro; Lelle; Willofer; Neu-Jennern.

Landgemeinden: Saarahof; Pattenhof; Tignik mit Kersel und Pastorat Saara; Kurtund; Freyhof; Alt-Bornhusen; Neu-Bornhusen; Abia; Alt-Karrishof; Friedrichsheim; Neu-Karrishof; Penniküll; Feliz; Schloß Kartus; Pollenhof; Lühhalane; Böcklershof.

Die Einberufungs-Cantons mit Angabe
der Einberufungspunkte.

Die Stadt- und Landgemeinden, welche zu den Einberufungs-Cantons gehören.

Erster Canton.

Stadt Fellin.

Zweiter Canton.

Stadt Fellin (außerhalb des
Cantons).

Dritter Canton.

Stadt Fellin (außerhalb des
Cantons).

Canton Desel.

Stadt Arensburg.

VIII.

Fellinscher Kreis.

Stadt Fellin; Landgemeinden: Schloß Fellin mit Lustenhof; Alt-Woidoma; Neu-Woidoma; Alt- und Neu-Berst; Ninigal; Neu-Tennasilm; Groß-Röppo; Wirak; Pujat mit Lapinsky; Surgefer; Alt-Tennasilm publ.; Klein-Röppo publ.; Pastorat Fellin; Narwast; Lehowa; Mustfer mit Aimel und Jäskamois; Lachmes mit Enge; Wastemois publ.; Laiser publ. mit Pastorat Groß-Johannis und Welfeta publ.; Weibstfer publ.

Landgemeinden: Kersel; Schwarzhof; Heimthal; Guseküll mit Karlsberg; Morne; Willust; Aidenhof publ.; Holstfershof publ.; Pastorat Paistel; Schloß Tarwast; Neu-Suislep; Saaramois publ.; Alt-Suislep publ.; Woroküll publ.; Kurresaar publ.; Pastorat Tarwast; Schloß Helmet; Abentat mit Althof; Assikas mit Adscher; Dwerlack; Kerstenschhof mit Murrifag; Morfel-Almus oder Hollershof; Morfel-Podrigel; Lauenhof; Beckhof; Hummelschhof; Wagentüll; Ropenhof; Kortküll mit Assuma; Pastorat Helmet.

Landgemeinden: Woised; Pajusbi; Soosaar; Pastorat Klein-St. Johannis; Schloß Oberpahlen; Neu-Oberpahlen mit Pastorat Oberpahlen; Kawershof; Lappit; Nuttigfer; Addafer; Pajus; Lustifer mit Kalleküll; Kurrista; Kabbal mit Ollepäh; Werrafer mit Immafer; Loper; Eigtfer; Laimes mit Sallamek und Hermannshof; Arrosaa publ.; Wolmarshof publ.; Pastorat Pillistfer.

IX:

Deselscher Kreis.

Stadt Arensburg; Landgemeinden der Insel Desel: Pastorat Karmel; Pyhla publ.; Magnusshof publ. mit Ganpus; Pechel publ.; Ladjall; Tahul publ.; Brackelshof mit Pastorat Arensburg; Karmel-Großenhof; Mandeser; Gucküll; Klausholm; Karmelhof; Medel; Kudjapäh; Kellamäggi; Nullut; Murrak; Apel; Neo mit Pastorat Pyha; Kõljall; Sall; Kangern; Sandell; Eöllist; Kasti; Pichtendahl; Pastorat Kergel; Kergelhof; Mõnnust; Karmis; Kandell; Padel; Drriküll; Käsel; Pastorat Kielfond; Taggamois; Attel; Karral; Lummada; Gottland; Widdul mit Terkimäggi; Rokiküll; Kusnõm; Pajomois; Kadjel; Hoheneichen; Lahentagge; Gnadenhafen Kulli; Pastorat Anseküll; Abro; Ficht; Leo; Lemmalnase; Tirimek; Pastorat Jamma; Torkenhof; Berell; Kaunispa; Karfi; Mento mit Kolz; Dorf Wechma; Mustelhof mit Kempa; Paak; Kiddemek mit Ohtjas und Pastorat Mustel; Pastorat Karris; Laisberg; Persama; Karrisshof; Mehküll; Laugo; Parrasmek; Arromois; Federorth; Kopaka; Koiküll; Lulupä; Koggul; Kösarshof; Neu-Löwel; Alt-Löwel mit Saakla und Pastorat Wolde; Jöhr; Köln; Kabbil mit Jührs; Wezholm; Hafid; Pastorat St. Johannis; Taggaser mit Karridahl; Kannaküll; Pastorat Peude mit Neuenhof; Masit; Kestfer; Holmhof; Kachtla; Koigust; Thõmel mit Drisaar; Salltaak; Peudehof mit Koft und Thastt; Hautküll; Müllershof; Laimjall; Landgemeinden der Insel Moon: Pastorat Moon; Post-Dorf Koggowa; Moon-Großenhof; Nurms; Tamsal; Kappimois; Hellama mit Ganzenhof; Kuivast; Magnusdahl; Peddast; Insel Runõ: Dorf Runõ; Insel Keinast: Dorf Keinast; Insel Schildau: Dorf Schildau.

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Russen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 31. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden nachstehende bei dem Circulair des Ministers des Innern vom 8. Februar 1874 Nr. 4 dem Herrn Gouverneur übersandte Regeln für die Anschreibung zu Einberufungscantons und Ausreichung von Anschreibeattestaten zur allgemeinen Wissenschaft desmittelst bekannt gemacht:

R e g e l n

**für die Ausführung der Anschreibung zu den Einberufungscantons zur
Ableistung der Militairpflicht, und für die Ausreichung von
Anschreibeattestaten.**

§ 1. Der Wirksamkeit des Art. 95 des Gesetzes über die Militairpflicht unterliegen alle Personen, welche von der Eintragung in die zehnte Revision, auf Grundlage der dem Art. 1679 Bd. IX. Cod. der Reichsgesetze über die Stände beigefügten Verordnung über diese Revision, eximirt sind und außerdem die Kinder der Prediger und Kirchendiener der griechisch-orthodoxen und aller übrigen christlichen Confessionen, sowie auch diejenigen, welche nach der Revision aus dem abgabepflichtigen Stande ausgetreten sind.

§ 2. Die Anmeldung zur Anschreibung der gedachten Personen muß die in den ersten 6 Punkten des Artikels 99 angegebenen Auskünfte enthalten.

§ 3. Sie kann entweder persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person, in der für die Einreichung von Gesuchen festgesetzten Ordnung abgegeben, oder über die Post gesandt werden.

§ 4. Die Anschreibung zu einem Einberufungscanton, zum Behuf der Ableistung der Militairpflicht, geschieht durch die Eintragung des Anmeldenden in ein nach dem Schema Nr. 1 eingerichtetes Buch.

§ 5. Das Geburtsjahr des Anmeldenden wird in das gedachte Buch von der Hand des Präsidenten eingetragen.

§ 6. Das Anschreibeattestat wird (bei Rückgabe der Documente) entweder dem Anmeldenden persönlich, falls er den Gliedern der Behörde (oder der Stadtverwaltung) bekannt ist, oder durch die betreffende Polizei-Verwaltung ausgereicht.

§ 7. Die Anschreibeattestate werden nach dem hier beigefügten Schema Nr. 2 ausgestellt.

B u c h

zur Eintragung der zu den Einberufungscantons Angeschriebenen.

№. nach der Reihenfolge.	1. Familienname, Vor- und Vatersname des Angeschriebenen. 2. Stand.	Jahr, Monat und Tag der Geburt.	1. Glaubensbekenntnis. 2. Ob er zu lesen und zu schreiben versteht, oder die Lehranstalt, in welcher er seine Bildung vollendet hat, oder noch den Unterricht genießt.	Beschäftigung, Handwerk oder Gewerbe.	Wann (Jahr, Monat u. Tag) und unter welcher Nr. das Attestat ausgestellt worden ist.	In welchem Jahre und unter welcher Nummer er in die Einberufungsliste eingetragen worden ist, oder falls er als Freiwilliger eingetreten ist, Jahr, Monat, Datum u. № der desfallsigen Mittheilung der Militair-Obrigkeit.

A t t e s t a t

über die Anschreibung zu einem Einberufungscanton.

Der erbliche Edelmann (oder der erbliche Ehrenbürger u. s. w.) Nicolai Valerianowitsch Russinow, geboren den 2. Januar eintausend achthundert vier und fünfzig ist, zum Behuf der Ableistung der Militairpflicht, zum zweiten Einberufungscanton der Stadt Moskau angeschrieben worden.

Griechisch-orthodoxer Confession.

Hat den Specialcursus in der Kaiserlich Moskaischen technischen Schule durchgemacht.

Steht im Staatsdienste (oder ist Gutsbesitzer u. s. w.).

Ausgestellt von der Moskauer städtischen Behörde für die Ableistung der Militairpflicht, den 14. August 1874 sub Nr. siebentausend achthundert zwei und sechs zig.

Unterschriften: des Präsidenten und des die Geschäftsführung leitenden Gliedes der Behörde.

(L. S.)

Nr. 32. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehende, in Nr. 72 des Staatsanzeigers d. J. enthaltene Verordnung über die

Annahme von Personen zum Militairdienst, welche aus eigenem freien Antriebe in denselben eintreten (охотники), desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Verordnung über die Annahme von Personen zum Militairdienst, welche aus eigenem freien Antriebe in denselben eintreten (ОХОТНИКИ).

(Allerhöchst bestätigt den 19. März 1874.)

Unabhängig von der Completirung der Armee durch Personen, welche in Folge Einberufung und als Freiwillige nach den Regeln des am 1. Januar 1874 Allerhöchst bestätigten Gesetzes über die Militairpflicht eintreten, wird noch die Annahme verschiedener Personen zum Militairdienst, welche aus eigenem freien Antriebe (по охотѣ) in denselben treten, auf folgenden Grundlagen gestattet:

1. Als solche Freiwillige (охотники) können sowol Personen, welche der obligatorischen Militairpflicht gar nicht unterliegen, als auch solche, die der Landwehr zugezählt worden sind (Art. 10 und 154 des Gesetzes über die Militairpflicht) in den Militairdienst treten.

2. Als solche Freiwillige (охотники) werden zum Dienst nicht angenommen: a) Personen, welche über 30 Jahr alt sind (zur Zeit eines Krieges ist die Annahme solcher Freiwilliger (охотниковъ) auch von einem höheren Alter bis zum 40. Jahre incl. gestattet); b) welche aller Standesrechte oder aller besonderen, persönlich und dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge für verlustig erklärt worden sind; c) welche unter Criminalgericht oder in Untersuchung stehen; d) welche in Folge gerichtlichen Erkenntnisses einer Strafe unterworfen worden sind, mit welcher der Verlust des Rechts zum Eintritt in den Staatsdienst verbunden ist und e) welche vom Gericht des Diebstahls oder des Betruges (мошеничество) schuldig befunden worden sind.

3. Diese Freiwilligen (охотники) werden angenommen: in Friedenszeiten — mit der Verpflichtung, im activen Dienst und in der Reserve die Fristen zu verbleiben, welche für die in Folge der Loosung Eintretenden festgesetzt sind (Art. 17 und 56 des Gesetzes über die Militairpflicht), in Kriegszeiten aber verpflichten sie sich, während der ganzen Dauer des Krieges in den Truppen zu dienen, sie werden jedoch bei ihrer Entlassung aus dem activen Dienste nicht der Reserve zugezählt, falls sie es selbst nicht wünschen sollten.

4. Diese Freiwilligen (охотники) werden während des ganzen Jahres zum Dienst angenommen. Die Dienstzeit wird ihnen vom ersten Tage des auf ihren Eintritt in das Heer folgenden Monats an gerechnet.

5. Diese Freiwilligen (охотники) werden in allen Truppentheilen, Militairverwaltungen und Anstalten als Gemeine, je nach ihren Fähigkeiten, sowol zum Fronte-, als auch zum Nichtfronte-Dienst angenommen und treten in die etatmäßige Zahl der obligatorisch dienenden Untermilitairs der allgemeinen Dienstzeit auf Kronunterhalt, ein.

6. Diese Freiwilligen (охотники) haben behufs ihrer Annahme zum Dienst persönlich ein Gesuch auf gewöhnlichem Papier (nicht auf Stempelpapier) einzureichen, je nach der Hingehörigkeit, bei den Commandeuren der Regimenter,

Batterien und der anderen abgesonderten Truppentheile, den Chefs der Hauptverwaltungen des Kriegsministeriums und der Militair-Bezirksverwaltungen und den Chefs anderer Institutionen des Militairressorts.

7 Diese Freiwilligen (охотники) müssen bei ihren Gesuchen vorstellen:

a) Ein Attest über ihre Anschreibung zu einem Einberufungscanton und die Landbewohner steuerpflichtigen Standes — Bescheinigungen der betreffenden Landgemeinde-Verwaltung darüber, daß sie laut Verzeichnung zu „der und der“ Landgemeinde zu „dem und dem“ Einberufungscanton gezählt werden und „so und so alt“ sind.

b) Ein Attestat von einem im Staatsdienste stehenden Arzte über ihre Tauglichkeit zum Militairdienste;

c) Ein Reversal darüber, daß sie nicht unter Criminalgericht oder in Untersuchung stehen und daß sie nicht den im Artikel 2 dieser Verordnung gedachten Strafen unterliegen.

d) die den Wehrmännern (ратники) der Landwehr zugezählten — einen Schein hierüber von der betreffenden Behörde für Ableistung der Militairpflicht (Art. 160 des Gesetzes über die Militairpflicht).

e) Diejenigen, welche mit den Rechten, die ihnen ihre Bildung giebt, in den Dienst zu treten wünschen, — ein Attestat über die Beendigung eines wissenschaftlichen Cursus oder über die Absolvirung eines entsprechenden Examens, wie es in den Artikeln 56 und 57 des Gesetzes über die Militairpflicht angegeben ist.

f) Diejenigen, welche zum steuerpflichtigen Stande gehören — eine Bescheinigung ihrer Gemeinde darüber, daß Seitens dieser kein Hinderniß zum Eintritt in den Militairdienst vorhanden ist.

8. Diese Freiwilligen (охотники) werden nach Bekanntmachung des Tagesbefehls über ihre Zuzählung zum Dienst in den Truppentheilen, in der für die in Folge Einberufung in den Dienst tretenden festgesetzten Ordnung in Eid genommen.

9. Die Freiwilligen (охотники) leisten den Dienst und werden zu Unteroffizieren und Offizieren befördert gleich den Untermilitairs, die in Folge Einberufung eingetreten sind.

Nr. 33. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden nachstehende, in Nr. 72 des Staatsanzeigers d. J. enthaltenen temporären Bestimmungen über die Dienstrechte der vor dem 1. März 1874 in den Frontedienst getretenen Freiwilligen desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Temporäre Bestimmungen über die Dienstrechte der vor dem 1. März 1874 in den Frontedienst getretenen Freiwilligen.

(Allerhöchst bestätigt am 19. März 1874.)

Den vor dem 1. März 1874 in den Frontedienst getretenen Freiwilligen ist es freigestellt, entweder die Rechte nach der früheren Verordnung vom

8. März 1869 oder nach dem neuen Gesetze über die allgemeine Militairpflicht vom 1. Januar 1874 zu genießen, auf folgenden Grundlagen:

1. Diejenigen, welche den Kursus der höchsten Lehranstalten beendet oder ein Zeugniß darüber vorge stellt haben, daß sie in denselben das Schlußexamen bestanden haben, behalten ihr früheres Recht auf die Beförderung zu Offizieren, nachdem sie bei Erfüllung aller übrigen in den bestehenden Gesetzesbestimmungen angegebenen Bedingungen nicht weniger als 2 Monate in der Fronte gedient haben.

2. Diejenigen, welche den Kursus der mittleren Lehranstalten beendet oder das Entlassungsexamen bei denselben bestanden haben, sowie alle diejenigen, welche zufolge ihrer Bildung nach dem neuen Gesetze (vom 1. Januar 1874) zur 2. Kategorie der Freiwilligen gezählt sind, können auch die durch dieses Gesetz für diese Kategorie festgesetzten Rechte genießen, d. h. sie können bei Beobachtung aller übrigen hierfür festgesetzten Bedingungen, nach Absolvirung einer Dienstzeit von nicht weniger als 6 Monaten (anstatt der früheren Dienstzeit von einem Jahr) zu Offizieren befördert werden.

3. Was jedoch diejenigen Freiwilligen betrifft, welche auf Grund der Rechte ihrer Abstammung (по происхождению) in den Dienst getreten sind (d. h. welche weder das Examen der höchsten, noch das der mittleren Lehranstalten bestanden haben) und noch nicht in die Junkerschulen eingetreten sind, so behalten diejenigen unter ihnen, welche nach der früheren Eintheilung zur 1. Kategorie gehören, d. h. die erblichen Edelleute, ihr früheres Recht auf Beförderung zu Offizieren nach Absolvirung einer Dienstzeit von nicht weniger als 2 Jahren; alle übrigen aber, welche nach der früheren Eintheilung zur 2. und 3. Kategorie gehören, erlangen das Recht auf Beförderung zu Offizieren nach Absolvirung einer Dienstzeit von 3 Jahren (d. i. der Dienstzeit, welche durch das neue Gesetz für die Freiwilligen der 3. Kategorie, anstatt der früheren Dienstzeit von 4 und 6 Jahren festgesetzt ist).

4. Sowol diese, wie jene, der im Punkt 3 bezeichneten Freiwilligen, können die daselbst angegebenen Rechte auf Beförderung zu Offizieren nur in dem Falle genießen, wenn sie das für den Eintritt in die Junkerschulen festgesetzte Aufnahme-Examen nach dem gegenwärtig bestehenden Programme in diesem Jahre 1874 oder im künftigen Jahre 1875 absolviren. Daher sind alle in den Truppentheilen befindlichen Freiwilligen, welche keine Rechte in Folge erlangter Bildung genießen, und keine Zeugnisse über die erfolgreiche Beendigung des Kursus von sechs Classen der Gymnasien oder der Realschulen, oder der zweiten Classe der geistlichen Seminarien vorstellen können, gleich gegenwärtig verpflichtet, ihren Chefs zu erklären, ob sie sich dem Examen zur Aufnahme in die Junkerschulen zu Anfange des in diesem Jahre bevorstehenden Kursus zu unterwerfen, oder es bis zum September des künftigen Jahres 1875 hinauszuschieben wünschen.

Es müssen jedoch diejenigen Freiwilligen, welche im Laufe des Jahres 1873 das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, sich unfehlbar noch in diesem Jahre dem gedachten Examen unterwerfen. Wenn die Zahl der Examinanden in diesem Jahre die Gesamtzahl der in den Junkerschulen vorhandenen Vacanzen übersteigt, so werden so viele von den Examinirten aufgenommen, als nach der Mehrzahl der bei dem Examen erhaltenen Välle möglich ist; die übrigen aber werden in ihre Truppentheile zurückgesandt und treten im künftigen Jahre 1875 in die Junkerschulen ein.

5. Diejenigen, welche im künftigen Jahre 1875 nicht das Examen zur Aufnahme in die Junkerschulen absolviren oder welche bis dahin selbst erklären, daß sie nicht im Stande sind, sich zu demselben in der obgedachten Frist vorzubereiten, müssen aus der Zahl der Freiwilligen ausgeschlossen werden. Hierbei müssen diejenigen von ihnen, welche bis zum 1. Januar 1874 das nach dem neuen Gesetze über die Militairpflicht für die Einberufung festgesetzte Alter von 21 Jahren noch nicht überschritten haben, seinerzeit zur Loosung erscheinen oder im Dienste mit den Rechten von aus eigenem freien Antriebe Dienenden (ОХОТНИКОВЪ) bleiben; diejenigen aber, welche bereits das gedachte Alter überschritten haben, können, falls sie nicht den Dienst als solche aus eigenem freien Antriebe Dienende (ОХОТНИКИ) fortzusetzen wünschen, verabschiedet werden.

6. Diejenigen Freiwilligen, welche bei ihrem Eintritt in den Dienst bei den Artillerie- und Ingenieurtruppen eine Prüfung nach dem dem Art. 41 Buch I Thl. II des Militaircodex in der 6. Fortsetzung beigefügten Specialprogramme bestanden haben, sind nicht verpflichtet aufs Neue ein Examen zu absolviren und genießen die den Freiwilligen 3. Kategorie durch das neue Gesetz gewährten Rechte.

Anmerkung. Diejenigen Freiwilligen, welche bei der Artillerie und den Sappeuren eingetreten sind und bis hiezu nicht das gedachte Examen absolvirt haben, sind verpflichtet, sich demselben noch in diesem Jahre zu unterwerfen und ist, wenn sie das-selbe nicht bestehen, mit ihnen gemäß Punkt 5 zu verfahren.

7. Für die genaue Beobachtung alles Obigen haben die Commandeure der Truppentheile besondere Sorge zu tragen und dafür zu verantworten.

Nr. 34. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden nachstehende, in Nr. 102 des Staatsanzeigers d. S. enthaltenen Regeln für den Umtausch und die Einlösung der Rekrutenabrechnungs-Quittungen, sowie die Anrechnung der Quittungen neuer Form desmittelfst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

R e g e l n

für den Umtausch und die Einlösung der Rekrutenabrechnungs-Quittungen,
sowie die Anrechnung der Quittungen neuer Form.

Durch den dem Dirigirenden Senate am 1. Januar 1874 erteilten Allerhöchsten Ukas über die Einführung des Gesetzes über die Militairpflicht ist in der Abtheilung XI befohlen: „In Betreff der Rekruten-Abrechnungsquittungen, welche nach Erfüllung der Rekrutenaushebung des Jahres 1874 in Umlauf bleiben könnten, sind folgende Regeln zu beobachten:“

a) „Die gedachten Quittungen sind nicht später als am 1. October 1874 bei den Kreis-, Bezirks- und städtischen Behörden für Ableistung der Militairpflicht, je nach der Hingehörigkeit, vorzustellen, welche sie entweder gegen Quittungen der neuen Form umtauschen oder auf ihnen eine Aufschrift über die Vorstellung der Quittung machen müssen.“

b) „Jede bei einer Kreis-, Bezirks- oder städtischen Behörde vorgestellte Quittung wird auf Wunsch ihres Besitzers auf den Namen einer bestimmten Person verschrieben und kann alsdann nicht mehr weiter gegeben oder an Fremde veräußert werden.“

c) „Die Quittungen sind bei der Einberufung zur Ableistung der Militairpflicht nur für diejenigen Personen in Anrechnung anzunehmen, auf deren Namen die Quittung verschrieben ist, oder für den Bruder derselben, den leiblichen oder Stiefbruder, oder für einen Bruder von demselben Vater, oder von derselben Mutter, oder für einen Vetter.“

d) „Die nicht zu dem oben festgesetzten Termin zum Umtausch vorgestellten Abrechnungsquittungen verlieren ihre Geltung.“

e) „Der Besitzer einer Quittung kann dieselbe der Kronscasse vorstellen und 485 Rbl. S. empfangen“ und

f) „Die Ordnung und die Fristen der Einlösung der Quittungen werden von dem Finanzministerium, nachdem die Zahl der Quittungen, die sich im Verkehr im Volke befinden, in Gewißheit gebracht worden ist, festgesetzt werden.“

Zur Richtschnur bei Erfüllung dieses Allerhöchsten Ukases werden folgende von den Ministern des Krieges, des Innern und der Finanzen vereinbarten Regeln festgesetzt:

1. Alle Rekruten-Abrechnungsquittungen sind bei den Behörden für Ableistung der Militairpflicht entweder am Anschreibungsorte des Besitzers der Quittung, oder an dessen Wohnorte vorzustellen.

2. Die Quittungen sind bei einer Declaration vorzustellen, in welcher angegeben sein muß: a) der Vorname, Vatername, Zuname, der Stand und der Wohnort des Besitzers der Quittung; b) ob die Quittung zum Umtausch gegen eine Quittung neuer Form (Art. XI Pkt. a des Ukases), oder um für dieselbe das Geld aus der Kronscasse zu empfangen (Punkt e desselben Artikels des Ukases) vorgestellt wird; c) wenn die Quittung zum Umtausch vorgestellt wird, — so der Vorname, Vatername, Zuname, der Stand und der Wohnort, sowie das Alter derjenigen Person, auf deren Namen sie verschrieben werden soll, und d) wenn die Quittung zur Einlösung vorgestellt wird, — so aus welcher Kentei namentlich der Besitzer das Geld für dieselbe zu empfangen wünscht.

Anmerkung. Bei der Angabe des Standes muß angeführt sein: bei Bürgern — zu welcher Stadt sie angeschrieben sind, und bei Bauern — zu welchem Gebiete (волость) und zu welcher Landgemeinde sie gehören.

3. Sofort nach Empfang der Abrechnungsquittung trägt die Behörde für Ableistung der Militairpflicht dieselbe in ein besonderes Buch (dessen Schema hier beigelegt ist) ein, mit Verzeichnung aller nach diesem Buche erforderlichen Auskünfte und reicht dem Vorzeiger eine aus demselben Buche ausgeschnittene Bescheinigung über den Empfang der Abrechnungsquittung aus.

Anmerkung. Die Bücher zur Eintragung der Abrechnungsquittungen werden von den Gouvernements- oder Provinzial-Behörden für Ableistung der Militairpflicht angeschafft, gehörig beglaubigt, durchschnürt und bestegelt und nach der Hingehörigkeit versandt.

4. Nach Eintragung der Abrechnungsquittung in das Buch wird auf derselben eine Aufschrift über die Zeit ihrer Vorstellung gemacht, mit der Angabe, ob die Quittung zum Umtausch oder zur Einlösung vorgestellt worden ist, und wird sie sodann mit der Original-Declaration dem örtlichen Kameralthofe übersandt.

5. Der Kameralthof überzeugt sich in festgesetzter Ordnung davon, daß die Quittung echt und noch nicht in Anrechnung angenommen worden ist, worauf er 1) über die Quittungen, die sich als ungiltig erwiesen haben, der betreffenden Behörde für Ableistung der Militairpflicht behufs Eröffnung an die Personen, von

denen die Quittungen eingereicht worden sind, Mittheilung macht, und 2) an Stelle der Quittungen, die sich als richtig erwiesen haben und zum Umtausche vorgestellt worden sind, Quittungen der neuen Form ausfertigt.

6. Die nach dem hier beigefügten Schema angefertigten Blankete zu den Quittungen neuer Form, werden vom Finanzministerium in einer nach ungefährer Berechnung angenommenen Anzahl an alle Kameralhöfe versandt, welche sich in Betreff der Buchung der Quittungsblankete in Einnahme, der Aufbewahrung und Ausgabe derselben und der Vorstellung der Rechenschaftsablegung nach den allgemein festgesetzten besfallstigen Regeln und denjenigen Vorschriften richten, welche vom Finanzministerium werden erteilt werden.

7. Nach Ausfertigung der Quittungen neuer Form übersenden die Kameralhöfe dieselben unverzüglich den betreffenden Behörden für Ableistung der Militairpflicht, wobei sie in einem besonderen Buche die Nummern der Quittungen neuer Form und die Zeit ihrer Absendung vermerken.

8. Wenn für die zum Umtausch vorgestellten Abrechnungsquittungen bis zu der bevorstehenden Einberufung dieses Jahres 1874 von den Kameralhöfen keine Quittungen neuer Form übersandt worden sind, so werden die Personen, die bei der Einberufung in diesem Jahre 1874 nach der Nummer des gezogenen Looses, dem Eintritt in den Dienst unterliegen und als Ersatz für welche rechtzeitig Rekrutenquittungen vorgestellt worden waren, Seitens der betreffenden Behörden für Ableistung der Militairpflicht vom Dienste befreit, ohne den Umtausch der gedachten Quittungen gegen Quittungen neuer Form abzuwarten, mit der Festsetzung jedoch, daß, wenn die zum Umtausch vorgestellte Quittung vom Kameralhof als ungiltig erkannt wird, die auf eine solche Quittung hin vom Dienste befreite Person unverzüglich zu demselben, auf Anordnung der betreffenden Behörde für Ableistung der Militairpflicht, abgegeben wird.

9. In Betreff der Auszahlung des Geldes für Quittungen, die zur Einlösung vorgestellt worden sind, treffen die Kameralhöfe bezüglich der in der Declaration angegebenen Renteien die erforderliche Anordnung und theilen Solches der Behörde für Ableistung der Militairpflicht zur Eröffnung an den, der die Quittung eingereicht hat, mit.

10. Die Kreis-, oder Bezirks- und städtischen Behörden für Ableistung der Militairpflicht reichen, sobald sie von den Kameralhöfen die Quittungen neuer Form und die Benachrichtigungen über die Anweisung des Geldes für die Quittungen erhalten haben, diese wie jene, — nachdem sie auf ihnen die Nummern des Quittungsbuches ausgestellt haben — je nach der Hingehörigkeit, den Vorzeigern der aus dem Quittungsbuche ausgeschnittenen Empfangsbescheinigungen aus. Zugleich nehmen die Behörden diese Empfangsbescheinigungen an sich und vermerken in den betreffenden Rubriken des gedachten Buches die Nummern der Quittungen oder der empfangenen Benachrichtigungen und die Zeit der Ausreichung derselben; die zurückgenommenen Empfangsbescheinigungen aber werden von ihnen gleichzeitig verbrannt.

11. Ueber die Anzahl der eingelösten Abrechnungsquittungen und über den Betrag des für dieselben ausgezahlten Geldes berichten die Kameralhöfe, nicht später als am 1. Januar 1875, dem Reichsschatz-Departement.

12. Die Kreis-, oder Bezirks- und städtischen Behörden senden (nicht später als am 15. October 1874) den Gouvernements- oder Provinzial-Behörden, je nach der Hingehörigkeit, Auskünfte etc. über die Anzahl der bis zum 1. October

zum Umtausch und zur Einlösung vorgestellten Rekruten-Abrechnungsquittungen; die Gouvernements- und Provinzial-Behörden aber stellen nach den gedachten Auskünften einen allgemeinen Vorschlag für das Gouvernement oder die Provinz zusammen und stellen denselben, nicht später als am 1. Januar 1875, den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges vor.

13. Die Quittungen der neuen Form müssen zur Anrechnung entweder im Laufe der letzten zwei Monate vor der Einberufung, oder zur Zeit der Einberufung und der Annahme vorgestellt werden.

14. Bei Vorstellung der Quittungen neuer Form zur Anrechnung ist der Vorzeiger verpflichtet, von der Stadt- oder der Landgemeinde-Verwaltung, oder von der Polizei, je nach der Zugehörigkeit, eine Personalbescheinigung, gemäß Punkt c des Art. XI des Allerhöchsten Ukases, vorzuweisen. Wenn die Quittung nicht für diejenige Person vorgestellt wird, auf deren Namen sie verrieben ist, so muß zugleich mit derselben eine gehörige Bescheinigung über die im Punkte c angegebenen Grade der Verwandtschaft übergeben werden.

15. Die Behörde für Ableistung der Militairpflicht vergleicht die zur Anrechnung vorgestellte Quittung mit dem Quittungsbuche, wenn die Quittung von der Behörde, bei welcher sie zur Anrechnung vorgestellt wird, ausgereicht worden ist, und macht in diesem Buche den betreffenden Vermerk über die Annahme derselben zur Anrechnung, die Quittung selbst aber übersendet sie demjenigen Kameralhose, in welchem sie ursprünglich bei dem Umtausche ausgefertigt worden war.

Wenn die Quittung nicht von derjenigen Behörde für Ableistung der Militairpflicht ausgereicht worden ist, bei welcher sie nachgehends zur Anrechnung vorgestellt wird, so werden nach der Annahme derselben, gleichzeitig mit ihrer Uebersendung an den Kameralhof, derjenigen Behörde, welche sie ausgereicht hat, Auskünfte darüber mitgetheilt, wo, wann und für wen namentlich die Quittung zur Anrechnung angenommen worden ist, damit die gedachten Auskünfte in dem Quittungsbuche vermerkt werden.

16. In Betreff derjenigen Person, die für sich eine Quittung zur Anrechnung vorgestellt hat, vermerkt der Vorsitzer in der 16. Rubrik der Einberufungsliste: „angenommen zur Anrechnung die Quittung des Nischen Kameralhofes von dem und dem Datum, Monate und Jahre sub Nr., ausgereicht von der Nischen Behörde für Ableistung der Militairpflicht sub Nr.“

17. Die Person, für welche eine Quittung in Anrechnung angenommen worden ist, wird von der Behörde, gemäß Art. 36 des Gesetzes, zu den Wehrmännern der Landwehr gezählt, wobei ihr hierüber der im Punkte 2 des Art. 160 des Gesetzes verordnete Schein ertheilt wird.

18. Die Auskünfte über die Anzahl der bei jeder Einberufung in Anrechnung angenommenen Quittungen werden in die Rechenschaftsberichte über die Ausführung der Einberufung und der Annahme zum Dienst eingeschlossen.

Anmerkung. Diese Auskünfte werden vom Ministerium des Innern dem Finanzministerium mitgetheilt.

19. Die Rekruten-Abrechnungsquittungen der alten Form werden, gemäß Punkt d des Art. XI des Ukases, zur Anrechnung für die bei den Rekrutenausbhebungen zum Dienst angenommenen Personen, auf Grundlage der hierfür festgesetzten Regeln, nur bis zum 1. October 1874 angenommen.

A.

N 0000.

(Reichswappen).

Abrechnungsquittung

für die Militairpflicht.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät.

Diese Quittung ist erteilt im Jahre 187 den von dem Kameralthose behufs Vorstellung derselben für bei dessen Einberufung zur Ableistung der Militairpflicht, gemäß Punkt c des Art XI des Allerhöchsten Ukases vom 1. Januar 1874, wird diese Quittung bei der Einberufung zur Ableistung der Militairpflicht nur für diejenige Person in Anrechnung angenommen, auf deren Namen die Quittung verschrieben ist, oder für den Bruder derselben, den leiblichen oder Stiefbruder, oder für einen Bruder von demselben Vater oder von derselben Mutter, oder für einen Vetter.

Präsident der Palate:

Abtheilungschef:

Tischvorsteher:

Dieser Quittung ist das Siegel des
aufgedrückt.

Kameralthoses

Ausgereicht von der
sub N

Behörde für Ableistung der Militairpflicht

Kessenten-Abrechnungs-Quittungsbuch.

Nummer nach der Reihenfolge.	Jahr, Monat u. Datum der empfangenen Quittung der alten Form.	Wann, von wem und unter welcher Nummer und auf wessen Namen die Kessenten-Abrech- nungsquittung ertheilt worden ist, was nament- lich bei ihrer Vor- stellung angemeldet worden ist.	Wann die Benachrich- tigung über die Aus- zahlung des Geldes für die Quittung einge- gangen ist, aus welcher Rentei namentlich die Auszahlung verfügt worden ist, wem namentlich und wann die Benachrichtigung ausgereicht worden ist.	Auf wessen Namen die Quittung der neuen Form verschrieben wor- den ist und unter welcher Nummer, wann und wem sie ausgereicht worden ist. Quittung des Em- pfängers.	Wann, wo und für wen die Quittung in An- rechnung für die Ab- rechnung der Militair- leistung der Militair- pflicht angenommen worden ist.	Bescheinigung, welche dem Vorzeiger über den Eumfang der Abrech- nungsquittung aller Form ausgereicht wird.
						<p>Diele Bescheinigung ist von der Königl. Kreis- (städtischen) Behörde für Abrechnung der Militairpflicht dem und dem darüber ausgereicht worden, daß von ihm die von dem und dem Kammerhofe auf den Namen des und des sub. M. ertheilte Kessenten-Abrechnungsquittung empfangen worden ist, an Stelle deren eine Quittung (die Summe von 485 Rthel) neuer Form ausgereicht werden wird. M. , November 1874. Vorsteher oder Stieb:</p>

Nr. 35. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden nachstehende, in Nr. 73 des Staatsanzeigers d. J. enthaltenen Regeln für die Abhaltung der Prüfungen mit den Personen, welche als Freiwillige 3. Kategorie in den Dienst zu treten wünschen, desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

R e g e l n

für die Abhaltung der Prüfungen mit den Personen, welche auf Grundlage der Art. 171 und 173 Pft. 3 des Gesetzes über die Militairpflicht als Freiwillige 3. Kategorie in den Dienst zu treten wünschen.

1. Die Prüfungen mit den Personen, welche als Freiwillige 3. Kategorie in den Dienst zu treten wünschen, werden sowol bei allen Gymnasien, Progymnasien und Realschulen des Ressorts des Ministeriums der Volksaufklärung, als auch bei dem Bagencorps Seiner Majestät und dem Finnländischen Cadetten-corps, bei den Junkerschulen, den Militairgymnasien und den Militair-Progymnasien abgehalten.

2. Diese Prüfungen finden in besonderen Commissionen statt und zwar: bei den Lehranstalten des Ressorts des Ministeriums der Volksaufklärung — im Laufe des Septembers und vom 7. Januar bis zum 1. Februar jeden Jahres, an den dazu bestimmten Tagen, und bei den Militair-Lehranstalten — im Laufe des März, Juni und Octobers vom 1. Tage des Monats ab, und werden während einer gewissen Zeit, je nach der Anzahl der zu den Prüfungen Erschienenen, fortgesetzt.

3. Diejenigen, welche das Examen zu absolviren wünschen, haben darüber Anzeige zu machen: in den Lehranstalten des Ressorts des Ministeriums der Volksaufklärung — dem Schriftführer derselben, und in den Militair-Lehranstalten — der Kanzlei der Anstalt, und ein Attest über ihre Anschreibung zu einem Einberufungscanton, Personen häuerlichen Standes aber — eine Bescheinigung der betreffenden Landgemeinde-Verwaltungen über ihre Zugehörigkeit zu einem Einberufungscanton gemäß ihrer Verzeichnung zur resp. Landgemeinde, — vorzustellen.

4. Die Examinations-Commissionen bestehen in jeder der genannten Lehranstalten: aus einem Vorsther (dem Chef der Anstalt oder dem Inspector) und aus wenigstens zweien Lehrern des entsprechenden Gegenstandes, und zwar in den Lehranstalten des Ressorts des Ministeriums der Volksaufklärung — nach Wahl des pädagogischen Conseils, in den Militair-Lehranstalten aber — nach Bestimmung des Chefs der Anstalt, wobei in diesen letzteren Anstalten noch zwei Glieder hinzukommen, eines — nach Bestimmung der Militair-Bezirks-Obrigkeit, und ein anderes — aus der Zahl der zum Fronte oder Erziehungs-Bestande der Anstalt gehörenden Personen.

5. Bei der Abhaltung der in jedem Gegenstande besonders vorzunehmenden Prüfungen in der im Verzeichniß angegebenen Zeit, sind folgende Regeln zu beobachten:

a) Die Antworten werden nach dem System von fünf Ballen beurtheilt.

Anmerkung. 5 bedeutet ausgezeichnet, 4 — gut, 3 — befriedigend, 2 — nicht vollständig befriedigend, 1 — ganz unbefriedigend.

b) In das Attestat über die abgehaltene Prüfung wird der Durchschnittsbalk, welcher aus der Summation der von dem Vorsitz, den Gliedern der Commission und den Examinatoren für die Antworten erteilten Bälle gewonnen wird, eingetragen, wobei ein halber und mehr als ein halber Ball als ein ganzer angenommen, ein Bruch aber, der kleiner als die Hälfte ist, gestrichen wird.

c) Die Bälle werden in das Examinations-Attestat (mit Zahlen und Buchstaben) von der Hand des Vorsitzers, sowol für jeden Gegenstand, als auch in der Gesamtsumme, eingetragen.

d) Wer in einem Gegenstande weniger als drei Bälle erhalten hat, gilt als durchgefallen, und kann kein Attestat ausgereicht erhalten.

e) Die Wichtigkeit der gesammten Beurtheilung wird auf jedem Examinations-Attestate beglaubigt: a) durch die Unterschriften des Vorsitzers, der Glieder der Commission und der Lehrer der entsprechenden Gegenstände; b) durch die Contrafignatur des Adjutanten, oder des Secretairs oder des Schriftführers, je nach der Hingehörigkeit und c) durch das Kronstiegel (das Formulair des Examinations-Attestats s. Livl. Gouv. Btg. 1874 Nr. 56 im russ. Text, прпл. 2).

6. Hinsichtlich derjenigen Personen, welche sich dem Examen unterworfen, es aber nicht bestanden haben, wird auf den Attesten über ihre Anschreibung zu einem Einberufungscanton, oder auf den Bescheinigungen, welche von den Landgemeinden über die Zugehörigkeit des jungen Menschen zu einem Einberufungscanton laut seiner Verzeichnung zur resp. Landgemeinde ausgereicht werden, ein Vermerk gemacht. Alle diese Personen können nach Ablauf von fünf Monaten zu einem abermaligen Examen zugelassen werden.

7. Von dem Examen für die Freiwilligen 3. Kategorie werden nur diejenigen Personen befreit, welche bei dem Eintritt in den Dienst Attestate von Lehranstalten mit einer Bescheinigung über ihre Kenntniß der durch die Programme sub Lit. A (s. Livl. Gouv. Btg. 1874 Nr. 56 im russ. Text, прпл. 1) geforderten Gegenstände vorstellen, wenn sie dabei nicht später, als im Laufe eines Jahres nach Ertheilung eines solchen Attestats in den Dienst treten. Solche Attestate können nur von denjenigen Staats-Lehranstalten, außer den oben in Pkt. 1 genannten (mit Ausnahme der Junkerschulen), ausgestellt werden, deren Cursus nicht geringer, als die gedachten Programme ist, und nur ihren eigenen Schülern.

8. Die Giltigkeit eines Examinations-Attestats, das von den Examinations-Commissionen auf Grundlage der Art. 171 und 173 des Gesetzes über die Militairpflicht ausgestellt wird, ist ebenfalls auf ein Jahr beschränkt.

9. Ueber Alle, welche gemäß den obigen Bedingungen das Examen bestanden haben, wird in jeder Lehranstalt ein Namensverzeichnis nach der Reihenfolge der ausgestellten Attestate geführt, in welches alle in das Attestat aufgenommenen Data eingetragen werden.

10. Die Chefs der Lehranstalten berichten nach Beendigung der Examina jedes Mal den Curatoren der Lehrbezirke oder der Hauptverwaltung der Militair-Lehranstalten, je nach der Hingehörigkeit, sowol über die Zahl der Examinirten, als auch über die Zahl Derjenigen, die das für die Freiwilligen 3. Kategorie festgesetzte Examen bestanden haben.

11. Für die erste Zeit, bis die Erfahrung die Möglichkeit gezeigt hat, die Anforderungen an die Freiwilligen 3. Kategorie zu erhöhen, findet die Prüfung derselben in folgenden Gegenständen statt: 1) in der Religion, 2) der russischen Sprache, 3) der Arithmetik, 4) der Geometrie oder der Algebra, nach eigener

Wahl der Freiwilligen, 5) der Geographie und 6) der Geschichte, nach den beigefügten Programmen sub Lit. A (s. Livl. Govv. Btg. 1874 Nr. 56 im russ. Text, прил. 1).

12. Falls in dem gegenwärtigen Programme für die Prüfung der Freiwilligen 3. Kategorie Abänderungen vorgenommen werden sollten, werden die neugestellten Anforderungen erst nach Verlauf eines Jahres, von der Zeit der Publication derselben ab, zur Anwendung kommen.

Nr. 36. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehende Circular-Vorschrift des Ministers des Innern vom 29. April 1874 Nr. 24 desmittelst zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Seit der Emanirung des am 1. Januar d. J. Allerhöchst bestätigten Gesetzes über die Militairpflicht sind bei dem Ministerium des Innern Vorstellungen von Gouverneuren und Gesuche von Privatpersonen mit der Frage eingegangen, ob diejenigen Befreiungen von der Rekrutenprästation, welche nach den Regeln des Rekruten-Reglements den Personen abgabepflichtigen Standes gewährt worden sind, wie z. B. die Befreiung der Gemeinde-Ältesten und ihrer Familien, der Soldaten- und Matrosenkinder u. s. w. auch ferner in Kraft bleiben.

In Folge dessen halte ich es im Einvernehmen mit dem Kriegsminister für nothwendig zu erklären, daß ohne Ausnahme alle Befreiungen von der Rekrutierung, welche den Personen abgabepflichtigen Standes nach den Regeln des Rekruten-Reglements gewährt worden sind, mit der Einführung des neuen Gesetzes über die Militairpflicht als außer Kraft gesetzt zu betrachten sind, und daß nur die in dem Allerhöchsten Ukase an den Dirigirenden Senat vom 1. Januar 1874 über die Einführung der allgemeinen Militairpflicht genannten Personen die zeitweilige Befreiung von dieser Prästation genießen können.

Nr. 37. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehende Circular-Vorschrift des Ministers des Innern vom 29. April 1874 Nr. 25 desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

In Folge der von einigen Gouverneuren angeregten Frage, ob die Rekruten-Abrechnungsquittungen ausschließlich auf den Namen derjenigen Personen, welche der Einberufung in diesem Jahre unterliegen, zu verschreiben sind, oder ob sie auch auf den Namen Minderjähriger verschrieben werden können, halte ich es, im Einvernehmen mit dem Kriegsminister, für nothwendig zu erklären, daß, da in dem Punkte XI des Allerhöchsten Ukases an den Dirigirenden Senat vom 1. Januar 1874, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Militairpflicht, keinerlei Beschränkungen hinsichtlich des Alters der Personen, auf deren Namen die Rekruten-Abrechnungsquittungen bis zum 1. October dieses Jahres verschrieben werden müssen, enthalten sind, hiernach kein Hinderniß zur Verschreibung der Quittungen auch auf den Namen Minderjähriger vorliegen kann.

Nr. 38. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird das nachstehende, am 12. März 1874 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in der besonderen Session in Sachen der Militairpflicht, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern betreffend die Frage, wer in der Kreis-Behörde für Ableistung der Militairpflicht an denjenigen Orten, wo die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, wo aber eine Vertretung des Adels besteht, den Vorsitz führen soll, — und in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Sentiment des Ministeriums, sein am 12. März 1874 Allerhöchst bestätigtes Gutachten dahin abgegeben:

1) daß in allen Kreisen, in denen eine Vertretung des Adels besteht, der Vorsitz in den Kreisbehörden für Ableistung der Militairpflicht den Kreis-Adelsmarschällen oder den sie ersetzenden Personen gebührt;

2) daß in denjenigen Fällen, wo nach dem Gesetze ein Adelsmarschall für zwei oder mehrere Kreise besteht, dieser den Vorsitz in der Behörde desjenigen Kreises führen muß, wo er seinen beständigen Aufenthalt hat, in den übrigen Kreisen aber, wenn in ihnen die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, gemäß Punkt a des Artikels 85 des Gesetzes über die Militairpflicht eine der örtlichen amtlichen Personen, nach Wahl des Gouverneurs, zum Präsidenten bestimmt werden muß;

3) daß, wenn vom Gouverneur auf Grundlage des gedachten Punktes a des Artikels 85, zum Präsidenten der Behörde eine amtliche Person bestimmt wird, welche kraft des Gesetzes (Gesetz über die Militairpfl. Art. 84) Glied derselben ist, an Stelle dieses Gliedes in den Bestand der Behörde Niemand zu ernennen ist.

Nr. 39. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehende Circulairvorschrift des Collegen des Ministers des Innern vom 5. März 1874 Nr. 10 desmittelt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

In Anbetracht dessen, daß sich im Volke falsche Rekruten-Abrechnungsquittungen im Verkehr befinden, hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Krieges und des Innern, mittelst Circulairvorschrift vom 28. Februar Nr. 1662 bei den Kameralhöfen beantragt, zur Vergewisserung über die Echtheit der Abrechnungsquittungen, bei dem bevorstehenden Umtausche derselben und der Annahme behufs Abrechnung, auf Grundlage des Allerhöchsten Ukases vom 1. Januar dieses Jahres, sowie auf Requisition von Privatpersonen, — in den in den Kameralhöfen nach Art. 467 des Rekruten-Reglements vorhandenen besonderen Büchern für die Eintragung der Quittungen Nachforschungen anzustellen und zu diesem Zwecke von denjenigen Behörden, welche Quittungen ausgereicht haben, ausführliche desfallige Auskünfte einzuverlangen.

Nr. 40. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehendes Circulair des Ministers des Innern vom 12. Februar 1874 Nr. 7 an den Herrn Gouverneur desmittelt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Zur Entscheidung eines bei der Erfüllung des in der Abtheilung XI des Allerhöchsten Ukases an den Dirigirenden Senat über die Einführung der allgemeinen Militairpflicht enthaltenen Gesetzes über die Ordnung der Uebergabe von Rekruten-Abrechnungsquittungen entstandenen Zweifels halte ich es im Einvernehmen mit dem Kriegsminister für nothwendig zu erklären, daß nach dem genauen Sinne des gedachten Gesetzes, Rekruten-Abrechnungsquittungen an Fremde

ohne jegliche Einschränkung bezüglich der Zugehörigkeit des Käufers und Verkäufers zu einem und demselben Stande weiter gegeben werden können, und daß der Ankauf derselben auch den Personen derjenigen Stände nicht verboten ist, welche bis hiezu die Rekrutenprästation nicht abgeleistet haben.

Nr. 41. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 4. April 1874 Nr. 13942, desmittelst das folgende, am 5. März 1874 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Überprüfung der Vorstellung des Oberverwaltenden der 2. Abtheilung der Eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät betreffend die Abänderung der Gesezesbestimmungen, nach welchen die im abgabepflichtigen Stande geborenen Kinder von Personen, welche später die Rechte eines höheren Standes erworben haben, diese Rechte nicht genießen, — und in wesentlicher Uebereinstimmung mit seinem, des Oberverwaltenden, Sentiment für gut erachtet: in Abänderung der betreffenden Artikel des Codex der Reichsgeseze und des Militaircodex zu verordnen: 1) Die im abgabepflichtigen Stande geborenen Kinder von Personen, welche nach Emanirung dieses Gesezes die Rechte des Adels oder der Ehrenbürger erworben haben, werden aus dem Steueroklad ausgeschlossen und genießen alle Rechte und Vorzüge, welche den Kindern dieser Personen, die nach dem Austritt ihrer Aeltern aus dem abgabepflichtigen Stande geboren sind, zustehen. Dieselben Rechte werden auch den im niederen Militair- oder Arbeiterstande geborenen Kindern der gedachten Personen gewährt. 2) Die Söhne von Offizieren und Beamten, welche nach Emanirung des gegenwärtigen Gesezes durch ihren Rang die Rechte eines persönlichen Ehrenbürgers erlangt haben, auch diejenigen dieser Söhne nicht ausgenommen, welche zu der Zeit, wo die Väter sich noch im niederen Militair- oder Arbeiterstande befanden, geboren worden sind, werden zur zweiten Kategorie der Kanzleiofficianten (канцелярскихъ служителей) gezählt, die Söhne von Kanzleiofficianten, Arzt-Discipeln, Courieren und Feldscherer, aber ohne Unterschied, ob sie vordem oder nachdem die Väter diese Chargen erhalten haben, geboren worden sind, auch diejenigen nicht ausgeschlossen, welche vor dem Eintritt in den Dienst im Steueroklad gestanden haben, werden zur dritten Kategorie der Kanzleiofficianten gezählt. 3) Die Wirksamkeit der im Art. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen erstreckt sich auch auf die Personen, deren Aeltern vor Emanirung des gegenwärtigen Gesezes die Rechte eines höheren Standes erworben haben, jedoch nur in dem Falle, wenn diese Personen gebührend darum nachsuchen. 4) Die durch die bestehenden Gesezesbestimmungen festgesetzten Fristen für den Eintritt der Kinder von Kanzleiofficianten und anderen niederen Bediensteten des Civilressorts, in den Civildienst — werden aufgehoben.

Riga-Schloß, den 27. Mai 1874.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H. Safferberg.**